

Die Organisation des Kredits

Von
Max Schraut



Duncker & Humblot *reprints*

Die Organisation des Kredits.

Die

Organisation des Kredits.

Von

M. Schraut.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Vorbemerkung.

Zweck dieser Veröffentlichung ist die Darstellung der für die wirtschaftlichen Interessen sowohl des Ganzen als des Einzelnen hervorragend wichtigen Frage des Credits in kurzer, allgemein verständlicher Form. Von einer eingehenden Behandlung theoretischer, ein unmittelbares Interesse nicht bietender Streitpunkte ist ebenso abgesehen wie von der Erörterung einseitiger, in Wirklichkeit nicht durchführbarer Projekte, an welchen es gerade auf diesem Gebiete nicht fehlt. Es ist vielmehr hauptsächlich darauf Werth gelegt, über den inneren Zusammenhang des vielfach verzweigten Gegenstandes, über die eigentlichen Ursachen und vielgestaltigen Wirkungen eine auf die wesentlichsten Punkte beschränkte, theilweise durch Beispiele aus dem deutschen Wirtschaftsleben erläuterte Uebersicht in einer Form zu geben, welche mehr eine einfache Schilderung tatsächlicher Vorgänge, als Eintheilungen und Klassifikationen bezweckt.

Berlin, im November 1882.

Inhalt.

	Seite.
I. Das Wesen des Kredits und der Kreditverkehr	1
1. Das Wesen des Kredits	1
2. Der Kreditverkehr	5
II. Betriebsfonds für den Kreditverkehr	8
1. Check- und Giroverkehr	11
2. Die Banknote	16
III. Die Organisation des Kredits	26
1. Kreditformen	27
2. Organe der Kreditvermittlung. Kreditbanken. Genossen- schaftlicher Kredit	29
IV. Der Personalkredit	40
V. Der Wechselkredit	47
VI. Die Kreditgenossenschaften	57
VII. Der Faustpfandkredit	68
1. Lombardgeschäft. (Warrantsystem)	68
2. Das Pfandleihgeschäft	77
VIII. Der Immobilienkredit	81
1. Die Immobilienkreditinstitute	86
2. Der Meliorationskredit	103
3. Die Verpfändung der Rente	106
IX. Kreditgewähr aus öffentlichen Fonds	120
1. Öffentliche Kreditinstitute. Ablösungsbanken	120
2. Spar- und Darlehenskassen	124
X. Der Zins	130
1. Die Grundlagen der Zinsbestimmung	130
2. Zinsbeschränkungen	145
XI. Die zwangsweise Beitreibung von Forderungen	149
Anhang. Litteratur	157

I.

Das Wesen des Kredits und der Kreditverkehr.

1. Das Wesen des Kredits.

Kredit ist das Mittel, sich eine Leistung gegen Zusicherung einer späteren Gegenleistung zu verschaffen. Die Leistung bei der Kreditgewähr besteht in der Uebertragung des Eigenthums an einem vertretbaren und dem Verbrauch unterworfenen Gegenstand, während es sich bei der Pacht und Miethen um die Einräumung eines vorübergehenden Benutzungsrechtes an einem nicht vertretbaren und während der Pachtzeit nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstand handelt. Die Kreditgewähr erfolgt in der Regel gegen Entgelt (Zins), und kann entweder selbständig oder in Verbindung mit einem anderen Geschäfte, beispielsweise mit einem Kaufgeschäfte, wie beim Waarenverkauf auf Kredit, stattfinden.

Die Inanspruchnahme des Kredits kommt in Frage, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkte die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben nicht aus eigenem Vermögen verfügbar gemacht werden können, und sie ist insoweit berechtigt, als der Kreditnehmer die zugesicherte Gegenleistung (einschließlich des Entgeltes) demnächst aus eigenem Vermögen gewähren kann und will.

Es ist eine falsche Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Kredit zur Ausführung geschäftlicher Operationen auf einen Mangel an Solidität und Reellität hinweise, und daß der Geschäftsmann in der Regel nur mit eigenem oder doch möglichst wenig mit

© Schraut, Kredit.

geliehenem Gelde arbeiten solle. Die Frage der Berechtigung einer Kreditaufnahme ist allerdings je nach den Umständen des speziellen Falles verschiedenartig zu beurtheilen. So kann beispielsweise der Bau eines Gebäudes in einer Stadt aus Spekulation mittelst Kreditentnahme wohl gerechtfertigt sein, während es für den Gutsbesitzer nicht ungefährlich sein kann, Bauten, welche nicht unmittelbar dem Gute Vortheil bringen, mittelst Kreditentnahme auszuführen.

Bei den Kreditgeschäften besteht auf der Seite des Kreditgebers das Vertrauen, daß der Kreditnehmer die Bestimmungen des Kreditvertrages erfüllen will und kann, auf der Seite des Kreditnehmers die Nothwendigkeit oder der Wunsch, sich mittelst fremden Kapitals Produktions- oder Konsumtionskraft zu verschaffen. Mittelst des Kredits wird hiernach vorhandenes und verfügbares Vermögen freiwillig zeitweise dorthin übertragen, wo die größte Lust und Fähigkeit zur Produktion besteht; die Produktionsthätigkeit wird auf die geeignetesten Kräfte vertheilt, und die Betheiligung des Einzelnen an der Produktion wird in seinem und der Gesamtheit Interesse von dem Besitze eigenen Vermögens unabhängig gestellt. Die Entwicklung der nichtbesitzenden Produktionskraft mittelst des Kredits wird namentlich durch die für die Kreditgewähr zu entrichtende Zinsvergütung beeinflusst, nach deren Höhe im Verhältniß zu dem Erträgniß des Unternehmens sich der für den Kreditnehmer aus seiner produktiven Thätigkeit erwachsende Lohn bemißt. Je nachdem der letztere im Allgemeinen in günstigem oder ungünstigem Verhältniß zu dem Werthe der Thätigkeit des Kreditnehmers steht, läßt sich auf eine gesunde oder ungesunde Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen und des Kreditverkehrs im Besonderen schließen. Wenn die produktive Thätigkeit keinen oder nur einen so geringen Ertrag über die Zinsenlast hinaus aufbringt, daß hierdurch nur das Existenzminimum der produktiv thätigen Kreise befriedigt wird, liegt ein für die Dauer kaum haltbarer Zustand vor. Ebenso wie für die Produktion ist der Kredit auch wirksam für die Konsumtion. Die volkswirthschaftliche Entwicklung soll nicht nur eine Vermehrung der Produktion, sondern auch eine vernünftige Ausbildung und Vertheilung der Konsumtionsbedürfnisse und der

Konsumtionsfähigkeit, namentlich in Bezug auf Wohnung, Ernährung, Bildung und Erziehung der Kinder anstreben. Es erscheint daher auch die Kreditaufnahme für die Zwecke einer sich in vernünftigen Grenzen bewegenden Konsumtion unter der Voraussetzung möglichst sicherer Berechnung der für die spätere Gegenleistung in Betracht kommenden Momente gerechtfertigt.

Der Kreditverkehr ist hiernach einer der wichtigsten Faktoren in der wirthschaftlichen Thätigkeit. Während für den Einzelnen die Vornahme einer wirthschaftlichen Funktion möglich wird, welche er ohne den Kredit entweder erst später nach Ansammlung eigenen Vermögens, oder überhaupt nicht ausführen könnte, wird für die Gesamtheit die alsbaldige Nutzbarmachung des vorhandenen und verfügbaren Vermögens erleichtert, welches sonst theilweise unbenutzt bliebe oder nicht in gleich guter und zweckmäßiger Weise produktiv ausgenutzt oder für unvernünftige Zwecke vergeudet würde.

Durch den Kredit wird ferner die wirthschaftliche Thätigkeit der Gegenwart und Zukunft insofern verbunden, als lange Zeit vor der Fälligkeit der Schuld bei den wirthschaftlichen Operationen des Schuldners die von ihm in Zukunft zu machende Gegenleistung, bei denjenigen des Gläubigers die in Zukunft zu gewärtigende Rück-einnahme in Betracht kommt. Die wirthschaftliche Thätigkeit der menschlichen Generationen ist demnach durch den Kredit organisch verbunden; die Gegenwart ist ebenso abhängig von den Verpflichtungen der Vorzeit, als bestimmend für den Umfang der die Zukunft belastenden Verpflichtungen.

Durch den Kreditverkehr sind aber auch die Interessen der Einzelwirthschaften unter sich in Verbindung und in gegenseitige Abhängigkeit namentlich insofern gesetzt, als unvernünftiges wirthschaftliches Gebahren auf der einen Seite auch die Kreditinteressen des anderen wirthschaftlich vernünftigen Theiles schädigt.

Desgleichen wird zwischen den einzelnen Völkern durch die Vermögensübertragung vermittelt des Kreditverkehrs eine Solidarität der wirthschaftlichen Interessen, namentlich auch eine vernünftige Ausgleichung der Produktion und Konsumtion bewirkt. Andererseits läßt sich jedoch in sozialer Beziehung nicht verkennen, daß die mit

der Ausbildung des Kreditverkehrs verbundene vielfache Trennung des Vermögensbesitzes von der eigenen Produktion zu einer Entwicklung geführt hat, in welcher auf der einen Seite die Interessen derjenigen stehen, welche unter Verzicht auf eigene Thätigkeit ihren Vermögensbesitz nicht zur eigenen Produktion, sondern zur Ausleihe gegen Entgelt (Zins) verwenden, auf der anderen Seite die Interessen derjenigen, welche, zur Thätigkeit gezwungen, mit fremdem Kapital und belastet mit dem zu leistenden Entgelt produziren. Mißstände, welche mit dieser Trennung und Kollision der gegenseitigen Interessen in mancher Beziehung verbunden sind, haben in steigendem Grade zu den Bestrebungen, die Produktion gegenüber dem Kapital zu vertreten, sowie in weitergehender Weise zu der Agitation gegen die gegenwärtige Art der Vermögenssammlung und Gütervertheilung geführt.

Alle diese Erscheinungen lassen erkennen, daß eine gesunde Gestaltung der Kreditverhältnisse eine der wichtigsten Voraussetzungen für die günstige Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes bildet. So segensreich der Kredit wirken kann, so nutzlos und schädlich ist es andererseits, wenn er zu unproduktiven, unklug berechneten oder leichtsinnig gewagten spekulativen Unternehmungen mißbraucht wird. Für sich betrachtet ist die Spekulation allerdings ein wichtiges Element des wirthschaftlichen Verkehrs. Die ihr innewohnende Tendenz, die zukünftige Gestaltung einzelner Unternehmungen und die Entwicklung der geschäftlichen Lage in ihrer Gesamtheit im Voraus zu beurtheilen und darauf Operationen zu basiren, vermittelt einen Uebergang in der Verschiedenartigkeit der Werthbemessung, welche durch die eintretenden wirthschaftlichen oder politischen Ereignisse hervorgerufen wird. Um so nachtheiliger ist aber auch eine übermäßig gewagte, unsolide Spekulation für alle wirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich für die Entwicklung des Kreditverkehrs. Die Möglichkeit, mit fremdem Kapital zu produziren, befördert ohnedies die Neigung zu gewagten Unternehmungen, weil für den Produzenten nicht die Gefahr des Verlustes eigenen Vermögens in Betracht kommt. Wenn solche Bestrebungen sich verallgemeinern, und wenn, wie es oft geschieht, in Folge einer an

größeren oder kleineren Umständen zufällig anknüpfenden Stimmung auf der einen Seite die Geneigtheit zur Kreditgewähr, auf der anderen Seite das Verlangen nach Kreditaufnahme für unsichere Spekulationszwecke immer weiter um sich greift, so entsteht eine Ueberanspannung der wirtschaftlichen Kraft und Thätigkeit, welche nothwendig zu einer Krisis führen muß.

Durch eine Krisis wird nicht nur das Einzelvermögen der zunächst Betheiligten, sondern auch das Gesamtvermögen oft schwer und nachhaltig geschädigt und der Unternehmungsgeist auch für vernünftige Zwecke zumeist für längere Zeit gelähmt.

Sehr nachtheilig, insbesondere auch für die Preisentwicklung, sind namentlich die durch übermäßige Kreditentnahmen auf dem industriellen und gewerblichen Gebiete veranlaßten Krisen. Roh- und Hilfsstoffe werden auf Kredit beschafft, und die gesteigerte Nachfrage erhöht die Preise dieser Stoffe, sowie die Arbeitslöhne. Wenn sodann beim Verkauf der Waaren Preise, welche diesen erhöhten Produktionskosten entsprechen, nicht mehr erzielt werden können, und die Fälligkeitstermine herannahen, so wird zu Nothverkäufen geschritten, welche sich verallgemeinern und die Preise immer mehr bis zu Schleuderpreisen drücken. Die alsdann eintretende Krisis wird sich um so schneller entwickeln, wenn, wie es häufig geschieht, auch die fertiggestellten Waaren auf Kredit verkauft sind, und sie wird sich um so empfindlicher erweisen, wenn in Folge des eintretenden Mißtrauens weitere Kreditentnahmen nur unter erschwerenden Bedingungen und zu einem erhöhten Zinsfuße möglich sind.

Die durch übertriebene Börsenspekulationen entstandenen Krisen werden nicht selten leichter und schneller überwunden.

2. Der Kreditverkehr.

Die Belebung des Kreditverkehrs behufs Förderung des soliden Unternehmungsgeistes und der Beschäftigung der menschlichen Kräfte und Fähigkeiten mit nützlichen und vernünftigen Dingen mittelst fortschreitender Entwicklung einer organischen Verbindung zwischen

den vermögenslosen, aber produktionsbereiten Kräften und dem zur Produktion verfügbaren Vermögen gehört mit zu den größten Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik. Die allgemeine Vorbedingung für den Kreditverkehr bilden geordnete staatliche Verhältnisse; jede Unregelmäßigkeit in einem Zweige kann schädlich auf den Kreditverkehr wirken. So werden beispielsweise in einem finanziell schlecht verwalteten Staate auch die Verhältnisse des Privatkredits sich in ungünstiger Lage befinden. Von besonderer Bedeutung sind namentlich auch die rechtlichen Einrichtungen und die Währungsfrage. Bei den ersteren kommen speziell in Betracht: die Bestimmungen über die Kreditfähigkeit, den Abschluß und die Gültigkeit der Kreditverträge, die Uebertragbarkeit der Forderungen und Schulden, die Sicherung und den Schutz der Forderungen und die Beitreibung der letzteren im Falle der Säumnigkeit des Schuldners.

Minderjährigen ist die Kreditfähigkeit nicht einzuräumen; dagegen wird den Frauen der Abschluß von Kreditgeschäften im Allgemeinen zu gestatten sein.

Das Währungssystem muß auf wirklichen Werthen beruhen, möglichst stabil und wohlgeordnet sein.

Bei einer auf fiktiven Werthen basirten, im Werthe gegenüber dem Ausland schwankenden Währung fehlt für den Kreditverkehr, namentlich in internationaler Beziehung, die nöthige Sicherheit und Stetigkeit, und durch den Mangel eines reellen, festen Werthmaßstabes ist die Ausgleichung der Interessen zwischen den Kreditgebern und Kreditnehmern erschwert.

Von besonderem Belang sind auch die Bestrebungen in Bezug auf die Förderung der Kapitalbildung, der Produktionsfähigkeit und des Unternehmungsgeistes. Was die Kapitalbildung, den eigentlichen materiellen Hebel der Civilisation, das Erbe einer langen Kultur-gewohnheit, fördert oder benachtheiligt, wirkt auch entsprechend auf den Kreditverkehr zurück, und je stetiger die Kapitalbildung, und je zweckmäßiger die Kapitalvertheilung ist, desto günstiger steht es um die normale Entwicklung des Kreditverkehrs. Daß in Bezug auf die Kapitalvertheilung namentlich auch für den Kreditverkehr ein großer Bestand mittlerer Vermögen der Vereinigung sehr großer

Vermögensbestände in wenigen Händen vorzuziehen ist, bedarf eben-
sowenig einer näheren Erörterung, als die Ansicht, daß in der
Hauptsache nur diejenige Kapitalbildung vortheilhaft ist, durch
welche die Möglichkeit, menschliche Arbeitskraft zur produktiven
Thätigkeit zu verwenden, geschaffen wird.

Was die Zusammenführung der vermögensbesitzenden und der
produktivbereiten Kräfte betrifft, so bedarf es in der Hauptsache
zweierlei, nämlich:

einer genügenden Anzahl und richtigen Funktion der Umsatz-
mittel, und

der Herstellung und Ausbildung eines den Vermögensumsatz für
Kreditzwecke leicht vermittelnden Systems (Kreditorgani-
sation.)

Der Kredit schafft unmittelbar kein neues Kapital, sondern
mobilisirt nur vorhandenes Kapital und führt es den neue Werthe
schaffenden Produktionsstellen zu.

Die Betriebsfonds für diese fortlaufende Wanderung vorhan-
dener Werthe von den todtten Ruhepunkten an die Produktions-
stellen neuer Werthe werden durch die Umsatzmittel, die Garantien
für eine gesunde Entwicklung durch die richtige Organisation des
Kredits gegeben.

Wenn zur Arbeit fähige und geneigte Personen, welche für
sich gegenseitig die erforderlichen Lebensbedürfnisse herstellen könnten,
an letzteren wegen Arbeitslosigkeit Mangel leiden, so liegt die
Ursache darin, daß sie sich die zur Arbeit nöthigen Stoffe und
Werkzeuge weder aus eigenem Vermögen noch durch eine den Ver-
hältnissen angemessene Kreditaufnahme beschaffen können. Je mehr
sich die Kreise erweitern, welche sich im Besitze eines eigenen, wenn
auch nur bescheidenen Vermögens befinden, und je zweckmäßiger sich
die Kreditorganisation auch für diejenigen produktionsgeneigten Kreise
entwickelt, welche kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen,
desto geringer wird die Arbeitslosigkeit, desto höher die Produktions-
thätigkeit sein.

II.

Betriebsfonds für den Kreditverkehr.

Leistung und Gegenleistung bei den Kreditgeschäften erfordern eine effektive Uebertragung von Vermögenswerthen, sei es durch die Hingabe von Sachgütern, Gewährung persönlicher Leistungen, Uebertragung von Forderungsrechten, oder durch Geldzahlung. Der Umfang des Kreditverkehrs hängt von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die für Kreditzwecke verfügbaren Vermögenswerthe ab; die Darstellbarkeit der letzteren dagegen ist durch die vorhandenen Umsatzmittel und Umsatzformen bedingt, und je leichter diese Darstellbarkeit in Folge eines geordneten Systems der Umsatzmittel und Formen sich bewerkstelligen läßt, desto günstiger wird sich die Ausnutzung der Vermögenswerthe für den Kreditverkehr gestalten.

Während ursprünglich der Verkehr nur Tauschhandel war, und später das Baargeld als allgemeines Tauschmittel fungirte, sind gegenwärtig die Bestrebungen des sich immer mehr entwickelnden Verkehrs darauf gerichtet, das Baargeld nicht in seiner Eigenschaft als Werthmaßstab, aber als Circulationsmittel in immer ausgedehnterer Weise durch die Circulation und den Austausch von Forderungsrechten zu ersetzen. Wenn bei einem Kaufgeschäfte oder einem Kreditgeschäfte eine Forderung, sei es mit erschwelter oder leichter Uebertragungsfähigkeit, an Zahlungsstatt gegeben wird, so wird durch diese Forderungsübertragung dem Verkehr derselbe Umsatzdienst, wie durch eine Baargeldzahlung geleistet. Allerdings erfolgt beispielsweise bei der Zahlung mittelst Uebertragung einer Wechselforderung

keine endgültige Zahlungsausgleichung, wie bei der Baargeldhingabe, da der Cedent der Wechselforderung wechselrechtlich haftbar bleibt, sonach eine definitive rechtliche Abwicklung nicht stattfindet. Trotzdem werden unzählige Geschäfte, namentlich zwischen verschiedenen Orten, durch Wechselübertragung in einer ungleich vereinfachten und leichteren Weise mit der thatsächlich gleichen Wirkung, wie bei den Baargeldzahlungen, vermittelt. In gleicher Weise kann auch der Check, insbesondere der auf den Inhaber lautende, als Umsatzmittel im Verkehr benutzt werden. Am nächsten dem Baargeld steht als Umsatzmittel die Banknote. Alle diese Umsatzmittel unterscheiden sich jedoch im Wesentlichen vom Baargeld insofern, als letzteres eigenen Werth hat und zwangsweise im Umlauf gehalten werden kann, während die ersteren nur Forderungsrechte darstellen und bezüglich ihrer Annahme im Verkehr ein Zwang entweder naturgemäß überhaupt ausgeschlossen ist (bei den Wechseln und Checks) oder in der Regel nicht stattfindet (bei den Banknoten). Eine besondere Kategorie der Umlaufsmittel bildet das Staatspapiergeld, d. h. Staatsschuldscheine, welche in Ländern ohne Metallwährung mit Zwangskurs ausgestattet sind und vom Staate gegen effectives Geld nicht eingelöst werden müssen, während sie in Ländern mit geregelten Währungsverhältnissen im Privatverkehr nicht angenommen werden müssen und vom Staate jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst werden. Durch die Abwicklung von Geschäften mittelst Uebertragung von Forderungsrechten oder mittelst Abrechnung und Austausch von Forderungsrechten und Verbindlichkeiten wird der Gebrauch von Baargeld für den Verkehr in erheblicher Weise gemindert, und hierdurch sowohl die wirthschaftliche Entwicklung als die Gestaltung der Preise unabhängiger gestellt von den Schwankungen des Baargeldumlaufes.

In Großbritannien fand im Jahre 1881 eine Ermittlung des Umfangs statt, in welchem Metallgeld, Checks und sonstige Kreditpapiere in den geschäftlichen Transaktionen des Landes zur Verwendung gelangen. Es ergab sich hierbei, daß in 261 Orten von Country-Banks (im Gegensatz zu den Metropolitan-
— hauptstädtischen — Banken) in verhältnißmäßigen Beträgen,

d. h. reducirt auf hundert, nachstehende verschiedene Arten Geld und Creditpapiere (Noten, Checks, Wechsel) vereinnahmt wurden:

Gold (Sovereigns und Halbsovereigns)	12,41.
Silber (mit oder ohne Kupfermünze)	2,79.
Noten der Bank von England	10,16.
Country-Banknoten	1,78.
Checks auf die nämliche Stadt bezw. Bezirk	26,75.
Sonstige Checks und Wechsel	46,11.
	100,00.

In den großen Städten dagegen stellt sich der Umlauf auf:

	Münze:	Noten:	Checks:
London	0,728	2,039	97,233.
Edinburgh	0,550	12,670	86,780.
Dublin	1,570	8,530	89,900.

Welche bedeutame Rolle London in Ansehung der schließlichen Abwicklung aller geschäftlichen Operationen des Landes zufällt, zeigt sich daraus, daß die Checks und Wechsel auf jenen Ort ausmachen:

in Manchester	34,7 %
„ Leeds	35 „
„ Halifax	44,74 „
„ Sheffield	43 „
„ Bradford	35,15 „
„ Birmingham	27,1 „
„ Hull	12 „
„ Leicester	26,27 „
„ Liverpool	18,4 „.

Durch die Verdrängung des Baargeldes als Umsatzmittel ist jedoch für ein in geordneten Verhältnissen arbeitendes Land das Erforderniß des Verfügungsrechtes über eine hinreichende Baargeldmenge nichts weniger als beseitigt zu halten; denn solid und nutzbringend für die Gesamtheit ist die Circulation der Forderungsrechte nur dann, wenn letztere jederzeit leicht in effektive Werthe umgesetzt werden können, was nur durch Güterübertragung oder

durch Baargeldhingabe erfolgen kann. Wenn die circulirenden Forderungsrechte nicht auf wahren, verfügbaren und zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse dienlichen Werthen beruhen, so wird sich über kurz oder lang die Täuschung herausstellen, und mit dem Schwinden des Vertrauens wird eine schwere Schädigung der Produktions- und Handelsverhältnisse eintreten. Der Geschäftsumsatz eines Landes kann den weitesten Umfang annehmen, sofern nur für die regelmäßigen und eventuell auch für die außerordentlichen Werthliquidationen in hinreichendem Maße verwendbare Gegenstände mit eigenem inneren Werthe, zu welchen auch das Edelmetall und die Münzen gehören, verfügbar sind. Im Uebrigen wird ein Land, dessen Geschäfte auf einem gesunden Kredit beruhen, in der Regel kaum besondere Schwierigkeiten haben, für seinen Münzbedarf das erforderliche Edelmetall zu beschaffen, da letzteres von dem meistbietenden unter den handeltreibenden Ländern leicht herangezogen werden kann.

1. Check- und Giroverkehr.

Check ist die Anweisung des Ausstellers auf ein ihm bei einer Bank zur Verfügung stehendes Guthaben, zahlbar an den Inhaber, oder an Ordre, oder an eine bestimmte Person. Das Guthaben ist in der Regel vor der Ausstellung von Checks bei dem betreffenden Bankinstitute bereits durch Ueberweisung von Geld oder Geldwerthen begründet, kann aber auch von der Bank dem Aussteller kreditirt werden. Als Umsatzmittel fungirt der Check nur dann, wenn er übertragen wird; geschieht letzteres nicht, so erfolgt nur eine Zahlung durch die Bank, statt durch den Aussteller. Anderen Falls dagegen vermittelt namentlich der leicht übertragbare, auf den Inhaber lautende Check durch die Uebertragung Geschäfte, welche sonst durch Baarzahlung ausgeglichen werden müßten. Da indessen jede Verzögerung in der Einkassirung des Checks nicht nur die Gefahr des Nichteingangs herbeiführen kann, sondern auch für den Besitzer des Checks einen Zinsenverlust verursacht, so besteht im Allgemeinen die Tendenz, die Checks, sofern sie nicht sofort zu Zahlungen verwendet werden können, der Bank zu übergeben, damit sie die Einlösung

beforge und den entfallenden Betrag gutbringe. Besonders vorthailhaft wird der Checkverkehr dannfungiren, wenn er bei großen Bankinstituten mit ausgedehnter Checkkundschaft konzentriert ist, so daß die aus dem Verkehr zur Bank kommenden Checks nicht durch Zahlung eingelöst, sondern mittelst Uebertragung innerhalb der Kundschaft, deren Glieder theils als Checkaussteller, theils als Checknehmer fungiren, ausgeglichen werden.

In zweckmäßiger Weise ist das Checksystem in England ausgebildet. Der Kapitalist liefert die für den gewöhnlichen Bedarf nicht erforderlichen Baarbestände an seinen Banquier ab, überweist demselben seine am Plage fälligen Guthaben und macht andererseits daselbst auch mittelst des Checks seine Ausgaben zahlbar. Er erspart hierdurch die Kosten eigener Kassa- und Buchführung, entzieht sich den mit der Aufbewahrung von Werthen verbundenen Gefahren, und kann seine Thätigkeit auf die Sorge beschränken, daß sein Guthaben bei der Bank jeweils auf einer genügenden Höhe bleibt. Um auch bei der Einlösung der Checks die Baarzahlung zu vermeiden, ist das Clearing-house eingerichtet, in welchem die Kunden der verschiedenen Banken durch Vermittelung der letzteren die Checks unter einander austauschen und sich nur die verbleibende Differenz zahlen. Die täglich stattfindende Liquidation erfolgt durch Uebertragung von Conto auf Conto. Die von den Bankhäusern selbst geprüften Saldi werden durch angestellte Inspektoren verifizirt und durch Anweisungen auf die Bank von England beglichen, welche selbst Mitglied des Clearing-house ist. Auf diese Weise wird täglich ein Millionen umfassender Geschäftsverkehr ohne jeglichen Gebrauch von Baargeld oder von Banknoten abgewickelt.

In den 15 Jahren, seit welchen eine genaue Statistik des Londoner Clearing-house gemacht wird, waren die Gesamtumsätze jedes Jahres folgende:

	Mark.
1867/68	66 451 184 000.
1868/69	72 094 396 000.
1869/70	75 900 709 000.

	Mark.
1870/71	81 976 660 000.
1871/72	109 338 349 000.
1872/73	122 468 034 000.
1873/74	122 269 544 000.
1874/75	122 671 300 000.
1875/76	110 307 757 000.
1876/77	99 409 200 000.
1877/78	103 357 273 000.
1878/79	99 655 856 000.
1879/80	107 425 910 000.
1880/81	120 563 776 000.
1881/82	130 206 142 000.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird der Gesamtumsatz geschätzt:

für 1880 auf 202 900 Millionen Mark,
 „ 1881 „ 264 000 „ „ .

Bei der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Checkverkehrs empfiehlt es sich, demselben in ähnlicher Weise, wie dem Wechselverkehr, die nöthigen gesetzlichen Grundlagen zu geben.

Gleichen Zwecken wie der Checkverkehr dient auch der Giroverkehr, bei welchem die Ausgleichung von Zahlungsverbindlichkeiten zwischen den Besitzern von Guthaben (Girokonto) bei einer Bank in der Weise erfolgt, daß in den Büchern der letzteren der Betrag von dem Guthaben des Schuldners abgeschrieben und demjenigen des Gläubigers gutgeschrieben wird. Für die bei den Banken hinterlegten Giroguthaben zahlen dieselben in der Regel keine Zinsen, und es bleibt daher bei großer Ausdehnung des Giroverkehrs aus der Masse der hinterlegten Guthaben immer durchschnittlich eine größere Summe den Banken zinsfrei zur vorübergehenden Benutzung für ihre anderen Geschäfte zur Verfügung. Die Banken gewähren beim Giroverkehr keinen eigenen Kredit und übernehmen kein Risiko, sie besorgen vielmehr nur bis zur jeweiligen Höhe des Guthabens die Kassen- und Buchungsgeschäfte des Giroinhabers, und finden eine

genügende Entschädigung für ihre Thätigkeit in der vorerwähnten zinsfreien Nutzung der Giroguthaben.

In sehr zweckmäßiger Weise ist eine Verbindung des Check- und Girosystems bei der deutschen Reichsbank organisiert. Während der gewöhnliche (weiße) Check, welcher auf den Inhaber lautet, von Jedermann weiterbegeben werden kann, im Falle der Präsentation bei der Bank nach Wunsch des Inhabers baar ausgezahlt oder seinem Girokonto zugeschrieben wird, ist der rothe Check ein schriftlicher Auftrag an die Reichsbank, dem Konto einer bestimmten Person eine bestimmte Summe gutzuschreiben, um welche sich das Guthaben des Auftraggebers vermindert. Dieser rothe Check ist nicht übertragbar, und sein Betrag kann nicht an den Inhaber des Bestimmungs-Kontos ohne Weiteres baar ausgezahlt werden. Die praktische Wirkung dieses, hiernach im Verkehr nicht als Zahlungsmittel dienenden rothen Checks ist derjenigen eines Clearing-house für sämtliche Girokontoinhaber bei der Reichsbank gleich.

Im Giroverkehr der Reichsbank wurden:

	1881.	1880.	1879.	1878.
		Milliarden		
Vereinnahmt:	18,8.	17,6.	15,2.	13,6.
Hiervon				
Durch Baarzahlung:	6,5.	6.	5,2.	4,9.
Uebertragung am Platte:	5,5.	5,4.	4,7.	4,2.
An anderen Bankstellen:	6,5.	6,1.	5,2.	4,8.
Verausgabt:	18,7.	17,6.	15,1.	13,6.
Durch Baarzahlung:	7,6.	7.	6.	5,6.
Uebertragung am Platte:	5,5.	5,4.	4,7.	4,2.
Von anderen Bankstellen:	5,4.	5.	4,4.	3,7.

Von der Gesamtsumme sind hiernach nur 38,1 % durch Baarzahlung und 61,9 % durch einfache Buchung regulirt worden.

Durch den Check- und Giroverkehr, welcher als einfacherer Zahlungsmodus theilweise auch die Wechselcirculation ersetzt, wird hiernach in hervorragender Weise die Vermögensübertragung auch zum

Zwecke der Kreditgewähr erleichtert und, sofern er auf gesunden Unterlagen beruht und nicht zu leichtsinnigen Kreditoperationen mißbraucht wird, dem Ganzen ein wesentlicher Dienst geleistet. Außerdem trägt dieser Verkehr auch zur Beseitigung eines schädlichen Mißbrauches des Kredits, nämlich zur Minderung der Gewohnheit bei, wegen Mangels verfügbarer Kassa auch die kleineren, gewöhnlichen Bedürfnisse auf Kredit zu entnehmen. Die Meinung, daß es sich wirthschaftlich empfehle, keine müßigen Kassabestände zu haben, in Verbindung mit den aus der Aufbewahrung von Geld entstehenden Unbequemlichkeiten und Unsicherheiten, hat vielfach das Bestreben gefördert, die baare Kasse möglichst klein zu halten und das nur halbwegs Entbehrliche schleunigst zum Ankauf, oft von unsicheren Werthpapieren, zu verwenden. In Folge des hierdurch veranlaßten Mangels einer steten Zahlungsbereitschaft bildete sich für den Kleinverkehr jene beklagenswerthe Borgwirthschaft zwischen Konsumenten und Detailisten, sowie zwischen den Kaufleuten selbst heraus, und es entstanden jene Nachtheile, welche namentlich in Bezug auf die Waarenpreise der Kauf auf Kredit gegenüber dem Kauf auf baar hat, Nachtheile, welche man irrthümlicher Weise durch den Zinsen- oder Dividendengewinn aus den angelegten Beständen als ausgeglichen betrachtet.

Dem gegenüber zwingt die Einrichtung des Check- und Girosystems das Publikum, sich einen bestimmten Kassabestand bei der Bank zu halten, welche als Entschädigung für ihre Mühewaltung stets auf einen gewissen Mindestbestand des Guthabens drängen wird. Während hiernach die Interessenten, namentlich für die Bedürfnisse des Kleinverkehrs stets bei Kassa sind, bleiben andererseits auch die eingezahlten Guthaben bei der Bank keine müßigen Kassabestände, werden vielmehr, soweit sie nicht für die Kassa erforderlich sind, zur Diskontirung von Wechseln, Gewährung von Darlehen u. produktiv verwendet. Je mehr Guthaben bei den Banken hinterlegt werden, desto mehr werden Kapitalien der Unthätigkeit entzogen und der Produktion und dem Handel zur Verfügung gestellt.

2. Die Banknote.

Die Banknote ist ein unverzinsliches, jederzeit auf Sicht fälliges, in gesetzlichem Geld einzulösendes Zahlungsversprechen der Bank an den Inhaber der Note. Sie war ursprünglich nur eine Depositenbescheinigung, welche im Verkehr als Stellvertreterin des bei der Bank zu ihrer Deckung hinterlegten Baargeldes diente. Insoweit die in Umlauf gesetzten Banknoten durch Baargeldhinterlegungen gedeckt sind, liegt eine Vermehrung der Zahlungsmittel im Allgemeinen nicht vor, da an Stelle dieser Banknoten das zu ihrer Deckung bestimmte Baargeld während ihrer Umlaufszeit dem Verkehr entzogen ist. An Stelle des Geldes circulirt hier das Forderungsrecht des Inhabers der Note an die Bank. Anders verhält es sich mit der nicht durch gesetzliches Geld gedeckten, jedoch auf Verlangen gleichfalls jederzeit gegen solches einzulösenden, der sog. ungedeckten Banknote. Die Ausgabe einer ungedeckten Banknotenmenge ist die Aufnahme einer unverzinslichen Schuld (zu Zwecken der Kreditgewähr), und zwar nicht durch Inanspruchnahme vorhandenen, zur Kreditverwendung verfügbaren Vermögens, sondern durch Schaffung eines unverzinslichen Forderungsrechtes der Gesamtheit auf sich selbst mit Rücksicht auf zukünftige Produktionswerthe, dessen Darstellung und Vertheilung im Verkehr durch die ungedeckte Note erfolgt. Daß dieses der Gesamtheit zustehende Privilegium auf ein Privatinstitut (Privatnotenbank) übertragen werden kann, ändert an dem Grundprinzip nichts, wonach die Aufnahme einer durch wirkliche Werthe nicht gedeckten Schuld mittelst Ausgabe von Noten im allgemeinen Interesse zum Zwecke einer Ermäßigung des Zinsfußes erfolgt. Vorhandenes Vermögen würde sich für die Dauer ohne Zinsengewähr, wie dies bei der Schuldaufnahme mittelst ungedeckter Noten der Fall ist, zur Kreditverwendung nicht bereithalten lassen, und es ist daher die Kreditaufnahme der Notenbank behufs Beschaffung von Kapitalien zur Kreditgewähr wohl zu unterscheiden von der Thätigkeit jener Kreditbanken, welche vorhandenes Vermögen unter Zinsengewähr entleihen und dasselbe zur verzinslichen Darlehenshingabe verwenden. Die Begründung des auf der

ungedeckten Notenmenge bajiiten Forderungsrechtes geschieht einerseits in der Absicht, für den Kreditbedarf der Produktion und des Handels ein größeres Betriebskapital bereit zu haben, als solches durch die Darsteller vorhandenen Vermögens, das Baargeld und die circulirenden Forderungsrechte, gewährt wird, andererseits im Vertrauen auf die Sicherheit, welche durch eine gesetzliche Regelung des ungedeckten Banknotensystems gewährleistet wird. Dieses Vertrauen läßt auch die ungedeckten Banknoten im Kreditverkehr gleiche Funktionen, wie diejenigen der übrigen Umsatzmittel, vollziehen, und wie der Depoziten- und Giroverkehr, so ziehen auch die ungedeckten Banknoten, gleich den Saugwurzeln, die in den Boden hineingetrieben werden, um alle Tropfen dem Baume zuzuführen, kleine Kapitalien zu dem Konzentrationspunkte, der Notenbank, hin, um von hier aus als große Kredite verwendet zu werden. Die gedeckten und ungedeckten Banknoten fungiren im Verkehr jedoch nicht als getrennte Umsatzmittel, sind vielmehr vermisch, während die gesammte umlaufende Notenmenge nach einem bestimmten Verhältniß zum Theil durch Baar, zum Theil durch Sicherheiten (Wechsel zc.) gedeckt ist.

Die Einrichtung, daß Produktion und Handel statt nur mit dem effektiv vorhandenen Kapital auch mit einem erst in Zukunft zu produzirenden Kapital arbeiten, dessen Darstellung durch die ungedeckte, schwebende, täglich rückzahlbare, auf kleine Beträge vertheilte Banknotenschuld erfolgt, hat manche prinzipielle Gegner. Seitens der letzteren wird insbesondere darauf hingewiesen, daß durch die Ausgabe ungedeckter Noten der Werthmesser, dessen anerkannte Grundlagen die Edelmetalle bilden, in fortwährende, oft plötzlich eintretende Schwankungen versetzt werde. Sobald nämlich diese Ausgabe das Bedürfniß nach Umsatzmitteln übersteigt, so wird das auch für den internationalen Verkehr verwendbare Umsatzmittel exportirt, und das sind nicht die Noten, die im Auslande nur als Kreditpapier gelten, sondern das auch im Auslande verwendbare Baargeld. Wenn dieser Geldabfluß fühlbar wird, so muß die Notenbank durch Erschwerung ihrer Kreditgewähr mittelst Erhöhung des Zinsfußes die Notenausgabe einschränken, damit der Abfluß des

Schraut, Kredit.

Haargeldes aus dem Lande verhindert und der Zufluß vom Auslande wieder hergestellt wird. Das bewirkt ein häufiges Schwanken des Werthmessers (des Geldwerthes), in Folge dessen eine gewisse Unsicherheit im Verkehr entsteht.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß allerdings, ebenso wie in der Einzelwirthschaft, so auch in dem gesammten wirthschaftlichen Verkehr eines Landes es vortheilhaft sein würde, wenn das für das Geschäft erforderliche Betriebskapital vollständig aus eigenem Vermögen beschafft werden könnte und nicht durch einen erst auf zukünftige Ertragswerthe basirten Kredit ergänzt werden müßte. Immerhin erscheinen jedoch solche Kreditaufnahmen auf künftige Werthe bei vernünftigen Gebahren prinzipiell nicht verwerflich, vielmehr bei regem Geschäft durch die Sachlage geboten, und es dürfte hiernach, wenngleich bei einer hohen Entwicklung der Circulation der vorhandenen Vermögenswerthe, namentlich durch die Ausbildung eines soliden Check- und Giroverkehrs, eine Einschränkung des ungedeckten Notenkredits von selbst eintreten wird, eine Beseitigung desselben nicht möglich sein, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß bei gesteigerter Produktionsfähigkeit wenigstens vorübergehend die nöthigen Betriebsfonds zum Schaden der Gesamtheit fehlen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß Mißbräuche möglich sind. Durch den aus der Unverzinslichkeit der ungedeckten Noten für die Notenbanken entstehenden Gewinn erwächst für dieselben das Interesse, daß ihre Noten zahlreich und lang im Verkehr circuliren, damit sie sich lange Zeit im Besitz der mit Zinsgewinn verwendbaren Geldmittel befinden, und ebenso besteht die Möglichkeit, daß die Notenbanken, um die ihnen aus einer übermäßigen Notenausgabe zufließenden Gelder thunlichst auszunutzen, leicht Kredit gewähren und auf diese Weise gewagte Speculationen und eine ungesunde Produktionsübertreibung fördern.

Angeichts dieser Gefahren werden mehrfach gewisse Kautelen befürwortet; diesem Zwecke soll namentlich die sog. Contingentirung der ungedeckten Notenmenge dienen, und zwar in der Weise, daß der Umlauf solcher Noten entweder auf eine bestimmte, nicht überschreitbare Maximalgrenze beschränkt oder von einem gewissen

Beträge ab einer Besteuerung unterworfen wird, welche hoch genug wäre, um der Gefahr vorzubeugen, daß die Notenbanken sich durch steigende Geldnachfrage zu einer weitgehenden Ueberschreitung des steuerfreien Kontingents verleiten lassen. Durch die Feststellung einer Grenze für das steuerfreie Kontingent soll nach der Ansicht der Vertheidiger dieses Systems die Notenbank veranlaßt werden, über dieselbe ihren Notenumlauf nur in außerordentlichen Fällen hinausgehen zu lassen und daher bei steigender Nachfrage nach Kreditgewähr, wie es auf den anderen Märkten die natürliche Regel bildet, den Preis (Zinssatz) zu erhöhen, hierdurch mäßigend auf den spekulativen Unternehmmergeist zu wirken und einer Ueberanspannung der Produktion und des Handels mit im Wege des Kredits beschafften Mitteln, welche für die ganze wirtschaftliche Entwicklung verderblich werden kann, rechtzeitig vorzubeugen. Die Einschränkung der ungedeckten Notenausgabe soll ferner die Banken dazu führen, sich die Mittel, welche sie zur Kreditgewähr brauchen, nicht nur durch die Emission ungedeckter Noten, sondern hauptsächlich durch Pflege eines gesunden Depositen-, Giro- und Checkverkehrs zu beschaffen. Unter der Besteuerung, welche keinen finanziellen Zweck hat, vielmehr im Gegentheil ihren eigentlichen Zweck um so mehr erfüllt, je weniger sie finanziell einbringt, ist den Banken und dem Kreditverkehr eine freiere Bewegung gesichert, als im Falle der festen Begrenzung des überhaupt zulässigen Notenkontingents. Die Banken können nicht, wie in dem letzteren Falle, in die Lage kommen, plötzlich dem Kreditverkehr auf diesem Gebiete ihre Dienste ganz versagen zu müssen, werden vielmehr im Stande sein, auch bei eintretendem starken Geldbedarf die legitimen Bedürfnisse in eingeschränktem Umfange, wenn auch zu einem beträchtlich höheren Zinsfuße, zu befriedigen.

Indessen werden auch gegen diesen Besteuerungsmodus prinzipielle Bedenken erhoben. Es wird namentlich geltend gemacht, daß die Verhältnisse, welche auf die Vermehrung und Verminderung des Notenumlaufs, auf die Gestaltung des Zinsfußes, auf die Ein- und Ausfuhr der Edelmetalle einwirken, so verschiedenartig und vielgestaltig seien, daß es der größten Sachkenntniß und Umsicht

bedürfe, um sie nur einigermaßen zu übersehen und zu beherrschen. Die Notensteuerverpflichtung wolle an Stelle dieser schwierigen geistigen Thätigkeit, welche sich nur vorzüglichsten Verwaltungsorganen anvertrauen lasse, einen mechanischen Apparat setzen, welcher gegenüber den verschiedenartigsten Eventualitäten nur eine und dieselbe Thätigkeit ausübe, indem er die Erhöhung des Zinsfußes bewirke, wenn die Notenausgabe eine gewisse Ziffer erreicht habe. Unter Umständen würde hierdurch der allgemeine Verkehr, hauptsächlich deshalb, weil der besondere Kundenkreis der Notenbank zeitweise übermäßigen Kredit beanspruche, mit einer Steuerlast beschwert, welche, ohne volkswirtschaftlichen Nutzen zu bringen, die Produktionsbedingungen erschweren würde und namentlich in kritischen Zeiten größere Katastrophen veranlassen könnte, als solche im Falle der Nichtbeschränkung der ungedeckten Notenausgabe eintreten würden.

In Bezug auf diese Frage darf zunächst allseitige Uebereinstimmung darüber vorausgesetzt werden, daß die Annahme, es sei die Beschaffung von Geldmitteln durch eine übermäßige Ausgabe ungedeckter Noten für die Produktion und den Handel im Ganzen förderlich, im Allgemeinen auf Irrthum beruht. Wenn die Billigkeit des Geldes d. h. der niedrige Stand des Zinsfußes auf den dem Lande verfügbaren großen Kapitalmengen beruht, so ist dies ein günstiges Zeichen für die volkswirtschaftliche Lage. Kapitalreiche Länder werden einen niedrigeren landesüblichen Zinsfuß haben, als kapitalarme Länder. Wenn dagegen die Billigkeit des Geldes nicht aus dem vorhandenen Kapitalreichtume, sondern aus einer übertriebenen Ausgabe ungedeckter Noten d. h. aus einer übermäßigen Veranschlagung zukünftiger Produktionswerthe entspringt, so sind für die Gesamtheit auf die Dauer größere Nachtheile zu befürchten; auf die spekulative Ueberschätzung der Produktionskräfte folgt Entkräftung, und die Zeiten der letzteren sind für die Produktion schwerer, als die Zeiten des vorübergehend billigen Geldes günstig waren.

Was die Handhabung des Notenemissionsrechtes betrifft, so liegt die beste Gewähr für ein vernünftiges Vorgehen in einer umsichtigen, nach festen Prinzipien handelnden Leitung der Notenbank, welche im Stande und bestrebt ist, unter Berücksichtigung der

Schwankungen des Marktes, den Umfang des Notenumlaufs jederzeit dem Bedarf anzupassen und insbesondere den Baarschatz des Landes, wenn nöthig, auch durch rechtzeitige Krediteinschränkung zu hüten. Wenn es die Gesetzgebung für zweckmäßig hält, der Leitung der Notenbank durch den obengedachten Besteuerungsmodus eine gewisse Grenzlinie zu bezeichnen, so muß dieselbe soweit gezogen sein, daß der Notenbank nicht die Möglichkeit genommen ist, die bei einer umsichtigen Verwaltung für das solide Geschäft als nöthig erkannten Umsatzmittel dem Verkehr zur Verfügung stellen zu können. Für kritische Zeiten wird in diesem Falle eine Erweiterung, eventuell die Beseitigung der Grenzlinie der Er-
wägung der betreffenden staatlichen Organe vorbehalten bleiben.

Bei einer Vertheilung des Notenemissionsrechtes auf mehrere Bankinstitute eines Staates liegt die Möglichkeit vor, daß die Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Leitung, namentlich in Bezug auf das Verhältniß des Diskontofußes zum Notenumlaufe durch von Konkurrenzinteressen geleitete Maßnahmen der verschiedenen Institute beeinträchtigt und hierdurch das Interesse des Ganzen geschädigt wird. Jedenfalls darf die Leitung der mit der Emissionsbefugniß ungedeckter Noten versehenen Notenbank nicht vollständig von der Aufsicht der allgemeinen Staatsverwaltung losgelöst und ebensowenig der Beeinflussung durch Einzelinteressen ausgesetzt sein. In letzterer Beziehung möchte Werth darauf zu legen sein, daß in den einzelnen Verwaltungsorganen neben dem Handel auch die Landwirthschaft, Industrie und das Kleingewerbe eine entsprechende Vertretung finden.

Im Uebrigen kann die Zulassung der Ausgabe ungedeckter Noten d. h. die Begründung eines durch diese Noten dargestellten Forderungsrechtes für die Gesamtheit nur durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgen, und auch in Bezug auf die Ausübung der desfalligen einer Notenbank gewährten Befugniß besteht fortdauernd ein hohes staatliches Interesse, da die Höhe des Notenumlaufs sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Gestaltung des Zinsfußes für alle wirthschaftlichen Funktionen eines Volkes, namentlich aber auch für die Entwicklung der Landeswährung, von hervorragender Bedeutung ist. Die Notenbank bildet einen der wesentlichsten

Faktoren im Kreditverkehr und hat in Bezug auf die Produktionsverhältnisse des Landes sowohl einen hervorragenden Einblick als einen bedeutenden Einfluß. Bei der Größe ihres Einflusses und ihrer Verantwortlichkeit muß bei der Notenbank noch mehr, wie bei den übrigen Kreditinstituten, das Interesse des Gemeinwohls im Vordergrunde stehen.

Die Frage, ob aus diesen Erwägungen die Befugniß zur Ausgabe ungedeckter Noten nur einer Staatsbank vorzubehalten sei, deren Grundkapital ausschließlich aus Staatsmitteln beschafft wäre, deren Leitung der Staatsgewalt zufäme und deren Reinerträgniß an die Staatskasse fallen würde, wird nicht prinzipiell, sondern unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu beantworten sein.

Gegen die Einrichtung einer solchen Staatsbank wird insbesondere geltend gemacht, daß deren Fonds im Falle eines unglücklichen Krieges als Staatsvermögen der feindlichen Konfiskation ausgesetzt wären und daß die Gefahr einer Vermengung der Interessen des Staatsvermögens und der Staatsleitung mit denjenigen des Bankvermögens und der Bankverwaltung bestehe. In ersterer Beziehung liegt die Befürchtung nahe, daß auch die Bestände einer unter der obersten Leitung des Staates stehenden Privatbank, an deren Gewinn auch die Staatskasse theilberechtigt ist, vor der Konfiskation nicht gesichert sind.

Was den zweiten Punkt betrifft, so wird die Nothwendigkeit einer Trennung der Bankverwaltung von der Staatsfinanzverwaltung, sowie der Herstellung von Einrichtungen, welche die Verwendung der für Produktion und Handel bestimmten Bankgelder für andere Staatszwecke ausschließen, hervorgehoben; es werden sich auch unschwer dergleichen organisatorische Maßnahmen treffen lassen, welche namentlich verhindern können, daß die Notenbank als eine ergiebige Einnahmequelle für die Staatsfinanzen behandelt wird. In analoger Weise möchte aber auch andererseits im Falle der Uebertragung des Notenausgaberechtes an eine Privatbank, deren Grundkapital durch Private beschafft ist, seitens der Staatsverwaltung darauf zu halten sein, daß die Bank nur unter Berücksichtigung der allgemeinen öffentlichen Interessen geleitet und nicht als eine Dividendenquelle,

beziehungsweise für einen speziellen wirthschaftlichen Interessentenkreis, beispielsweise, mit Umgehung der Interessen der gewerblichen und landwirthschaftlichen Production, nur für diejenigen des Handels- und Börsenverkehrs ausgenutzt wird.

Nicht einem Bruchtheil von Staatsangehörigen, den bei der Notenbank akkreditirten Firmen des Handels und Bankgeschäftes, einem sog. festen Kundenkreis der Notenbank sollen die aus dem unverzinslichen Notenkredite erwachsenden Vortheile der besseren Kreditbedingungen zu Gute kommen, sondern allen Produktions- und Handelszweigen in thunlichst gleichmäßiger Berücksichtigung. Allerdings werden, da die Notenbank im Wesentlichen nur zur Gewährung von Krediten mit kurzen Fristen im Stande ist, diejenigen Geschäftszweige, welche in der Hauptsache nur kurzen Kredit bedürfen, vorzugsweise die Vortheile der Notenbank genießen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich die auf kurzen Kredit basirenden Börsenoperationen vor den Regulierungsterminen die Bankmittel mittelst Wechsel und Verpfändung von Effekten derart in Anspruch nehmen, daß hieraus für die übrigen Geschäftszweige, namentlich für die Produktionsinteressenten, wenn auch nur vorübergehend, Erschwerungen erwachsen. Auf die Beseitigung von in dieser Beziehung möglichen Mißverhältnissen wird namentlich bei der speziellen Ausbildung der von der Notenbank zu pflegenden Kreditformen zunächst Bedacht zu nehmen sein. Jedenfalls müßten dieselben Skatelen, welche in dieser Richtung seitens einer Staatsbank gewährt werden können, auch von der mit der Notenausgabebefugniß ausgestatteten Privatbank eingehalten werden. Es kann hierbei unter Umständen auch eine Fürsorge in der Richtung veranlaßt sein, daß nicht der überwiegende Theil der Antheilsberechtigungen einer Privatnotenbank in die Hände von Ausländern übergeht. Sofern hiernach die beiden für die Notenausgabe erforderlichen Voraussetzungen, nämlich der Ausschluß einer auf hohe Erträgnisse abzielenden Verwaltung und die gleichmäßige Berücksichtigung aller Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit, sich nach Lage der Verhältnisse auch bei der Einrichtung einer Privatnotenbank erreichen lassen, wird der Zulassung der letzteren ein prinzipielles Bedenken nicht entgegenstehen. Andererseits wird

anzuerkennen sein, daß sich namentlich das Streben nach großen Gewinnen bei der staatlichen Notenbank unter Umständen besser zurückdrängen lassen wird, als bei einer privaten Notenbank, und daß sich schon bei der Organisation der Staatsbank, soweit als nöthig, sichere Kautelen dagegen aufstellen lassen werden, daß der Staat in der Wahrnehmung seiner eigenen politischen und finanziellen Interessen die allgemeinen Verkehrsverhältnisse schädigt.

In Deutschland steht die Befugniß zur Ausgabe von Noten außer der Reichsbank noch anderen Notenbanken zu. Die Reichsbank, welche im Jahre 1881 im Ganzen 214 Zweiganstalten, darunter 17 Reichsbankhauptstellen, besaß, ist eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank, deren Grundkapital durch Ausgabe von auf Namen lautenden Antheilen beschafft ist und deren Eigener für die Verbindlichkeiten der Reichsbank persönlich nicht haften. Das Betheiligungsrecht des Reiches an der Reichsbank findet seinen Ausdruck namentlich in dem der Reichsgewalt zustehenden Ernennungsrechte der Bankbeamten, in dem Vorbehalte der Leitung der Bank durch den Reichskanzler und in der Betheiligung der Reichskasse an dem Reingewinne der Reichsbank.

Die Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldverkehr im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Gleichwie die übrigen Notenbanken, ist sie verpflichtet, von demjenigen Notenbetrage, um welchen der Notenumlauf den Vorrath und das der betreffenden Bank durch das Bankgesetz eingeräumte steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten übersteigt, eine Steuer von 5 Prozent jährlich an das Reich zu entrichten. Das steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten beträgt für die sämmtlichen deutschen Notenbanken im Ganzen 385 Millionen Mark, wovon auf die Reichsbank 250 Millionen Mark und auf die übrigen im Jahre 1875 bestandenen 32 Notenbanken 135 Millionen Mark vertheilt wurden. Auf Grund der Bestimmung des Bankgesetzes, daß das ungedeckte Kontingent derjenigen Banken, welche ihr Notenrecht verlieren oder aufgeben,

dem steuerfreien Kontingente der Reichsbank zuwachsen soll, erhielt die letztere bis jetzt die Kontingente von 15 Notenbanken, so daß das steuerfreie Kontingent ungedeckter Noten für die Reichsbank gegenwärtig 273 875 000 Mark beträgt.

Noten dürfen auf Beträge unter 100 Mark nicht ausgestellt werden. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, besteht nicht; dagegen sind die Notenbanken verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen.

Außerdem ist die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die steuerfreie Notenreserve d. h. derjenige Theil des steuerfreien Kontingents ungedeckter Noten, welcher nicht zur Verausgabung kam, betrug bei der Reichsbank durchschnittlich

im Jahre 1876:	150,9	Millionen	Mark.
„ „ 1877:	155,1	„	„
„ „ 1878:	185,3	„	„
„ „ 1879:	195,3	„	„
„ „ 1880:	167,6	„	„
„ „ 1881:	144,1	„	„ .

III.

Die Organisation des Kredits.

Die große volkswirtschaftliche Aufgabe, das Kapital und die besitzlose Produktionskraft organisch zu verbinden, wird sich um so vollkommener erfüllen, je entwickelter die vermittelnden Organe und Werkzeuge des Kreditverkehrs sind, je besser die Organisation desselben geordnet ist. Nicht nur die vermögenslosen, sondern auch die vermögensbesitzenden Kreise sind in gleicher Weise an einer zweckmäßigen Organisation des Kreditverkehrs theilhaftig. Die letztere muß eine individuelle, nicht schablonenhafte Behandlung des Kreditverkehrs anstreben und auf den Grundlagen der Solidität und der Gleichmäßigkeit für alle wirtschaftlichen Zweige beruhen. Wenn in einem Staate die Kreditverhältnisse nur für einen wirtschaftlichen Zweig, z. B. für die industrielle Thätigkeit, gut, für andere Zweige, z. B. für die Landwirthschaft, mangelhaft eingerichtet sind, so leidet unter letzterem Fehler auf die Dauer auch die Gesamtheit.

Im wirtschaftlichen Ganzen besteht zwischen den einzelnen Produktionszweigen und dem Handel ein gemeinsames Interessenband, und eine Krankheit auf einem Punkte wird über kurz oder lang auch die übrigen Punkte in Mitleidenschaft ziehen.

Je enger und übertragungsfähiger die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Thätigkeit in Bezug auf die Befriedigung der Kreditverhältnisse unter einander in Verbindung stehen und je gerechter und gleichmäßiger ihre Interessen Berücksichtigung finden, desto besser wird sich die Gesamtheit entwickeln.

1. Kreditformen.

Die Kreditgewährung stützt sich entweder nur auf die persönlichen Geschäftseigenschaften des Schuldners und seine Geschäftsverhältnisse (Personalkredit) oder gleichzeitig auch auf das Vermögen des Schuldners, welches ganz oder theilweise zur Sicherstellung der Forderung herangezogen wird (Realkredit).

Der Realkredit bedeutet hiernach nur die Sicherstellung der Forderung auf ein unbewegliches oder bewegliches Vermögen, und nicht eine Einschränkung des Forderungsrechtes auf den verpfändeten Vermögenstheil.

Besondere Arten des Personalkredits sind:

Der Wechselfredit, bei welchem eine leichtere Uebertragbarkeit des Forderungsrechtes und außerdem eine besondere Sicherstellung des Gläubigers insofern stattfindet, als er die Forderung in bevorzugter und schneller Weise betreiben kann; und

der Genossenschaftskredit, bei welchem mehrere an sich nicht genügend kreditfähige Personen auf Grundlage der solidarischen Haftbarkeit Aller zu einem kreditfähigen Verbande vereinigt sind.

Hierher gehört auch der Kredit, welchen die Aktionäre ihren Aktiengesellschaften insofern gewähren, als sie Geschäftsantheile mit beschränkter Haftbarkeit in der Hoffnung auf eine gute Rentabilität (Dividende) unter Vorbehalt eines leicht übertragbaren Rückforderungsrechtes einschließen. In der Form der Aktienemission lassen sich viele Bedürfnisse ebenso befriedigen, wie in der Form der Anleiheaufnahme. Es besteht zwischen beiden Formen jedoch der Unterschied, daß die Aktie sich darauf beschränkt, dem Inhaber den entsprechenden Antheil an dem eventuellen Ueberschuß des Unternehmens zu versprechen, während die verzinsliche Obligation ihm einen bestimmten Ertrag in Aussicht stellt, einerlei ob die Kapitalanlage denselben ergibt oder nicht, sonach mehr verspricht, als die Aktie.

Der Realkredit bezieht sich theils auf bewegliches Vermögen (Faustpfand — Lombardkredit), theils auf unbewegliches Vermögen, Grundstücke und Gebäude (Immobiliarcredit). Er geht ebenso, wie

der Personalkredit, von dem Vertrauen in die Person des Schuldners aus, sichert sich aber für den Fall, daß seine Voraussetzung nicht zutrifft, ein spezielles Deckungsmittel.

Der Kredit für den Handel bewegt sich hauptsächlich in den leichteren Formen des Personal- und Faustpfandkredits, derjenige für den Grundbesitz zumeist im Immobilien- und weniger im Personal- und Faustpfandkredit; der kleinere gewerbliche und landwirtschaftliche Betrieb pflegt vorzugsweise den genossenschaftlichen Kredit, während größere industrielle Unternehmungen neben ihrem großen Personalkredit auch Sicherheit auf Werkhäuser und unbewegliche Inventargegenstände bestellen.

In Bezug auf die Zeitdauer lassen sich die Kreditgeschäfte in solche mit kurzer oder langer Frist, mit Kündigung oder Unkündbarkeit (letztere theils dem Gläubiger, theils dem Schuldner, oder beiden auferlegt) einteilen.

Je länger im Falle eines Kündigungsrechtes des Gläubigers die von demselben einzuhaltende Kündigungsfrist ist, desto vorthafter ist die Lage des Schuldners.

Was die Kreditfrist betrifft, so wird im Auge zu behalten sein, daß bei solider Wirtschaft und unter normalen Verhältnissen die Rückzahlung der Schuld aus dem Ertragniß des aufgenommenen Kapitals erfolgen soll, und daher die Möglichkeit der Realisirung des Ertragnisses für die Zeitdauer bestimmend ist. Das zum Ankauf von Rohstoffen aufgenommene Darlehen kann alsbald nach Fertigstellung der Waaren, die zum Ankauf von Maschinen eingegangene Schuld aber nur allmählich aus dem Ergebniß der Nutzbarmachung der Maschinen, sonach erst in längerer Zeit abgetragen werden. Da im landwirtschaftlichen Betriebe der Kredit zumeist für Zwecke nöthig ist, deren Kleinertragniß sich auf eine längere Zeitperiode vertheilt, so wird hier das Bedürfniß für Kredit mit langer Frist und mit ratenweiser Rückzahlung überwiegen, während im Handels- und gewerblichen Betrieb, namentlich soweit die Kreditaufnahme zum Zwecke der Ausnutzung einer Geschäftskonjunktur erfolgt, der Kredit zumeist kurzläufig, bei ersterem oft stets fällig ist.

Die richtige Bemessung der Kreditfristen ist für den Kreditverkehr von großer Bedeutung. Durch eine zu kurze Bemessung der Kreditfrist oder durch eine dem Gläubiger zustehende, seitens des Schuldners nur mit schweren Opfern abwendbare Kündigung kann die ungezwungene, bestmögliche Verwerthung und Abwicklung eines Unternehmens gestört werden und der von dem Geschäftsewartete Vortheil verloren gehen. Desgleichen wird auf eine zweckmäßige Bestimmung des Fälligkeitstermines besonderer Werth zu legen sein. Ein Gutsbesitzer wird beispielsweise seine Zahltermine nicht auf eine Zeit unmittelbar vor der Ernte legen dürfen.

Auch in Bezug auf die leichtere oder schwerere Uebertragbarkeit der Forderungsrechte läßt sich der Kredit eitheilen. Als leichtübertragbare Forderungsrechte gelten außer den Wechseln insbesondere die Inhaberpapiere d. h. Urkunden, kraft welcher jeder Inhaber die Forderung geltend machen kann, z. B. Zins- und Dividendenscheine, Banknoten, Grundschuldscheine, Pfandbriefe und Checks, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, Antheilscheine und Inhaberschuldobligationen, welche von Staaten, Korporationen oder Einzelnen ausgegeben sind.

Schwerübertragbare Kreditpapiere sind insbesondere die Hypothekenbriefe.

In Bezug auf den Verwendungszweck läßt sich die Schuldaufnahme unterscheiden in diejenige für produktive und diejenige für konsumtive Zwecke. Die letztere sollte in der Regel nur kurzfristig und genau begränzt sein.

2. Organe der Kreditvermittlung. Kreditbanken. Genossenschaftlicher Kredit.

Die Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen des Kreditgebers und des Kreditnehmers bei einem Kreditgeschäfte, namentlich bezüglich der Höhe der Zinsen, der Kündbarkeit, Uebertragbarkeit und der Rückzahlungsfristen, kann entweder durch direkte Verhandlungen zwischen den Interessenten oder durch die Vermittlung eines Dritten erfolgen.

Das Bedürfnis und das Bestreben nach Vereinigungspunkten, an welchen sich Angebot und Nachfrage begegnen und ausgleichen können, hat zu der Einrichtung der kreditvermittelnden Institute, der Kreditbanken, geführt. Diese Banken sind im Kreditverkehr in der Hauptsache nicht Agenten, sondern selbständige Organe, ihnen fließt das zur Kreditgewähr bereite Kapital zu, wogegen sie Schuldner der Kreditgebenden werden, und von ihnen aus vertheilt sich das Kapital auf die Produktionsstätten, deren Gläubiger sie werden.

Bei den Kreditbanken regelt sich nach dem Verhältniß des Angebots und der Nachfrage und unter Berücksichtigung der sonst in Betracht zu ziehenden Punkte der Zinsfuß und vertheilt sich je nach Bedarf das Kapital, welches die Bank in großen oder kleinen Beträgen, beziehungsweise mit langen Fälligkeitsterminen aufgenommen hat, auf kleine oder große Beträge, beziehungsweise auf kurze Fälligkeitstermine.

Die zur Kreditgewähr erforderlichen Kapitalien beschaffen sich diese Banken durch die Annahme kündbarer oder unkündbarer, verzinslicher oder unverzinslicher Depositen (nicht zur Aufbewahrung, sondern zur Ausnutzung), durch die Annahme von Giro Guthaben und Spareinlagen, durch die Aufnahme von Darlehen mittelst der Ausstellung von Anweisungen, Wechseln, mittelst des Verkaufs diskontirter Wechsel, durch die Ausgabe hypothekarischer Schuldverschreibungen und von Pfandbriefen und, sofern ihnen die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zusteht, durch Begebung dieser Anweisungen der Bank auf sich selbst. Andererseits gewähren sie Kredit durch den Kauf von Wechseln und Forderungsrechten mit bestimmtem Verfall (Diskontogeschäft), durch die Beleihung von Faustpfändern, als Werthpapieren, sicheren Hypotheken. Waaren und Produkten (Vombardgeschäft), oder von Immobilien (Hypothekengeschäft), sowie durch die Gewährung von Konto-Korrent-Krediten, von Darlehen auf bestimmte Fristen oder gegen allmähliche Rückzahlung.

Als Betriebs- und Garantiefonds dienen das Grundkapital und der aus Betriebsüberschüssen angesammelte Reservefonds; auch können die Banken Kredite aus eigenem, nicht durch Kredit

beschaffen, nutzbringenden Vermögen, z. B. aus den Erträgnissen eines Hausbesitzes oder eigener industrieller Unternehmungen gewähren.

Bei dem Kreditvermittlungsgeschäfte der Banken begegnen sich einerseits die Ueberzeugung der Kapitalisten und der Kreditbedürftigen, daß sie durch diese Vermittlung ihre Interessen am besten gewahrt finden, andererseits der Wunsch der Banken, im Hinblick auf den für sie entspringenden Zwischengewinn möglichst viel Kreditgeschäfte zu vermitteln. In der That bedienen sich in Ländern, in welchen Kredit und Bankwesen hoch entwickelt sind, alle Kreise, welche über irgend etwas Vermögen verfügen, bei Nugbarmachung desselben der Banken, und aus den bei letzteren angesammelten Kapitalien befriedigen die Kreditsuchenden ihren Bedarf.

Dieses System wird sich um so wirksamer erweisen, je mehr die Kreditanstalten auf das ganze Land verzweigt und vertheilt sind, sonach in unmittelbarer Beziehung mit den Kreditinteressenten stehen, und je sorgfamer auf die speziellen Kreditbedürfnisse der einzelnen Produktions- und Handelszweige Rücksicht genommen wird.

Es ist ein ungünstiger Zustand, wenn die Banken eines Landes sich vorzugsweise mit der Effektenpekulation beschäftigen, statt besonderen Werth darauf zu legen, den einzelnen Produktions- und Handelsunternehmungen von Fall zu Fall die zur Ausnutzung günstiger Konjunkturen nöthigen Kapitalien durch bereitwillige Einräumung von Accept- und anderen Krediten zuzuführen. Es ist die Gefahr bei diesen Kreditgeschäften in der Regel nicht größer, als bei dem Veleihen und dem Handel, namentlich in ausländischen Werthen, bezüglich welcher sich die Entwicklung der Verhältnisse zumeist schwerer, als bei den inländischen Unternehmungen, übersehen läßt.

Es ergibt sich hieraus die hohe Bedeutung, welche der Organisation und dem Gebahren der Kreditbanken für den gesammten wirtschaftlichen Verkehr zukommt.

In Bezug auf die Organisation ist Werth darauf zu legen, daß der Kreis der Kreditgeschäfte, welche eine Bank betreiben will, genau bestimmt und harmonisch geschlossen ist. Die Thätigkeit einer Kreditanstalt kann auf bestimmte einzelne Bedürfnisse und Zwecke

beschränkt oder auf den gleichartigen Betrieb verschiedenartiger Kreditgeschäfte eingerichtet sein. Eine Trennung findet zumeist in Bezug auf die Kreditfrist statt, indem einzelne Anstalten Kredit entweder nur für kurze oder nur für lange Fristen gewähren. Was die Konformität der Kreditgeschäfte betrifft, so wird sich namentlich für Kreditbanken, welche das kleine Depositengeschäft pflegen, der Ausschluß der selbständigen Spekulation in Börsenpapieren, der Emission- und Prämiengeschäfte, sowie des Erwerbs von Grundstücken empfehlen. Dagegen, daß die Kreditbanken neben ihren Kreditgeschäften noch andere Zweige des soliden Bankgeschäftes, wie die Aufbewahrung von Depositen, das Inkassogeschäft, die Verwaltung fremden Vermögens betreiben, läßt sich Nichts erinnern. Mit besonderer Vorsicht werden aber diejenigen Kreditbanken zu wirtschaften haben, welche z. B. in Folge des Betriebs eines ausgedehnten Giro- und Checkverkehrs stets umfangreiche Verpflichtungen haben, deren Fälligkeit sie jederzeit gewärtigen müssen. Solche Banken werden die Wahrscheinlichkeit der Fälligkeiten mit Sorgfalt zu veranschlagen und hiernach mit der durch die Umstände gebotenen größeren oder geringeren Vorsicht ihre Kapitalsanlagen einerseits, für welche sich namentlich der Ankauf von kurzläufigen, jederzeit weiter begebaren Wechseln oder sicheren, geringen Kursschwankungen unterworfenen Werthpapieren empfiehlt, und ihre Betriebsfonds andererseits zu bemessen haben.

Für die Notenbanken bestehen bezüglich der Deckung der täglich fälligen Noten in der Regel spezielle gesetzliche Bestimmungen (vgl. die Bemerkung am Schluß des Abschnitts II). Ueberhaupt werden die Kreditbanken stets darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihnen jeweils eine die schwankenden Geldverhältnisse berücksichtigende Reserve zur Verfügung steht, damit sie bei eintretenden Veränderungen nicht unvorbereitet sind. Geschicklichkeit, Vorsicht und Solidität sind bei der jeweiligen Bemessung des Reservebedarfs von großer Bedeutung.

Eine besonders einflußreiche Stellung innerhalb der Kreditbanken nimmt die Notenbank ein, welche den Baarvorrath des Landes zu schützen hat und auf den jeweiligen Stand der Umlaufsmittel,

sowie auf die Höhe des Zinsfußes bestimmend einwirkt. Die Notenbank wird ihre Organisation und Thätigkeit nicht derart zu beschränken haben, daß sie im Wesentlichen nur den Privatbanken und größeren Betriebsunternehmungen zu Gute kommt, sonach gewissermaßen nur eine Quelle und Reserve für die Privatbanken bildet, während im Uebrigen die Kreditbedürftigen sich bei den letzteren den Kredit mit höheren Opfern zu beschaffen hätten. Die Notenbank wird vielmehr thunlichst darauf Werth zu legen haben, auch in direkten Verkehr mit den Kreditbedürftigen des mittleren und kleineren Industrie- und Handelsstandes zu treten, welchen hierdurch der sonst für die Privatbanken nöthige Zwischengewinn erspart wird. Einer mehr oder minder großen Nebenbelastung unterliegt jedoch der weniger Kapitalkräftige auch bei der Kreditaufnahme bei der Notenbank insofern, als die letztere im Interesse ihrer Sicherheit das Delcredere von wenigstens zwei vollständig sicheren Firmen verlangen muß, und die Uebnahme eines solchen Delcredere seitens der letzteren in der Regel nur gegen eine sich nach der allgemeinen Geschäftslage richtende Vergütung erfolgt. In ungünstigen Zeiten ist dieser Aufwand für die fremde Vermittlung und das fremde Delcredere für die weniger Gutsituirten oft beträchtlich.

In Bezug auf die Errichtung von Zweiganstalten der Notenbank ist es für den Verkehr selbstverständlich um so vortheilhafter, je mehr seinen Wünschen wegen Vermehrung der Zweiganstalten entsprochen werden kann. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß durch ein großes Netz von Zweiganstalten, abgesehen von den größeren Verwaltungskosten, eine stärkere Vertheilung der Betriebsfonds der Bank auf verschiedene Orte erforderlich wird, wodurch unter Umständen die Leistungsfähigkeit der Bank für größere Unternehmungen beeinträchtigt werden kann. Den Vereinigungspunkt für die Organisation und die Thätigkeit der Kreditbanken bildet die Börse. Hier vollzieht sich in der Hauptsache der An- und Verkauf von Schuldverschreibungen jeglicher Art, die Anlegung der von den Banken angesammelten Kapitalien, die Orientirung und Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, die Festsetzung des Kurses der Kreditpapiere, die Feststellung des Privat-Diskontosatzes für das Wechsel- und

Schraubt, Kredit.

3

Lombardgeschäft, kurz der Austausch der Interessen der einzelnen Kreditbanken und die Bestimmung der allgemeinen Richtpunkte für den Kreditverkehr. So nothwendig dieser Theil der Börsenthätigkeit für das solide Geschäft ist, so gefährlich ist andererseits namentlich auch für den reellen Kreditverkehr das an den Börsen gleichfalls thätige, der Sucht nach leichtem, schnellem und übermäßigem Gewinn entspringende unsolide Spielgeschäft. Insofern die Spekulations- thätigkeit sich darauf beschränkt, auf Grund ihrer genaueren Kennt- niß und Kontrolle der Verhältnisse des Kreditbedürftigen zwischen diesen und den in diesen Verhältnissen nicht bewanderten Kapitalisten zu treten, hierbei ehrlich und vorsichtig verfährt und sich mit einem billigen Zwischengewinn begnügt, ist dieselbe für den soliden Kreditverkehr von Vortheil. Auch Spekulationsgeschäfte mit etwas gewagtem Risiko und einem hierdurch bedingten höheren Zwischen- gewinn können unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn es sich um Kreditoperationen für einen wenigleich unsicheren, so doch ehrlich berechneten Produktionszweck handelt. Es liegt sogar ein ungesunder Zustand vor, wenn der Spekulations- und Unternehmungsgeist und das Vertrauen auf die Rentabilität der nichtbesitzenden Arbeitskraft beziehungsweise der Produktion überhaupt so gering ist, daß für nicht ganz sichere Unternehmungen die Versagung des Kredits die Regel bildet. Wenn aber die Spekulations- thätigkeit nicht auf die Ermitt- lung der wirklichen Kreditwürdigkeit, nicht auf die Schaffung reeller, dauernder Kapitalanlagen, sondern lediglich auf die Herbeiführung von Schwankungen der Kreditwerthe aus Spielinteresse gerichtet ist und hierauf mit mehr oder weniger bedenklichen Mitteln hinarbeitet, um aus denselben für sich Nutzen zu ziehen, wenn die Spekulations- thätigkeit unter Mißbrauch des Vertrauens der Kreditgeber ungesunde Unternehmungen, welche auf die Dauer nicht rentiren können, leicht- sinnig oder wissentlich fördert, so wird hierdurch der solide Kredit- verkehr und die wirthschaftliche Thätigkeit überhaupt geschädigt *).

Es gilt dies namentlich von dem Spieldifferenzgeschäft d. h. dem

*) Um der Einführung unsolider Kreditpapiere bei der Börse vorzu- beugen, wird streng darauf zu halten sein, daß, bevor ein neues Papier an der

Geschäft, welches dem Anschein nach die Lieferung und Abnahme von Börsen- bezw. marktgängigen Werthpapieren, in Wirklichkeit aber und nach der Absicht der Kontrahenten lediglich die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem stipulirten Lieferungspreise und dem Börsen- bezw. Marktpreise des Lieferungstages bezweckt. Dieser Handel ist ein bloßes Glückspiel, bei welchem das Werthpapier nur als Einsatzmarke dient. Oft übersteigt der für einen bestimmten Termin verkaufte Betrag gewisser Werthpapiere den in solchen überhaupt vorhandenen Betrag um ein Vielfaches; A verkauft an B, dieser an C u. s. w. zu dem und dem Preise und auf Lieferung in dem und dem Monat. Keinem der Käufer ist es darum zu thun, das Werthpapier wirklich zu erhalten, sondern nur um den Unterschied zwischen dem bedungenen Preise und dem am Lieferungstage geltenden.

Die nachtheiligen Wirkungen dieser Spielgeschäfte machen sich auf wirthschaftlichem Gebiete namentlich nach zwei Richtungen geltend; einerseits dadurch, daß dem soliden Kreditverkehr des Handels und der Produktion viel Kapital und in Folge der Schwankungen und Erhöhungen, welche der Spekulationsmißbrauch in Bezug auf den Zinsfuß hervorruft, die Stabilität und Billigkeit des letzteren entzogen wird; andererseits dadurch, daß im Falle des Gelingens des Spiels mühelos Kapitalien an Stellen angesammelt werden, von welchen weder für die wirthschaftliche Thätigkeit überhaupt noch für den soliden Kreditverkehr Vorthelle zu gewärtigen sind. Die Raschheit und Mühelosigkeit des Gewinnes, die Unsicherheit des Besitzes und die Uebertreibung, welche aus dem Schwanken zwischen Ueberfluß und Nichts folgt, führen zu sozial bedenklichen Erscheinungen. Außerdem werden diejenigen, welche sich an diesen Spielgeschäften betheiligen, auch bei ihren anderen Geschäften, wenn sie solche zu betreiben überhaupt noch Lust haben, es vorziehen, nur Kredit mit kurzen Fristen und mit Vorbehalt des Kündigungs-

Börse in den Handel gebracht wird, bestimmte Grundlagen des betreffenden Unternehmens unter der Verantwortlichkeit einer einzelnen am Orte befindlichen Firma veröffentlicht werden.

rechts zu gewähren, sowie eine Kreditverlängerung nur bei sehr hohen Konzeffionen eintreten zu lassen, Wirkungen, welche namentlich die auf längeren Kredit angewiesenen Produktionszweige schädigen können.

Was die Maßregeln zur Abwehr solcher Mißstände betrifft, so hat das solide Börsengeschäft selbst ein wesentliches Interesse daran, daß eine entsprechende Reform allmählich angebahnt werde. Es wird sich empfehlen, unter Mitwirkung der Börsenvertretungen zunächst durch eine umfassende Enquête über die Börsenverhältnisse die hier einschlägigen thatächlichen Zustände thunlichst klarzustellen. Der Umstand, daß durch die bezüglichlichen Ermittlungen etwa vorübergehend einige Belästigungen des Börsenverkehrs entstehen könnten, wird angesichts des hohen öffentlichen Interesses, welches an der genauen Ermittlung des Umfangs des reinen Spielgeschäftes besteht, nicht zurückschrecken dürfen. Bei den je nach dem Ausfall der Enquête sich als zweckmäßig herausstellenden Maßregeln wird davon auszugehen sein, daß Differenzgeschäfte, bei welchen die Parteien von vornherein die Differenzzahlung als die allein zulässige Art der Erfüllung unter einander vereinbaren, allerdings gesetzlich für ungültig erklärt werden können; dagegen würde ein Verbot der von den Spielern hauptsächlich benutzten Art von Spekulationsgeschäften, bei welchen die Tilgung der Verbindlichkeiten unter Uebereinstimmung beider Kontrahenten durch Erlegung der Kursdifferenz statt der Lieferung freigestellt ist, sich nur dann bewerkstelligen lassen, wenn man zu dem irrationellen Schritte greifen wollte, Käufe und Verkäufe auf feste Lieferungsstermine, sonach auch das solide Spekulationsgeschäft überhaupt zu untersagen oder zu schädigen.

In Bezug auf Scheingeschäfte dieser Art dürften vielmehr als Mittel zur theilweisen Abhülfe in Erwägung zu nehmen sein: entsprechende, dem Mißbrauch vorbeugende Bestimmungen in den Börsenordnungen, namentlich in den Vorschriften über die Thätigkeit der Makler, fortlaufende Kontrolle über die Handhabung derselben, Einsetzung von kaufmännischen Schiedsgerichten über den Ausschluß notorischer gewerbsmäßiger Spieler von der Börsen-

thätigkeit, Verbot öffentlicher Reklamen und Aufforderungen zur Theilnahme an solchen Spielgeschäften, Bestrafung derjenigen Börsenspekulanten, welche nach Lage ihrer Geschäfte in verwegener und gewissenloser Weise spielen, in dem Falle, daß sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, eventuell auch ohne Voraussetzung der Konkursöffnung auf Anklage von Interessenten; endlich wird noch zu untersuchen sein, in wie weit sich im Wege einer Besteuerung, eventuell durch Auferlegung einer hohen, ständigen Jahresabgabe eine Einschränkung der Spielgeschäfte und namentlich der Ausschluß der kleinen auf Nichts gestellten Spieler von der Börse erzielen läßt.

Bei allen desfallsigen Maßregeln werden aber die eigentlichen Spielgeschäfte zu unterscheiden sein von jenen im wirthschaftlichen Bedürfnisse liegenden, namentlich für die Preisbildung wichtigen Spekulationsgeschäften, bei welchen die Lieferung ernstlich gemeint und die Ausgleichung mittelst Zahlung der Kursdifferenz nur als eventuelles Erfüllungsmittel gedacht ist.

Mit Rücksicht auf die Gefahren, welche durch den Spekulationsmißbrauch oder durch leichtsinnige Kreditgewähr seitens einer Kreditbank für ihre Gläubiger entstehen, und in Anbetracht des auch bei den soliden Kreditbanken, namentlich bei den Aktienkreditgesellschaften bestehenden Bestrebens, aus dem Kreditvermittlungsgeschäfte für sich einen möglichst hohen Vermittlergewinn zu ziehen, liegt die Erwägung nahe, ob sich nicht innerhalb der Kreditorganisation neben den Privatunternehmungen auch öffentliche Kreditinstitute des Staates oder kommunaler Korporationen, sowie gemeinwirthschaftliche, genossenschaftliche Kreditunternehmungen empfehlen. Daß, abgesehen von dem Falle der Uebertragung der Notenausgabebefugniß an eine Privatbank, die Forderung einer staatlichen Konzessionirung der Privatkreditbanken nicht angezeigt erscheint, darf zunächst hervorgehoben werden. Die staatliche Thätigkeit wird aber, namentlich in Bezug auf die Aktienkreditgesellschaften, für den Erlaß und die Kontrolle von Normativbestimmungen zu sorgen haben, welche die genaue und durchsichtige Aufstellung des Vermögensstatus und der Bilanz (d. h. der ziffermäßigen Aufstellung

der Aktiva und Passiva), ferner eine scharfe Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung (Vorstand, Verwaltungs- und Aufsichtsrath) und vorzugsweise auch wirksame Garantien dafür bezwecken, daß nicht bei der Gründung und dem Betriebe der Bank betrügerische Verschleierungen vorkommen.

Die Einrichtung öffentlicher Kreditinstitute wird (wiederum abgesehen von der schon erörterten Frage der Errichtung einer staatlichen Notenbank) zwar für besondere Bedürfnisfälle, beispielsweise für gewisse Zweige des Grundkreditwesens, für die Organisation der Sparkassen und Leihanstalten, für Nothstandsereignisse als gerechtfertigt und nach Umständen als nothwendig anzuerkennen, als eine allgemeine prinzipielle Grundlage für die Kreditorganisation aber nicht zu betrachten sein.

Als ein wichtiger prinzipieller Punkt in der Organisation des Kreditwesens wird dagegen die weitere Ausbildung des genossenschaftlichen Kreditwesens zu behandeln sein, bei welchem ein Verband unter solidarischer Haftbarkeit der Verbandsmitglieder Kapitalien zu dem Zwecke aufnimmt, um die Kreditbedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen. Die Aufnahme der Kapitalien erfolgt nicht nur bei Verbandsmitgliedern, sondern auch bei Dritten, und es besteht kein prinzipielles Bedenken dagegen, daß solche genossenschaftliche Unternehmungen zum Zwecke der Kapitalienansammlung für die Kreditgewähr an Mitglieder auch bankmäßige Geschäfte mit Nichtmitgliedern z. B. das Depositengeschäft pflegen.

Das genossenschaftliche Kreditwesen hat zunächst den Vortheil, einestheils daß sich in Folge der durch die solidarische Haftbarkeit der Verbandsmitglieder angeregten genaueren Kontrolle der Geschäftsthätigkeit größeren Kreditmißbräuchen vorbeugen läßt, anderentheils, daß der Zwischengewinn für die Vermittlung zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber insofern wegfällt, als alle Erträgnisse der Genossenschaft den Verbandsmitgliedern zufallen.

Durch dieses System wird überhaupt die Kreditnahme vielen ermöglicht, welche sonst nur unter Schwierigkeiten Kredit erhalten könnten, und vielen der Kredit unter leichteren Bedingungen als sonst zugänglich gemacht. Anlangend die allgemeine Organisation

des genossenschaftlichen Kreditwesens, so bringt es die durch die gegenseitige Haftbarkeit der Verbandsmitglieder bedingte größere Kontrollthätigkeit mit sich, daß die einzelnen Genossenschaften ihre Thätigkeit nicht weiter ausdehnen dürfen, als sich bei sorgfamer Leitung die Kreditwürdigkeit der Mitglieder übersehen läßt. Zur Stärkung ihrer Kreditfähigkeit können sich die einzelnen Genossenschaften, selbstverständlich unter hinreichenden Garantien bezüglich der Solidität der Verwaltung, zu größeren genossenschaftlichen Verbänden und diese wiederum zu einem Centralinstitute mit größerem bankmäßigen Geschäftsbetriebe vereinigen. Der Natur der Sache nach wird sich das genossenschaftliche Kreditwesen zunächst für den Kreditbedarf des kleinen gewerblichen, landwirthschaftlichen und Handelsbetriebes organisiren, welche ohne Kreditvereinigung übermäßigen Ansprüchen der Kreditgeber am wehrlosesten gegenüberstehen würden. Aber auch für größere Betriebe ist die Organisation der gegenseitigen Beschaffung der erforderlichen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit einer großen Entwicklung fähig, und solche Einrichtungen haben sich bereits namentlich auf dem landwirthschaftlichen Gebiete in den genossenschaftlichen Pfandbriefinstituten vortrefflich bewährt.

Das Genossenschaftswesen ist kein Universalheilmittel, aber ein hochbedeutendes Glied in der Kette der für die soziale und politische Entwicklung wohlthätigen Einrichtungen. Seine günstige Fortentwicklung ist in der Hauptsache abhängig von einer unermüdlichen, die Indolenz und den Indifferentismus bekämpfenden organisatorischen Thätigkeit im Kleinen, welche gerade auf diesem Gebiete mehr werth ist, als Wort und Schrift im Großen.

IV.

Der Personalkredit.

Die Grundlage des Personalkredits bildet das Vertrauen auf die Person des Kreditnehmers und auf die allgemeinen rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände des Landes. Die Ansicht, daß nur vermögenden Personen Kredit gewährt werden könne, ist falsch; oft bildet die persönliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit eines Kreditnehmers eine größere Garantie, als der Besitz eigenen Vermögens. Das Vertrauen wird leichter gewährt, wenn der Kreditgeber den Zweck, für welchen die Darlehensaufnahme erfolgt, übersehen und die subjektiven Erwägungsgründe des Kreditnehmers wenigstens theilweise würdigen kann. Es wird daher auch beispielsweise den Aktiengesellschaften, deren Erwerbsverhältnisse mehr der öffentlichen Kritik ausgesetzt sind, leicht Vertrauen entgegengetragen, obgleich gerade hier die Gefahr vorliegt, daß das jährliche Erträgniß nicht zur Schuldentilgung, sondern zur Vertheilung erhöhter Dividenden oder zu einer spekulativen Erweiterung des Unternehmens verwendet wird. Ein ausgedehnter, auf umsichtige Veranschlagung der Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten beruhender Personalkredit ist von großer wirthschaftlicher Bedeutung und ein deutliches Zeichen für die Solidität und Sicherheit der Zustände eines Landes. Täuschungen des Vertrauens bleiben zwar auch hier nicht aus; es gilt vielfach der alte Satz: „Bei Menschen, die man kennt, achtet man die Tüchtigkeit, bei solchen, die man nicht kennt, das Kleid.“ Um einer allgemeineren Schädigung des Vertrauens, dieser wesentlichen Grundlage des Kredits,

vorzubeugen, wird namentlich dem Bucher und dem Kreditmißbrauch mit Nachdruck entgegenzuarbeiten sein.

Der Personalkredit wird entweder gegen mündliches Versprechen, oder gegen Bürgschaft einer oder mehrerer Personen, oder unter schriftlicher Aufzeichnung des Kreditvertrages, theils Seitens des Kreditgebers (Buchkredit) theils durch Ausstellung eines Schuldscheines Seitens des Kreditnehmers, gewährt.

Eine Kreditgewährung ohne Bürgschaft und Schuldschein findet zumeist zwischen näheren Geschäftsfreunden und im großen kaufmännischen Verkehr, namentlich auch im Börseverkehr, statt. Hierher gehört auch die Akkreditirung bei einem Bankhause d. h. die Ermächtigung zur darlehensweisen Entnahme von Geldern nach verträgsmäßigen Bedingungen, welche sich hauptsächlich auf den Umfang und den Modus der Kreditgewähr und auf die dem Kreditgeber zu bewilligende Provision und Deckung beziehen. Desgleichen fallen hierunter die Steuer- und Zollkredite, welche Seitens der Staatsverwaltung hervorragenden Landwirthen, Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleuten bezüglich der indirekten Steuern und Zölle und zwar auch ohne Sicherheitsbestellung bewilligt werden, sofern ihre Zuverlässigkeit bekannt ist.

Der Bürgschaftskredit kommt namentlich im kleinen Geschäftsverkehr zur Anwendung und setzt eine umsichtige Regelung der rechtlichen Beziehungen voraus, insbesondere in Bezug auf die persönlichen und sachlichen Vorbedingungen einer Bürgschaft, die Wirkungen und Erlösungsgründe derselben, die besonderen Schutzmittel des Bürgen, und seinen Regreßanspruch gegen den Hauptschuldner. Eine Verstärkung kann die Bürgschaft noch dadurch erhalten, daß sich ein Dritter verpflichtet, die Schuld des Bürgen einzulösen, falls dieser sie nicht selbst erfüllen sollte.

Die am häufigsten vorkommende Form der Personalkreditgewähr ist diejenige gegen Schuldschein d. h. eine unkundliche Bescheinigung über das Schuldverhältniß Seitens des Schuldners. Ein gesetzlicher Zwang zur Ausstellung eines Schuldscheines behufs Beurkundung eines Schuldverhältnisses wird nur für Ausnahmefälle Platz zu greifen haben; desgleichen wird von einer gesetzlichen Forderung der

Aufnahme des Schuldgrundes in den Schuldschein, als Voraussetzung für die Klagbarkeit der Forderung oder für die Benutzung des Schuldscheines als Beweismittel, in der Regel abzusehen sein, da eine solche Einschränkung auf die Entwicklung des soliden Personalkredits störend einwirken kann.

Der Schuldschein kann auf den Namen des Gläubigers, oder auf dessen Ordre, oder auf den Inhaber lauten.

In ersterem Falle ist die Uebertragung der Forderung nicht ohne Zustimmung des Schuldners zulässig, in dem zweiten Falle kann die Uebertragung ohne solche Zustimmung erfolgen, während in dem letzten Falle der jeweilige Inhaber des Schuldscheins als Gläubiger gilt.

Schuldscheine auf den Inhaber werden namentlich bei den größeren Schuldauflnahmen von öffentlichen Korporationen und Aktiengesellschaften in Gestalt von Obligationen, welche mit Zins scheinen versehen sind und nach einem bestimmten Tilgungsplane eingelöst werden, ausgegeben. Ihrer leichten Uebertragbarkeit und Umlaufsfähigkeit an der Börse wegen sind dieselben für viele Kreise eine besonders beliebte Kapitalsanlage.

Die Emission und erste Uebernahme, sowie demnächst die Ueberleitung der Obligationen an das Publikum erfolgt in der Regel durch Vermittelung der Kredit- und Spekulationsbanken. Wenn der Uebergang aus den Banken an das Publikum stockt und die Portefeuilles der Banken mit schwer verkäuflichen Obligationen immer mehr belastet werden, so liegt ein ungesunder Zustand vor.

Noch mehr als der Erwerb von Obligationen mit fester Verzinsung wird, in Erwartung einer günstigeren Rentabilität, einer höheren Verzinsung und eines möglichen Kursgewinnes, der Erwerb von Aktien auch in solchen Kreisen vorgezogen, welche nicht in der Lage sind, die Aktien auf ihren wirklichen Werth genau prüfen zu können. Daß hierdurch Mißbräuche und Schädigungen in ausgedehntem Maße veranlaßt werden, ist durch vielfache Erfahrungen bestätigt. Zur Vermeidung solcher Schädigungen für die weniger bemittelten Kreise ist mehrfach ein Verbot der Ausgabe von Aktien

unter einem bestimmten Betrag (etwa unter 2000 Mark) in Vorschlag gebracht worden. Es würde hiedurch auch den Nachtheilen vorbeugt, welche für solide Gesellschaften dadurch entstehen können, daß kleine, weniger bemittelte Aktionäre, welche leicht ängstlich gemacht sind, sich ohne Grund hastig ihres Besitzes entäußern und hierdurch den Kredit, unter Umständen die ganze Situation des Unternehmens gefährden.

An Stelle des Kredits gegen Schuldschein wird im kaufmännischen Verkehr, namentlich zwischen Geschäftskunden im großen und kleinen Waarengeschäft, vielfach die einfache Aufzeichnung des Schuldverhältnisses Seitens des Gläubigers (Buchkredit) gebraucht.

Große Industriezweige basiren in ihrem Betriebe neben entsprechendem Betriebskapital auf Personalkredit. Es kreditirt der Rohproduktenhändler dem Fabrikanten, und dieser dem Detaillisten oder Zwischenhändler. Infolge dieses stark ausgebildete Kredit Systems schweben in manchen Industriezweigen fortlaufend große Schuldverbindlichkeiten, und die Gefahren, welche hieraus bei einer unvorhergesehenen Störung an einem Punkte in größerem oder geringerem Grade für das Ganze entstehen können, liegen auf der Hand. Um größeren Schädigungen vorzubeugen, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die im großen Waarenverkehr Platz greifenden Kredite in der Hauptsache auf regelmäßige, kurze und allseitig gleichmäßig zur Anwendung kommende Fristen entnommen werden, damit die Zahlungsausgleichung an den hierfür bestimmten Terminen für die beteiligten Interessententkreise thunlichst gesichert ist. Durch unregelmäßige, theils lange theils kurze, und bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen verschiedenartige Kreditfristen werden dem Waarenhandel vielfache Belästigungen und unter Umständen auch schwere Nachtheile zugefügt.

Wenn sich hiernach gegen einen maßvoll gehaltenen, solid geregelten, den Unternehmungsggeist fördernden Kreditverkehr im großen Waarenhandel Nichts erinnern läßt, so bestehen andererseits schwerwiegende Bedenken gegen den im Kleinhandel, namentlich im Verkehr zwischen Krämer und Handwerker mit ihren Kunden in weitverbreiteter Weise üblichen Waarenborg. Bei ausnahmsweisen wirth-

schaftlichen Vorgängen, z. B. bei Gründung eines Haushaltes, Einrichtung einer Wohnung, mag ein Waarenkauf theilweise auf Kredit, unter Vorbehalt vernünftiger, möglicher Abschlagszahlungen, deren pünktliche Einhaltung zur Ordnung und zum Sparen mahnt, eine wirtschaftlich berechtigte Maßregel sein. Auch abgesehen von außergewöhnlichen Vorkommnissen lassen sich oft einzelne Geschäfte nicht gegen Baarzahlung, sondern nur mit Hilfe des Kredits machen, und — die nöthige Solidität und Vorsicht vorausgesetzt — läßt sich hiergegen nichts einwenden.

Um so unwirtschaftlicher ist dagegen die fast regelmäßige Entnahme der gewöhnlichen regelmäßigen Lebensbedürfnisse auf Kredit, wie dies nicht nur Seitens solcher Personen, welche hierzu nach Lage ihrer Verhältnisse gewissermaßen gezwungen sind, sondern auch häufig in vermögenden Kreisen stattfindet, welche dergleichen Verbindlichkeiten aus Sorglosigkeit erst am Jahreschluß auszugleichen pflegen, ohne Rücksicht darauf, daß kreditirte Waaren sich selbstverständlich theurer berechnen müssen, als die baar bezahlten Waaren.

Unter diesem Waarenborgsystem leidet namentlich die Arbeiterbevölkerung. In den Industriebezirken finden sich häufig Kaufleute, welche mit den Lohnverhältnissen der Arbeiter genau bekannt sind, wissen, daß dieselben auf Kredit entnehmen, und welche die Gelegenheit benutzen, ihre vielfach auch qualitativ mangelhaften Waaren bestmöglichst abzusetzen.

In oberösterreichischen Industrieorten sind beispielsweise die Verkaufspreise einzelner Artikel in folgender Weise normirt:

	gegen Baarzahlung	gegen Kredit	Preisunterschied
Brot (das Stück) . . .	45 Pf.	50 Pf.	5 Pf.
Mehl (das Pfund) . . .	18 "	20 "	2 "
Zucker Farin (das Pfd.)	40 "	42 "	2 "
Zucker hart (das Pfund)	43 "	45 "	2 "
Kaffee (das Pfund) . .	160 "	180 "	20 "
Petroleum (das Pfund)	19 "	20 "	1 "
Pflaumen (das Pfund)	25 "	30 "	5 "
Kartoffeln (der Zentner)	275 "	300 "	25 "

Das macht bei einem Betrage von 6,25 M. einen Unterschied von 62 Pf.

Entnimmt ein Arbeiter bei einer mittelstarken Familie monatlich Waaren im Betrage von 50 Mark, so erleidet er durch die Vertheuerung einen Schaden von 4,97 Mark oder jährlich von rund 60 Mark.

Allerdings drängt oft der aus einer Nothlage entstehende Zwang zum Waarenborg; hier wird sich theilweise durch die Einrichtung genossenschaftlicher Konsumverbände in den beteiligten Kreisen erfolgreich entgegenarbeiten lassen.

Um dem nicht durch die Noth bedingten, sondern hauptsächlich durch Sorglosigkeit und Unordnung veranlaßten Borg entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, die Klagbarkeit der aus dem Verkauf gewöhnlicher Genußmittel entstandenen Forderungen der Handwerker, Kaufleute und Wirthe auf kurze Fristen zu beschränken. Als weitere Mittel dienen die größere Verallgemeinerung des Giro- und Checkverkehrs, welche die sofortige Zahlung ohne besondere Belästigung ermöglichen, ferner moralische Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere der vermögenden Kreise, und Kollektivmaßregeln der beteiligten Geschäftszweige, namentlich in der Richtung, daß dem Baarkäufer leicht erkennbare Vortheile eingeräumt werden.

In neuerer Zeit hat man eine Verbesserung damit versucht, daß man auf die Baarzahlung im Detailverkehr eine Prämie setzt, jedoch dieselbe nicht alsbald zur Auszahlung bringt, sondern dem Käufer in Gestalt von Sparscheinen einer Rabatt-Sparanstalt gewährt, welche letztere die Prämie baar erhält und auf Zinseszins anlegt, bis dieselbe zum Betrage der verausgabten Kaufsumme angewachsen ist. Die Sparscheine sollen im Laufe von neunzig Jahren durch halbjährliche Verloosung zurückgezahlt werden.

Es wird bei dieser Einrichtung besonders zu verhüten sein, daß nicht zum Ausgleich der gewährten Begünstigung eine Verschlechterung der Waarenqualität eintritt.

Was die Sicherstellung gegen Ausbeutung des Personalkredits durch leichtsinnige Kreditnehmer betrifft, so empfiehlt sich namentlich für die Geschäftswelt die Einrichtung größerer Auskunftsinstitute, welche auf dem betreffenden Marktgebiete ausgedehnte und zuverlässige Beziehungen haben und in der Lage sind, sowohl über die

Kreditwürdigkeit möglichst zuverlässige Auskunft zu erteilen, als nöthigenfalls die geeigneten Mittel zur Einziehung der Forderung anzugeben, eventuell letztere selbst zu übernehmen. Für eine gemeinnützige Wirksamkeit solcher Institute ist in erster Reihe selbstverständlich eine solide, vertrauenswürdige Geschäftsführung erforderlich. Ein weiteres Schutzmittel besteht in der Versicherung der mit einem Personalkreditgeschäfte verbundenen Gefahr bei einem Dritten (Versicherungsgesellschaft) gegen Zahlung einer nach der Größe des Risikos bemessenen Gebühr.

V.

Der Wechselkredit.

Die Personalkreditgewähr findet, namentlich im Handelsverkehr, vorzugsweise gegen Ausstellung eines Wechsels statt d. h. eines Werthpapiers, welches ein Geldzahlungsversprechen enthält, auf den Namen des zum Geldempfang Berechtigten oder an dessen Ordre lautet und von diesem ohne besondere Förmlichkeit auf Dritte übertragen (indossirt, girirt) werden kann. In Folge dieser leichten Uebertragbarkeit des Wechsels wird im Verkehr eine große Zahl von Verpflichtungen durch Uebergabe von Wechselforderungen ausgeglichen, und hierdurch der Geschäftsumsatz in sehr erheblicher Weise beschleunigt und vermehrt.

Ein in zwei Monaten fälliger Wechsel auf 1000 Mark kann innerhalb dieser Zeit auch zwischen den entferntesten Orten eine ungleich größere Menge von Waaren oder sonstigen Vermögenswerthen in den Umlauf bringen, als dieses mittelst Metallgeldzahlung möglich sein würde.

Zum Gebrauche als Umsatzmittel wird nicht der sog. Eigenschuldner bezeichnet, sondern vorzugsweise die sog. Tratte verwendet, in welcher der Aussteller des Wechsels einen Dritten als Schuldner bezeichnet und zur Zahlung an den Berechtigten (Remittenten) anweist. Diese letztere Form setzt voraus, daß der zur Zahlung Anweisungene (Traffat) entweder bereits Schuldner des anweisenden

Ausstellers (Trassanten) ist, beispielsweise auf Grund eines ihm zum Zwecke der Acceptirung solcher Wechselanweisungen übergebenen Guthabens, oder daß er in der Hoffnung auf Deckung geneigt ist, Gläubiger des Trassanten zu werden. Von dem Schuldgrunde ist in dem Wechsel ebenfowenig die Rede, wie von den Zinsen; letztere sind, soweit solche zwischen dem Aussteller und dem im Wechsel bezeichneten Forderungsberechtigten in Betracht kommen, in die Wechselsumme eingerechnet. Dagegen ist der Fälligkeitstermin der Wechselschuld in dem Wechsel bestimmt.

Nach der deutschen Wechselordnung kann die Zahlungszeit im Wechsel nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag;

auf Sicht (Vorzeigung, *a vista* &c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach *dato*), auf eine Messe oder einen Markt (Mefß- oder Marktwechsel).

Die großen Vortheile des Wechselkredits bestehen für den Kreditgeber in der einfachen, leichten Uebertragbarkeit des Forderungsrechtes, ferner in der genauen Bestimmung des Fälligkeitstermines und in den Begünstigungen, welche gesetzlich für die Eintreibung der Schuld im Falle der Säumigkeit des Schuldners in Bezug auf die Einfachheit und Schleunigkeit des Verfahrens gewährt sind.

In Folge der durch die leichte Uebertragbarkeit gegebenen Möglichkeit, eine Wechselforderung im Bedarfsfalle jederzeit unter dem entsprechenden Zinsenabzug gegen baar verkaufen und sich hierdurch die Wechselschuldsumme schon vor dem Fälligkeitstermin für andere Unternehmungen beschaffen zu können, eignet sich der Wechselkredit vorzugsweise zur Anlage von solchen Kapitalien, welche nur kurze Zeit und vorübergehend zur Verfügung stehen. Es werden daher namentlich Kreditbanken, welche kurz oder täglich fällige Verbindlichkeiten eingegangen sind, für die Nutzbarmachung der ihnen hieraus zugegangenen Gelder den Ankauf der wieder leicht verkäuflichen Wechsel dem Ankauf von Werthpapieren, welche unter Umständen nur mit Schwierigkeiten und größeren Kursverlusten

verkäuflich sind, vorziehen. Ueberdies ist die genaue Einhaltung des in dem Wechsel bezeichneten Fälligkeitstermines für den Gläubiger insofern mehr gesichert, als einestheils ein Hinausschieben des Termines mit Rücksicht auf die dazwischen liegenden, von der Haftbarkeit nicht befreienden Indossaments in der Regel von selbst ausgeschlossen ist, anderentheils die größere Strenge des Exekutionsverfahrens den Schuldner zur besonderen Vorsicht mahnt. Diese dem Kreditgeber vortheilhaften Umstände können jedoch die Lage des Schuldners, falls derselbe wider Erwarten und Berechnung zur Verfallzeit die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung hat, erheblich verschlechtern, und es läßt sich nicht verkennen, daß die für eine wuchermäßige Ausleihe von Kapitalien naheliegende Spekulation hierauf zu einer weitgehenden mißbräuchlichen Anwendung des Wechselkredits geführt hat. Die Unkenntniß oder allzuleichte Veranschlagung der Schwierigkeiten, welche für den Wechselschuldner namentlich auch aus der Unzulässigkeit rechtlicher Einreden entstehen können, auf Seite der Schuldner, und die durch die gedachten Vortheile veranlaßte größere Bereitwilligkeit zur Kreditgewähr auf Seite der Gläubiger bewirken, daß von allen Kreditformen der Wechselkredit vorzugsweise für unwirthschaftliche und leichtsinnige Kreditentnahmen benutzt wird. Besonders drückend sind namentlich jene Fälle, in welchen der Schuldner zu dieser Kreditform greifen muß, weil er das nöthige Geld in anderer Weise z. B. gegen Schuldschein nicht mehr erhalten kann, und der Gläubiger, diese Nothlage erkennend, den Wechselkredit in mehr oder minder versteckter Form, namentlich durch übermäßige Zinsennahme, zur Ausbeutung des Schuldners ausnutzt. Die schweren Mißstände, namentlich in letzterem Punkte, haben zur Bekämpfung des Grundsatzes, daß Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, auch wechselfähig sein soll, und zur Aufstellung der Forderung einer theilweisen Beschränkung der Wechselfähigkeit geführt. Von den Gegnern einer solchen Beschränkung wird darauf hingewiesen, daß weniger die Wechselkreditform für sich selbst, als vielmehr die wucherische Ausbeutung derselben gefährlich sei, welcher letzteren allerdings in jeglicher Weise, namentlich auch insoweit es sich um die Ausbeutung von Unkenntniß

⚡ Graut, Kredit.

und Leichtsinne handele, mit strengen Mitteln entgegenzutreten sein werde (vgl. unten Abschnitt X.). In wirthschaftlicher Beziehung ließen sich eventuell auch prinzipielle Bedenken dagegen nicht erheben, daß für einzelne wirthschaftlich noch nicht unmittelbar thätige Klassen, z. B. für Studierende, die Wechselfähigkeit beschränkt werde, falls sich ein Bedürfniß hierzu zur Vermeidung größerer Mißstände herausstellen sollte. Die schweren Schädigungen, welche durch das leichtsinnige Kreditnehmen von jungen, unerfahrenen, produktiv weder thätigen noch verantwortlichen Personen für die Vermögensverhältnisse Dritter entstehen, könnten hier unter Umständen vorbeugende Maßregeln rechtfertigen. Dagegen wird gegen die Entziehung oder Erschwerung der Wechselfähigkeit für wirthschaftlich thätige Klassen, sei es durch die Beschränkung derselben auf bestimmte Berufs- oder Erwerbskreise z. B. auf die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Inhaber stehender Gewerbe u., sei es durch Einführung von j. g. Wechselregistern, insbesondere geltend gemacht, daß hierdurch den ausgeschlossenen Kreisen die Benützung des Bank- und Genossenschaftskredits erschwert würde, welcher nach Lage der Sache hauptsächlich auf den Gebrauch der Wechselform angewiesen sei. Die ausgeschlossenen Kreise würden hierdurch genöthigt werden, ihren Kredit bei Einzelpersonen zu entnehmen, welche zumeist schwerere Bedingungen stellten, als solide Kreditbanken und Genossenschaften, und es läge die Gefahr nahe, daß hierdurch für manche Theile der ausgeschlossenen Kreise Nachtheile entstehen könnten, welche durch die gegenüberliegenden Vortheile nicht hinreichend ausgeglichen würden. Abgesehen davon, ob es nach Lage der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes erforderlich erscheint, dieser mehr wirthschaftspolitischen, als prinzipiellen Frage einer gewissen Einschränkung der Wechselfähigkeit auch für wirthschaftlich thätige Klassen näher zu treten, für den Handelsverkehr und für die laufenden Kreditbedürfnisse der Produktion bildet der Wechsel die üblichste und einfachste Kreditform, sowie ein zur Vermittlung größerer Umsätze wegen seiner Sicherheit und Schnelligkeit besonders geeignetes Mittel, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kreditbanken, diesen Verkehr durch gewerb-

mäßigen An- und Verkauf von inländischen und ausländischen Wechseln, sowie durch Ertheilung von Accepten und Bürgschaften zu unterstützen. Ueber die Pflege dieses für Handel und Produktion bedeutungsvollen Geschäftszweiges darf aber die Notenbank die übrigen Kreditgeschäfte, namentlich auch den Lombard (vgl. Abschnitt VII) nicht vernachlässigen. Für Privatbanken ist es dagegen unter Umständen empfehlenswerth, die Thätigkeit auf das Wechseldiskontogeschäft als Spezialität — sonach unter prinzipiellem Ausschluß aller übrigen Darlehens- und Vorschußgeschäfte — zu beschränken.

Je nach der Güte des Wechsels, welche sich nach den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen der Zahlungs- und Haftpflichtigen bemisst, findet derselbe mehr oder weniger bereitwillige Aufnahme bei der Notenbank und im Privatverkehr. Wenn unruhige Zeiten eintreten oder der Geldstand in Folge irgendwelcher Konjunkturen knapp wird, d. h. weniger Kapitalien sich bei den Banken ansammeln, werden Einschränkungen im Wechselkredit stattfinden und weniger feine Wechsel nur schwer und unter größeren Opfern unterzubringen sein. Auch wird sich in solchen Tagen der größere Sicherheit bietende Wechselverkehr vorzugsweise an die Notenbank wenden, welche mittelst ihrer unverzinslichen Notenausgabe leichter Kredit gewähren kann.

Beim Kauf eines Wechsels werden die Zinsen für die Zeit vom Kauftage bis zum Fälligkeitstermin vom Nominalwerth des Wechsels in Prozenten dieses Betrages unter Zugrundelegung des Wechselzinsfußes (Diskontosatz) abgezogen. Als Diskontosatz wird entweder derjenige der leitenden Notenbank oder ein frei vereinbarter Satz (Privatdiskonto) berechnet.

Für solche Wechsel, welche auch bei der leitenden Notenbank leicht untergebracht werden können, stellt sich im Privatverkehr der Privatdiskonto in der Regel etwas niedriger, als der allgemeine Diskontosatz der Notenbank. Dagegen wird für Wechsel, welche ausschließlich auf die Privatdiskontirung angewiesen sind, zumeist ein höherer Diskontosatz als derjenige der Notenbank berechnet. Außer der Qualität des Wechsels kommt hierbei auch die Zeitdauer

der Wechselfchuld und die Frage in Betracht, ob es nach der voraussichtlichen Entwicklung des Geldmarktes und des Diskontosatzes im Interesse des Wechselkäufers liegt, eine kurz- oder langfristige Kreditanlage zu erwerben. Im Bank- und Börsengeschäft ist öfters der Diskontosatz für kurze Darlehen etwas höher, als für längere Kredite, während im Waarenhandel der Zinsfuß für die letzteren zumeist höher ist, als für kurze Kredite.

In Deutschland berechnen die Privatdiskontenre ihren Kunden zumeist als Minimum 1 % über den Diskontosatz der Reichsbank und $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ % Provision, so daß bei 4 % Bankdiskonto den bei der Reichsbank nicht akkreditirten Geschäftsleuten die Diskontirung oft bis 6 % kostet.

Der Diskontosatz der leitenden Notenbank ist umsomehr von maßgebender Bedeutung für die Zinshöhe im Privatwechselverkehr, als auch die Privatdiskontobanken selbst in der Regel in ausgedehnten Kreditbeziehungen zur Notenbank stehen und hiernach die Höhe ihrer eigenen Verpflichtungen von dem Diskontosatz der Notenbank abhängig ist. (Ueber die Ursachen und Folgen der Bewegungen des Diskontosatzes vgl. unten Abschnitt X).

Die deutsche Reichsbank kauft (diskontirt) nur solche Wechsel, welche den in der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernissen bezw. den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

Platzwechsel sind solche Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der diskontirenden Bankanstalt zahlbar sind, Rimessenwechsel solche Wechsel, welche auf einen anderen Bankplatz lauten.

Die durchschnittliche Anlage im Wechselverkehr betrug bei der Reichsbank:

	Platzwechsel	Timeessenwechsel	Wechsel
	auf das Inland.	auf das Ausland.	
	Millionen Mark.		
im Jahre 1876: rund	173,8.	227,3.	1,6.
" " 1877: "	173.	189,9.	1,8.
" " 1878: "	166,4.	169.	5,3.
" " 1879: "	161,3.	163,3.	3,5.
" " 1880: "	151,9.	184,1.	9,5.
" " 1881: "	149,7.	188,5.	7,4.

Die Reichsbank ist verpflichtet, jeweilig ihren Diskontosatz öffentlich bekannt zu machen, aber auch berechtigt, unter diesem offiziellen Satz zu diskontiren.

Die Frage, ob einer leitenden Notenbank zu gestatten sei, auch zu einem niedrigeren, als ihrem offiziellen, veröffentlichten Zinsfuße zu diskontiren, ist von nicht unerheblicher Bedeutung für den Wechsel- und Geldmarkt. Die Gegner einer solchen Befugniß weisen darauf hin, daß die Notenbank nur eine Reserve, ein letzter Rückhalt für die Kapital- und Gelbbewegung des Landes sein soll, welche nur dann einzutreten hat, wenn keine anderen Mittel aus dem natürlichen Verkehr sich bieten, dagegen sich zurückhalten muß, solange das Privatkapital bereit ist, Kredit zu geben. Demgegenüber wird von den Vertheidigern bemerkt, es könne für die Notenbank nicht gleichgültig sein, ob ihre Fonds beschäftigt seien oder steril lägen; wenn die Bank Gelegenheiten, in Zeiten flüssigen Geldstandes ihre verfügbaren, müßigen Fonds sicher und bankmäßig anzulegen, unbenutzt lasse, so verliere sie die Fühlung mit dem Geldmarkte und überlasse denselben namentlich auch der Ausnutzung durch ausländische Kapitalien. So vortheilhaft es aber auch im Allgemeinen sein möge, wenn ausländische Kapitalien im Inlande fest angelegt werden, so bedenklich erscheine es andererseits, wenn in einem Lande ausländische Banken in Zeiten allgemeinen Geldüberflusses ihre überflüssigen Gelder nur vorübergehend in Wechseln anlegen, welche sie dem Lande in jedem Augenblicke zurückschicken und sich Baargeld dafür kommen lassen können.

Diesen Argumentationen zu Gunsten der Befugniß läßt sich

unter der Voraussetzung beitreten, daß die Notenbank bei ihren bezüglich Operationen in der Hauptsache nicht von der Absicht, größere Gewinne zu erzielen, sondern durch wirtschaftliche Erwägungen geleitet wird, ferner mit Vorsicht vorgeht und nicht zu weit unter den offiziellen Banksatz herabgeht.

Wenn beispielsweise vorwiegend die in Börsenoperationen thätigen Bankiers oder nur solche Personen, welche eine sehr hohe Sicherheit bieten können, sonach nur größere Kapitalisten bezw. Unternehmer das Geld erheblich billiger erhalten würden, während im Uebrigen für Handel und Produktion ein ungleich höherer offizieller Zinssatz festgehalten würde, so wäre dies um so bedenklicher, als den vielen bei der Notenbank nicht akkreditirten Geschäftsleuten von den Privatdiskontouren der Zinsfuß unter Zugrundelegung des offiziellen Banksatzes berechnet wird.

Es würde auch die Gefahr naheliegen, daß größere, bei der Notenbank kreditfähige Kaufleute ihren Kredit bei ihrem Privatbankier benutzen, um auf ihn zu trassiren, die Tratten unter der Hand zu dem billigen Zinsfuße bei der Notenbank diskontiren und sich mit dem Gelde sodann in gewagte Spekulationen einlassen, welche von einer soliden Geschäftsführung ferne bleiben sollten.

Die Notenbank wird im Auge zu behalten haben, daß dieselbe Erwägung, welche in Zeiten flüssigen Geldstandes gegen eine zu weitgehende Ermäßigung des offiziellen Diskontosatzes spricht, nämlich die Erscheinung der häufigen und plötzlich eintretenden Veränderungen auf dem Geldmarkte, auch von allzu ausgedehnten Wechseldiskontirungen zu einem viel niedrigeren Zinsfuß als dem offiziellen Satz abhalten muß, damit die Bank in der Lage ist, bei dem Eintritt ungünstiger Situationen auf dem Geldmarkte sofort die erwartete Hülfe zu gewähren, und größerer berechtigter Nachfrage nicht unvorbereitet gegenübersteht.

Eine weitere für den Wechselkreditverkehr nicht unwichtige Frage bezieht sich darauf, welchen Mindestwechselbetrag die Notenbank bei ihren Wechselankäufen zulassen soll. Für die Annahme auch kleiner Wechselbeträge spricht sowohl die allgemeine Erwägung, daß dies hauptsächlich den Wenigerbemittelten zukommen würde, als

die Ansicht, daß kleine Wechsel, welche der kleine Waarenverkehr für seinen wirklichen Bedarf geschaffen hat, im Allgemeinen ebenso sicher sein können, wie die Wechsel großer Häuser. Allerdings tritt bei der Annahme kleiner Wechsel, insbesondere wenn dieselbe Hand in Hand mit der Einrichtung eines weitverzweigten Systems von Bankfilialen geht, neben höheren Verwaltungskosten eine schwerfälligere Prüfung der Kreditwürdigkeit und eine größere Gefahr des Verlustes oder des verzögerten Eingangs der fälligen Beträge ein.

Von den bei der Bank von Frankreich im Jahre 1881 in Paris diskontirten 4,830,000 Stück Wechseln bestand fast der vierte Theil aus Wechseln in Beträgen von 10 bis 100 Franken.

So unentbehrlich der Wechselkredit für den soliden Handelsverkehr ist, so gefährliche Folgen entstehen andererseits aus dem Mißbrauche. Ein solcher Mißbrauch liegt, abgesehen von dem Falle der s. g. Wechselreiterei, in welchem der Wechsel nicht auf wirklichen Geschäften beruht, sondern nur zur Abwehr von Geldverlegenheiten aufgenommen und am Fälligkeitstermine wieder durch Aufnahme einer neuen Wechselschuld gedeckt wird, insbesondere dann vor, wenn in Zeiten flüssigen Geldstandes die Wechseloperationen der Bankhäuser im Interesse der Erzielung großer Gewinne zu weit ausgedehnt und hierdurch unsolide, unrentable Geschäftsunternehmungen begünstigt werden. Wenn sich demnächst die Unmöglichkeit herausstellt, die nutzlosen, unrentablen Unternehmungen zu halten, so tritt in Folge des Regreßanspruches, welchen die Wechselgläubiger gegen die Indossanten und den Aussteller haben, eine verhängnißvolle Verkettung der Verhältnisse ein, da Jeder die Möglichkeit des Regreßes bei seinen wirtschaftlichen Berechnungen in Betracht ziehen muß. Durch dieses speziell im Wechselkreditverkehr liegende Element wird das Mißtrauen und die Ueberhaftung in weitere Kreise getragen, und es entsteht, namentlich sobald die weitere Kreditnahme durch Diskontoerhöhungen erschwert wird, jene Unsicherheit, welche der Vorbote und Anfang einer Krisis ist.

Als im Jahre 1879 die City-of-Glasgow-Bank hauptsächlich in Folge der an wenig sichere Häuser übermäßig ge-

währten Wechselkredite die Zahlungen einstellte, zogen die Depo-
nenten ihre Guthaben bei den Privatkreditbanken theilweise zurück.
Um diese Ansprüche befriedigen zu können, mußten diese Banken
nicht nur ihr Darlehens- und Diskontirungsgeschäft erheblich ein-
schränken, sondern auch beträchtliche Summen in Baar und Noten
auf Kredit aus der Bank von England entnehmen, welche in
Folge dieser starken Inanspruchnahme zum Schutze ihrer Reserven
den Diskontsatz bis auf 6 % hinaufsetzen und auf dieser Höhe
halten mußte, bis das Vertrauen wieder zurückgekehrt war.

Verluste lassen sich bei einer Kreditkrisis nicht vermeiden, aber
einschränken, wenn vor Allem darauf Bedacht genommen wird, der
Panik und dem Argwohne Einhalt zu thun. Zu diesem Zwecke kann
es sich unter Umständen insbesondere auch empfehlen, daß die her-
vorragendsten Kreditbanken sich bezüglich der zumeist gefährdeten
Punkte zusammenthun und als Genossenschaft eine Kollektivgarantie
für die Einlösung der Verpflichtungen geben.

In Bezug auf die Bedeutung des Wechselkredites im inter-
nationalen Verkehr vgl. die Schrift des Verfassers: „Die Lehre
von den auswärtigen Wechselkursen, unter besonderer Berück-
sichtigung der deutschen Verhältnisse“ (Leipzig 1882, zweite
Auflage).

VI.

Die Kreditgenossenschaften.

Die Kreditgenossenschaften vermitteln und erleichtern ihren Mitgliedern die Krediterlangung, indem sie entweder mittelst der unbefchränkten solidarischen Haftung Aller oder mittelst einer beschränkten Haftung den Kreditgebern diejenige Sicherung gewähren, welche das einzelne Mitglied für seinen Bedarf nicht oder nicht hinreichend zu bieten in der Lage sein würde. Aus den vermöge dieser Personalkreditmacht beschafften Kapitalien gewährt die Genossenschaft ihren Mitgliedern nach Bedarf und nach ihrer persönlichen Kreditwürdigkeit Darlehen gegen Stellung bestimmter Sicherheiten auf bestimmte Fristen. Die Grundlagen der Kreditgenossenschaften bestehen in den persönlichen Beziehungen der Mitglieder, in dem gegenseitigen Vertrauen auf Solidität und Geschäftstüchtigkeit und in den Garantien einer fortlaufenden Kontrolle. Nicht der größere oder geringere Vermögensbesitz einzelner Mitglieder allein, sondern auch das Vertrauen auf die Arbeitskraft und Produktionsfähigkeit der einzelnen Mitglieder begründet und fördert den Kredit der Genossenschaft, und es ist ein wesentlicher Vortheil des Systems, daß innerhalb desselben nicht nur auf die Förderung eines zeitweiligen materiellen Interesses, sondern auch auf die Stärkung der sittlichen und wirthschaftlichen Tüchtigkeit der Genossenschafter hingearbeitet wird. Die Kreditgenossenschaften können zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der größeren Betriebe auf dem Gebiete der Produktion und des Handels gebildet werden (vgl. Abschnitt VIII

über die landwirthschaftlichen Genossenschaftsbanken) oder zur Begründung und Förderung der Kleinbetriebe, namentlich auf dem Gebiete der kleinen gewerblichen und landwirthschaftlichen Thätigkeit. Insbesondere in letzterer Beziehung wirkt das Genossenschaftswesen in segensreichster Weise, indem es den vermögensschwachen, aber produktionsstüchtigen Elementen die erforderlichen Mittel unter billigen Bedingungen zur Verfügung stellt, und es ist daher eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben, für eine gedeihliche Entwicklung der Kreditgenossenschaften die nöthigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und dieselbe in jeglicher Weise zu fördern.

Gleichwie auf dem Gebiete der Produktion und des Handels, so soll auch im Kreditverkehr das genossenschaftliche System sich zu einem besonders hervorragenden, immermehr an Einfluß gewinnenden Faktor der gesammten wirthschaftlichen Organisation herausbilden und namentlich bewirken, daß den für sich allein schwachen Kräften die Geltendmachung ihrer Interessen ermöglicht bzw. erleichtert wird.

Die Vorzüge des Genossenschaftssystems werden nicht dadurch beseitigt, daß die Kreditgenossenschaften vielfach ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen der Erfüllung ihres ursprünglichen Zweckes, der Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder, hinaus ausdehnen und theilweise in die Bahnen eines auf Gewinnerzielung gerichteten, gewerbmäßigen Geschäftsverkehrs einklinken. Sie beschränken sich zum Theil nicht auf die Aufnahme von Geldern für den eigenen Geldbedarf der Mitglieder, die Hergabe von Darlehen an dieselben und die Diskontirung ihrer Geschäftswechsel; sie machen vielmehr noch anderweite Geschäfte, indem sie zum Theil einen Handel mit Effekten, Wechseln oder anderen Werthpapieren betreiben, oder Kommissions-, Inkasso- oder Wechselergeschäfte machen, oder an Nichtmitglieder Geld verleihen bzw. deren Wechsel diskontiren, oder Werthpapiere oder andere Werthgegenstände gegen Erlegung einer Gebühr in Verwahrung nehmen, oder die Annahme von Geldern für ihren Geschäftsbetrieb derart regeln, daß sie zugleich den Einlegern gegenüber die Stelle des Bankiers übernehmen.

In Folge der unbeschränkten Annahme von Geldeinlagen sind solche Kreditvereine häufig über ihren Kreditbedarf hinaus mit Geldmitteln versehen, und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, für die anderweite Anlegung dieser Ueberschüsse Sorge zu tragen. Allerdings besteht hierbei die Gefahr, daß sie aus spekulativen Erwägungen weniger sichere Vermögensanlagen auffuchen und hierdurch die Solidität der Genossenschaft beeinträchtigen. Um solchen Gefahren vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß die Genossenschaften einem allzugroßen Geldangebote rechtzeitig entgegenarbeiten. Als geeignete Mittel hierzu dienen die Herabsetzung des Zinsfußes und die Ausdehnung der Kündigungsfristen für fremde Gelder sowie die Beschränkung der Summe der anzunehmenden fremden Gelder auf einen angemessenen Höchstbetrag (etwa von 500 Mark).

Nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz vom 23. Juni 1873 können Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits bezwecken (Vorschuß- und Kreditgenossenschaften), unter der Voraussetzung der Solidarhaft und anderer gesetzlich als nothwendig bezeichneten Garantien durch Eintragung in ein gerichtliches Register die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ und damit das Recht juristischer Persönlichkeit erlangen. Eine staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die für die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft mittelst Einlagen und Beiträgen zwangsweise gebildeten Geschäftsantheile bilden, sofern statutarisch nichts anderes bestimmt ist, die Grundlage für die Vertheilung des Geschäftsergebnisses.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie diese selbst, und sodann die Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sonach, soweit nicht das Genossenschaftsvermögen ausreicht, die Einzelnen für das Ganze.

Die ausscheidenden Genossenschafter erhalten nach einem gewissen Zeitraume ihre Geschäftsantheile heraus und werden sodann frei für die nach ihrem Austritte abgeschlossenen Geschäfte.

Genossenschaften, welche nicht auf Solidarhaft beruhen, haben zur Zeit in Deutschland keine besonderen Vorrechte vor

anderen Vereinigungen, während die österreichische Gesetzgebung Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft und mit beschränkter Haft, letztere auch in der Weise zuläßt, daß sie für den Einzelnen auf eine Mehrheit des Betrages seines Geschäftsantheils bemessen wird.

Die wichtigste Frage in dem genossenschaftlichen Kreditwesen betrifft die unbeschränkte Solidarhaft der Genossenschaftsmitglieder. Die Vertheidiger dieses Systems machen geltend, daß die unbesmittelten Leute ohne Solidarhaft keinen Kredit bekommen könnten und, um sich aus ihrer isolirten Lage herauszuarbeiten, auch in der Genossenschaft ihre ganze Existenz einsetzen und in Folge dieser größeren Verantwortung auf die Hebung ihrer eigenen sittlichen und wirthschaftlichen Qualität Bedacht nehmen sowie an der gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaft mitarbeiten müßten. Für diejenigen, welche bereits Vermögen besitzen, möge allerdings die Theilnahme an Aktienunternehmungen, bei welchen die Haftpflicht auf den Aktienantheil beschränkt sei, vortheilhafter erscheinen. Indessen würden doch auch die vermögensbesitzenden Theilnehmer durch die Solidarhaft nicht gefährdet, da statutenmäßig gewagte Spekulationsgeschäfte ausgeschlossen wären, Geld nur an Mitglieder ausgeliehen werde, deren Kreditwürdigkeit sich innerhalb der Genossenschaft leicht übersehen lasse, in der Regel auch die wohlhabenderen Mitglieder zu der Verwaltung herangezogen würden und in Folge der Ansammlung der erwachsenden Gewinne zu einem Reservekaptal der Genossenschaft die Solidarhaft in der Wirklichkeit immer weniger zur Realisirung kommen werde.

Demgegenüber wird Seitens der Gegner der unbeschränkten Solidarhaft darauf hingewiesen, daß die gute Entwicklung einer Genossenschaft in der Hauptsache von der Solidität und Tüchtigkeit der Leitung abhängt, bei der großen Ausdehnung der Mitgliederzahl aber weder diese Leistung noch die Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder einer hinreichenden fortlaufenden Kontrolle unterstellt werden könnten, und daß bei einer schlechten Verwaltung, wie es schon häufig vorgekommen sei, die mit ihrem ganzen Vermögen haftenden Mitglieder schwer geschädigt würden. Die Gefahren

einer unvorsichtigen und unachtsamen Verwaltung seien aber um so größer, wenn, wie es oft geschehe, der Geschäftsbetrieb auch auf Personen, welche nicht zu der Genossenschaft gehören, ausgedehnt werde. Ueberdies schaffe die unbeschränkte Solidarhaft eine ungesunde Geschäftsgrundlage, weil sie zu übertriebenem Vertrauen in die Solvenz des betreffenden Unternehmens und in Folge dessen zu einer mit fiktiven Werthen rechnenden Geschäftsgebarung anreize. Bei einer allgemeinen Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse läßt sich nicht verkennen, daß die neuerdings vielfach geforderte Zulassung von Genossenschaften, bei welchen die Mitglieder nicht solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sondern außer mit ihrem baar eingezahlten und nach bestimmten statutarischen Vorschriften zu verstärkenden Geschäftsantheil nur mit einem bestimmten, statutarisch festzustellenden Betrage haften würden (Theilgenossenschaften), ein werthvolles Mittelglied zwischen den Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft und den Aktienunternehmungen mit dem leicht übertragbaren Aktienantheil schaffen würde. Viele, welche Bedenken tragen, eine unbeschränkte Bürgschaft für unbekannte Verpflichtungen zu übernehmen, welche möglicherweise durch ungeschickte oder unreelle Geschäftsführung eine nicht geahnte Ausdehnung nehmen können, werden bereit sein, sich an einer Genossenschaft zu betheiligen, bei welcher das zu übernehmende Risiko von Anfang an feststeht und begrenzt ist. Auch würde für die Genossenschaftsleitung der Hang zu spekulativen Geschäften viel weniger Anreiz haben, da solche Genossenschaften über den Betrag ihres Haftkapitales hinaus nur mit größeren Schwierigkeiten Kapitalien ansammeln könnten.

Von den Aktienunternehmungen würden sich andererseits solche Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß die ersteren aus einer Anzahl unbekannter, der Geschäftsentwicklung fernstehender Inhaber von Aktien, die letzteren dagegen aus einer Anzahl sich gegenseitig bekannter, für einen bestimmten Zweck zusammenwirkender Personen bestehen. Die außerordentlich leichte Uebertragbarkeit und Verwerthung der Aktie bringt es mit sich, daß die persönlichen Beziehungen der Aktionäre zu

dem Aktienunternehmen immer mehr schwinden; bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt dagegen, wenn die Uebertragbarkeit der Genossenschaftsantheile überhaupt ausgeschlossen oder an erschwerende Bedingungen geknüpft wird, das persönliche Interesse der Theilnehmer an dem Unternehmen in höherem Maße bestehen. Es erscheint daher vom wirthschaftlichen Standpunkte aus die Forderung, daß neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit auch denjenigen mit beschränkter Haftbarkeit die Möglichkeit einer gedeihlichen Organisation und Entwicklung durch das Gesetz geschaffen werde, um so mehr berechtigt, als durchschlagende Gründe für die Annahme, daß die Gesetzgebung nicht gleichzeitig beide Formen zulassen könne, nicht geltend gemacht werden. Welchem von beiden Wegen der Vorzug zu geben sein wird, ist nicht prinzipiell, sondern nach den Verhältnissen des betreffenden Spezialfalles zu beurtheilen. So wird beispielsweise bei Kreditgenossenschaften, welche hauptsächlich Kredite auf lange Fristen gewähren, während welcher vielfache Aenderungen eintreten können, das System mit beschränkter Haftpflicht unter Umständen den Vorzug verdienen.

Was die Organisation der Genossenschaften betrifft, so wird bei denjenigen mit beschränkter Haftpflicht vor Allem davon abzu- sehen sein, für den bestimmten Haftantheil eine Sicherheitsstellung durch Depositen zu verlangen, da hierdurch der Thätigkeit dieser Genossenschaften eine einschränkende Fessel angelegt würde. Bei beiden Systemen wird darauf zu halten sein, daß die Beschaffung der zur Kreditgewähr an die Mitglieder erforderlichen Kapitalien nach Kräften auch durch Spareinlagen der Mitglieder und nicht ausschließlich durch Kapitalaufnahmen bei größeren Kapitalisten erfolge. Der Einwand, daß die Kreditgenossenschaften durch die Annahme von Spareinlagen in Konkurrenz mit den Sparkassen eine für den Sparer allerdings vortheilhafte, für den Kreditbedürftigen aber nachtheilige Erhöhung des Zinsfußes veranlassen würden, ist nicht berechtigt, da durch die vermehrte Ansammlung ersparter Beträge sich auch das Kapitalienangebot vergrößert und auf eine Ermäßigung des Zinsfußes hinwirkt.

Am Schlusse des Jahres 1880 standen bei den deutschen

Genossenschaften einem Stammkapital von 102 Millionen Mark 364 Mill. Mark fremde Gelder gegenüber, darunter 122 Mill. Mark Spareinlagen mit weniger als 3 Monate Kündigungsfrist.

Es dürfte sich ferner empfehlen, die Vertheilung des Reingewinns, welcher aus dem Mehrertragniß der von den Kreditnehmern zu zahlenden Zinsen besteht, nicht nach der Höhe der Geschäftsanteile, sondern nach dem Betrage der mit der Genossenschaft gemachten Geschäfte in Form einer Rückgewähr auf die gezahlten Zinsen vorzunehmen.

Zum Schutze gegen Leichtsinns und Unsolidität der Verwaltung erscheint es zweckmäßig, namentlich für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit tüchtige Revisoren aufzustellen, welche, außerhalb der Genossenschaften stehend, von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung der letzteren revidiren und auf Abstellung der Mängel und Unregelmäßigkeiten hinwirken.

Um die schweren Folgen, welche durch die Inanspruchnahme der unbeschränkten Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft entstehen, zu mildern, wird davon abzu sehen sein, dem Genossenschaftsgläubiger das Recht einzuräumen, eintretenden Falles ein einzelnes Genossenschaftsmitglied herauszugreifen und die Einlösung der ganzen Schuld von demselben zu beanspruchen, während diesem die Regreßnahme gegen die übrigen Genossenschaftsmitglieder überlassen bleibt. Es erscheint vielmehr die Bestimmung angezeigt, daß, sobald eine Inanspruchnahme der Solidarhaft erforderlich wird, alsbald ein Repartitionsplan aufzustellen ist, welcher die Schuld auf die Genossenschaftsmitglieder entsprechend vertheilt und dem Genossenschaftsgläubiger als Grundlage und Maßstab für die Geltendmachung seiner Forderung zu dienen hat. Als weiteres Mittel zur Abwehr der Verlegenheiten, welche aus der unbeschränkten Haftpflicht entstehen können, kann die Versicherung bei einer Versicherungsanstalt dienen, welche gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr von der Solidarhaft derart entbinden würde, daß sie für jeden auf den Versicherten entfallenden Verlust als Selbstschuldner und Selbstzahler eintreten würde. Die Schwierigkeiten, welche bezüglich der

Uebernahme solcher Versicherungen in ausgedehnterem Maße für Privatunternehmungen bestehen, haben zu dem Vorschlage geführt, die Versicherung durch einen Verband der Genossenschaften selbst eintreten zu lassen. Die Vereinigung der einzelnen gleichartigen Genossenschaften zu größeren Verbänden und dieser wiederum zu einem Centralverbande kann ohnedies nicht nur die Verwaltung der Genossenschaften fördern, sondern auch zur leichteren und billigeren Beschaffung der Kapitalien namentlich insofern dienen, als der Centralverband in der Lage ist, eine Genossenschaftsbank in größerem Style zu errichten, welche den zum Verbande gehörigen Genossenschaften die Kreditaufnahme in einfachster und vortheilhaftester Weise vermitteln kann.

Im Anschluß an diese Organisation könnte zur Milderung der solidarischen Haftverbindlichkeit ein von dem Centralverbande zu verwaltender Reservefonds gebildet werden, zu welchem die dem Verbande zugehörigen Genossenschaften etwa $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Prozent ihres jährlichen Reingewinns beizutragen hätten, und aus welchem einer vom Zusammenbruch bedrohten Genossenschaft behufs Abwendung von Verlegenheiten, eventuell des Konkurses oder behufs Milderung der Folgen der Katastrophe nach Umständen langfristige, verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse, eventuell auch für bestimmte Fälle Zuschüsse à fonds perdu zu geben wären.

Bei der Einrichtung eines solchen Fonds wird jedoch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß nicht durch die Aussicht auf solche Hülfe einer leichtsinnigen Genossenschaftsverwaltung Vorschub geleistet wird, daß die Voraussetzungen für Gewähr der Hülfe genau bestimmt sind, und dem Verbande Befugnisse eingeräumt werden, welche die genaue Feststellung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen, ferner eine Mitwirkung bei der Ordnung der Verhältnisse sichern, und daß endlich der bei der Fondsverwaltung etwa verbleibende Gewinn an die beteiligten Genossenschaften nach Verhältnis ihrer Beiträge zurückerstattet wird.

Was die Organisation der Genossenschaften in Bezug auf den Mitgliederkreis betrifft, so bringt es die durch die Solidarhaft bedingte gegenseitige Kenntniß der persönlichen Verhältnisse der Mit-

glieder mit sich, daß die Genossenschaften sich vorzugsweise an die Interessen einzelner Standes- und Berufskreise anschließen. In solcher Weise bilden sich einerseits Kreditgenossenschaften für ein einzelnes Gewerbe, für verwandte Gewerbe oder für den gewerblichen Betrieb im weiteren Sinne überhaupt, andererseits Kreditgenossenschaften für landwirthschaftliche Betriebszweige. Diese Scheidung ist auch durch die Verschiedenartigkeit der sachlichen Verhältnisse naturgemäß begründet, indem beispielsweise die gewerblichen Unternehmungen zumeist kurzfristigen, die landwirthschaftlichen Betriebe dagegen vorzugsweise langfristigen Kredit bedürfen. Die Errichtung von Vorschußkassen für das Kleingewerbe ist namentlich eine hervorragende Aufgabe der Innungen. Wenn hiernach bei der Bildung der Kreditgenossenschaften in gewisser Beziehung auch die Berufsinteressen maßgebend sein können, so besteht doch kein Bedenken dagegen, daß bei der Bildung der Genossenschaftsverbände auch die verschiedenartigsten, nur auf derselben prinzipiellen Grundlage beruhenden Genossenschaften sich zu gemeinsamem Handeln zusammenfinden und in der Ausgleichung ihrer Interessen sich entgegenkommen.

Auch in Deutschland haben sich die Kreditgenossenschaften für das gewerbliche und das landwirthschaftliche Gebiet getrennt entwickelt.

Die Zahl der nach dem System Schulze eingerichteten, zumeist gewerbliche Kreise umfassenden Spar- und Vorschußvereine betrug während des Jahres 1880 im Ganzen 906 mit einem Aktivvermögen von 492 Millionen Mark. Diese Genossenschaften gewährten in dem gedachten Jahre Vorschüsse und Prolongationen in Höhe von 1447 Millionen Mark, während am Schlusse des bezeichneten Jahres 18 Millionen Mark in Hypotheken und Werthpapieren, 264 Mill. Mark gegen Wechsel und 138 Mill. Mark im Kontoforrent ausgeliehen waren.

Für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse der kleinen landwirthschaftlichen Betriebe sind von hervorragender Bedeutung die ländlichen Kreditgenossenschaften, welche unter Festhaltung der unbeschränkten Haftbarkeit nur die Angehörigen eines bestimmten Gemeindebezirkes als Mitglieder aufnehmen und eine unentgeltliche

Schraut, Kredit.

Geschäftsführung einrichten. Durch die Beschränkung der Genossenschaft auf die Gemeinde wird die letztere gleichsam eine größere Familie zur Förderung des Gemeinfinnes, und durch die fortlaufende Kontrolle der Gemeindeangehörigen unter sich wird nicht nur eine größere Sicherheit für den gewährten Kredit verbürgt, sondern auch eine nachhaltige sittliche Einwirkung auf die Kreditnehmer, namentlich in Bezug auf die Verwendung des Kredits herbeigeführt. Bei den Kreditoperationen dieser Genossenschaften, deren Mitglieder häufig langfristigen Kredit bedürfen, wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Genossenschaft gleichfalls einen hinreichenden Betrag langfristiger Kredite, wenn möglich ohne Amortisationszwang, erhält und daß sie sich ein gewisses Betriebskapital sichert, welches vorübergehend zur Ausgleichung der bezüglich der Kreditaufnahme und der Kreditgewähr etwa bestehenden Zeitunterschiede dienen kann.

Außer der Gewährung von Darlehen kann sich die Thätigkeit solcher auf Grundlage der Gemeinde errichteter Genossenschaften auch auf die Annahme und Verzinsung von Spareinlagen, auf die Vermittlung des Bezugs der nothwendigsten Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse, selbst auf die Organisation des Verkaufs von Waaren für die Genossenschaftsmitglieder erstrecken.

Zwangsgenossenschaften, bei welchen alle Mitglieder einer Gemeinde oder die sämmtlichen Grundbesitzer derselben verpflichtet würden, einer solchen Kreditgenossenschaft beizutreten, sind ebenso wenig zu empfehlen, wie die Uebernahme einer Garantie Seitens der Gemeinde für solche Genossenschaften. Den Realkredit mittelst Zwangsmaßregeln in die Hand der Gemeinde zu legen und diese zur Mitinteressentin und Trägerin der Grundschulden ihrer Gemeindeangehörigen zu machen, würde zu der Konsequenz führen, daß die Gemeinde auch auf anderen Gebieten in gleicher Weise eingreifen müßte, wodurch eine prinzipielle Umgestaltung der Grundlagen der gegenwärtigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse herbeigeführt würde. Dagegen erscheint es ohne Bedenken, daß den Gemeinden bei der Organisation und der Verwaltung der auf der Basis der Gemeindeangehörigkeit beruhenden Kreditgenossenschaften

unter bestimmten Voraussetzungen eine wesentliche Mitwirkung eingeräumt oder zur Pflicht gemacht wird. Auch lassen sich solchen Genossenschaften von Staatswegen Erleichterungen in Bezug auf die Stempel- und Steuerpflicht gewähren.

Besonders zweckmäßig sind auf dem landwirtschaftlichen Gebiete die Organisation von Genossenschaften zum Zwecke der Beschaffung des Kredits für Ausführung einer das gemeinschaftliche Interesse der Genossenschafter berührenden Melioration, sowie die Genossenschaften zum Zwecke der Ablösung drückender Schulden. In letzterer Beziehung können sich die Grundbesitzer eines Gemeindebezirkes zu dem Zwecke vereinigen, daß die Theilnehmer ihre Schulden an ihre bisherigen Gläubiger zu einem bestimmten Termine auskündigen und abtragen und demnächst eine Garantiegenossenschaft bilden, um eine Gesamtanleihe zu möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Ob es sich empfiehlt, zur Herbeiführung einer solchen Ablösung von Privatschulden eine ähnliche öffentliche Einrichtung zu treffen, wie solche bezüglich der Ablösung der öffentlichen Gefälle mittelst der Rentenablösungsbanken stattfindet (vgl. Abschnitt IX . . .), wird im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit ein öffentliches Interesse vorliegt, welches eine solche Mitwirkung der Staatsgewalt erfordert.

VII.

Der Faustpfandkredit.

Der Faustpfandkredit d. h. die Darlehensgewähr gegen Verpfändung eines Mobiliargegenstandes macht sich hauptsächlich im Lombardgeschäft und im Pfandleihgeschäft geltend. Bei ersterem handelt es sich vorzugsweise um Darlehen für geschäftliche, kaufmännische Unternehmen, namentlich auch für Börsenoperationen, bei letzterem häufig um Darlehen für Konsumtionszwecke, oft sehr unwirtschaftlicher Art. Der verpfändete Gegenstand geht zumeist in den Besitz des Gläubigers über, kann aber auch bei einem Dritten hinterlegt werden. Eine Weiterverpfändung desselben Seitens des Gläubigers ist in der Regel ohne Zustimmung des Verpfänders nicht zulässig.

1. Das Lombardgeschäft. (Warrantsystem.)

Lombarddarlehen werden gegen Lombardiren d. h. Verpfänden von Waaren, Werthpapieren u. gewährt. Die gleichmäßige Entwicklung dieser Kreditform für die verschiedenen Zweige der Produktion und des Handels sowie die sorgsame Pflege und Fortbildung derselben durch die Kreditbanken, namentlich auch durch die Notenbanken, ist von hervorragender Bedeutung. Sie erweist sich für die Kreditbedürftigen insbesondere dann von Vortheil, wenn es sich um ein vorübergehendes Geldbedürfnis handelt und die Veräußerung der betreffenden Waaren oder Werthpapiere nicht rentabel erscheint. Sie kann ferner dazu benutzt werden, um durch Hinterlegung des

Pfandes der Kreditbank eine Unterlage für die Uebernahme der Verpflichtung zu schaffen, die von dem Pfandbesteller gezogenen Wechsel bezw. ausgestellten Anweisungen einzulösen. So vortheilhaft die Ausbildung eines soliden Lombardsystems für Handel und Produktion ist, so gefährlich ist andererseits der Mißbrauch, namentlich wenn durch leichtsinnige Beleihung der Obligationen und Aktien von Gründungen zweifelhaften Werthes maßlosen Börsenspekulationen Vorschub geleistet wird.

Da während der Dauer der Verpfändung der Werth der verpfändeten Waaren oder Werthpapiere sinken kann, so wird von den Darlehensgebern in der Regel nicht der volle Werth des Pfandgegenstandes, sondern nur ein je nach den Umständen größerer oder geringerer Theil desselben als Darlehen gewährt. Auf Waaren wird zumeist nur ein geringerer Werthprozentatz beliehen, als auf Effekten, da erstere im Preise mehr schwanken und oft nur unter Schwierigkeiten abzusetzen sind. Im Uebrigen sind die Kreditbanken zumeist berechtigt, im Falle eines weiteren Sinkens des Werthes einen Nachschuß zu verlangen.

Für die Gewährung des Lombarddarlehens muß ein Zins, der Lombardzins, vergütet werden, welcher zumeist höher ist, als der Diskonto für Wechseldarlehen, weil das Lombardgeschäft in den verschiedensten Beziehungen mühevoller und umständlicher ist, als das Wechselgeschäft und weil die Lombarddarlehensforderungen nur mit Zustimmung des Schuldners, sonach nur mit Weiterungen, und wegen der Unsicherheit des Werthes in kritischen Zeiten nur unter Schwierigkeiten übertragbar sind, während die Wechsel leicht weiter begeben werden können.

Ein besonderes Vorrecht besteht für die Lombarddarlehensgeber insofern, als dieselben die Befugniß haben, sich in Fällen vertragswidriger Säumigkeit des Schuldners durch den Verkauf des Pfandgegenstandes ohne weitere Umstände bezahlt zu machen.

Die deutsche Reichsbank ist nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 befugt, zinsbare Darlehen auf nicht länger als 3 Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
- b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll-eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe land-schaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;
- c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldver-schreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;
- d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurs-werthes,
- e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes.

Die Minimalfrist, für welche bei den zum ultimo oder medio lediglich zu Spekulationszwecken entnommenen Lombard-darlehen Zinsen zu entrichten sind, ist Seitens der Reichsbank auf 8 Tage festgesetzt.

Die Reichsbank ist ferner, wenn das Darlehen zur Verfall-zeit nicht zurückgezahlt wird, ohne prolongirt zu sein, oder wenn die Zinsen rückständig bleiben, statutarisch berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Unterpfand ganz oder theilweise, ohne gerichtliche Einmischung verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombardverkehr betrug bei der Reichsbank:

im Jahre 1876 rund 50,9 Millionen Mark.

"	"	1877	"	49,3	"	"
"	"	1878	"	52,4	"	"
"	"	1879	"	53	"	"
"	"	1880	"	51,3	"	"
"	"	1881	"	57,3	"	"

Eine hervorragende Bedeutung haben im Lombardgeschäft jene Fälle, in welchen nicht eine Kreditaufnahme mittelst Verpfändung der Waaren bei dem Kreditgeber stattfindet, sondern die Waaren in einem Lagerhause gegen Ausstellung eines Lagerscheines hinterlegt werden, mittelst dessen Verpfändung sodann bei einem Kreditinstitute ein Darlehen entnommen wird. Diese Lagerscheine (Warrants) sind entweder auf den Namen oder auf den Inhaber lautende, übertragbare Bescheinigungen, welche dem Deponenten von Waaren Seitens des an der Kreditgewähr nicht theilhabenden Depositors mit dem Versprechen ausgestellt sind, die Waaren an den legitimirten Inhaber des Scheins gegen Rückgabe des letzteren auszuhandigen. Gleich den Wechseln oder Checks zumeist leicht übertragbar, sind sie die für den Verkehr geeigneten Repräsentanten bestimmter auf Lager gegebener Waaren und können als solche mit entsprechender Rückwirkung auf die Waaren verpfändet werden. Das Warrantssystem hat einerseits für den gegen Verpfändung des Warrant Kredit Gewährenden den Vortheil, daß er seine Forderung durch Weiterbegebung des Warrant an Dritte leicht übertragen kann, was bei der direkten Waarenbeleihe nicht der Fall ist. Es gewährt andererseits dem Geldbedürftigen die Möglichkeit, sich in einfacher und vortheilhafter Weise mittelst der Verpfändung des Scheines Geld zu verschaffen, ohne daß er sein Eigenthum an den Waaren aufgibt. Der Warrant soll nicht bloß als Nothbehelf in Geldverlegenheiten, sondern vielmehr als ein Mittel dienen, dem Kaufmann die Ausnutzung von Konjunkturen zu erleichtern. Solide Kaufleute werden jedoch Waaren nur dann verpfänden, wenn die Waaren

bereits baar bezahlt sind. Die Ausbildung der Baarzahlung ist hiernach eine Vorbedingung für die Entwicklung des Warrantverkehrs, welcher sich vorzugsweise für Rohprodukte wie: Getreide, Roheisen, Holz, Baumwolle, Mehl, Wolle, Reis u. s. w. eignet.

Für die Ausbildung und Förderung des Warrantsystems, insbesondere in Bezug auf die Verpfändung der Warrants, sind in erster Reihe gesetzliche Bestimmungen erforderlich, welche die Formen und den wesentlichen Inhalt der Warrants bestimmen, die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigenthümer der Waaren, dem Pfandbesitzer und dem Depositar (Lagerhausinhaber), namentlich auch für Säumnigkeitsfälle, regeln und die allgemeinen Bedingungen und Modalitäten der Verpfändung und der Uebertragungsfähigkeit feststellen. Es wird sich hierbei empfehlen, die Theilung des Werthes der Waaren in mehrere gleichberechtigte, für sich allein verpfändbare Warrants zu gestatten, und je nach der Aufbewahrungsfähigkeit der Waaren behufs Verhinderung einer allzugroßen Ausdehnung der Umlaufszeit ein Maximum für die letztere zu bestimmen.

Ein weiteres Erforderniß für die Entwicklung des Warrantsystems bildet die Einrichtung solider Lagerhäuser, durch welche nicht nur die Hinterlegung von Waaren jeglicher Art in dem ausgedehntesten Umfange ermöglicht, sondern auch thunlichst sichere Garantie für die Zweckmäßigkeit der Aufbewahrung der Waaren und für die Solidität der Geschäftsführung gegeben ist. Je nach den gewerblichen Verhältnissen kann es sich empfehlen, den gewerbmäßigen Betrieb solcher Lagerhäuser von einer Konzession abhängig zu machen und, soweit die private Thätigkeit zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht hinreichend eintreten sollte, auch mit der Einrichtung entsprechender öffentlicher Unternehmungen, eventuell unter Anlehnung an die Gemeindeorganisation, vorzugehen.

Es werden ferner besondere Bestimmungen und Einrichtungen bezüglich der Ermittlung und der Aufzeichnung des Werthes der betreffenden Waaren zu treffen sein, wobei es sich empfehlen möchte, die Abschätzungen und Bescheinigungen in der Hauptsache durch öffentliche Taxatoren vornehmen zu lassen.

Vorausgesetzt, daß namentlich in Bezug auf die Wichtigkeit der

Ab schätzung die erforderlichen Garantien in einer auch für strenge Ansprüche genügenden Weise gegeben sind, werden die Banken, eventuell auch die Notenbank, ebenso wie dem Wechseldiskontogeschäft, auch der Belehnung oder Diskontirung der Warrants ihre Thätigkeit in größerem Umfange zuwenden können, da der Warrant Lombard denselben Charakter wie die Wechseldiskontirung hat und, als auf vorhandene marktfähige Güter basirt, ein größeres Maß der Sicherheit gewährt. Bei den Schwankungen des Werths und der Möglichkeit der Abnutzung der betreffenden Waaren ist es allerdings selbstverständlich, daß in der Regel nicht der volle Werth, sondern nur ein Theil des Schätzungswerthes der Waaren beliehen werden kann. Die Höhe der Beleihungsgrenze wird sich zwar nach den Umständen für einzelne Waarengattungen verschiedenartig zu gestalten haben; um jedoch einer differentiellen Behandlung der einzelnen Kreditbedürftigen vorzubeugen, erscheint es angezeigt, im Voraus die Grundsätze für die Beleihung sowie allgemeine prozentuale Sätze als Beleihungsgrenzen zu bezeichnen. Wenn auch in dieser Richtung zweckmäßige Vorschriften bestehen, so kann sich in normalen Zeiten und Verhältnissen dieser Geschäftszweig in den sonstigen Wirkungskreis auch einer Notenbank allmählig mit Vorzucht einfügen lassen, und der Betrieb desselben wird zum Vortheil der Produktion und des Handels des Landes gereichen. Im Vergleich zu der Thätigkeit der übrigen Banken vermag die Notenbank Ansprüchen leichter gerecht zu werden; sie steht durch ihre Filialen mit allen, auch den kleinsten Verkehrspunkten in unmittelbarer Beziehung und kennt deren Verhältnisse; sie kann davon absehen, die Rolle eines Konkurrenten auf dem Gebiete der Produktion oder des Handels aufzunehmen; ihr Beispiel könnte die übrigen Kreditinstitute anregen, ihre Kapitalien, immer die nöthige Ordnung und Sicherheit vorausgesetzt, gleichfalls den lagernden Landesgütern zuzuwenden, und so würde auch die Errichtung von Lagerhäusern an jenen Orten, wo das Bedürfniß vorhanden ist, gefördert werden.

Ein auf breiter, solider und sicherer Grundlage entwickeltes Entrepot- und Warrantsystem kommt nicht nur der Industrie und

dem Exporthandel, sondern vorzugsweise auch der Landwirthschaft zu Gute.

Der Landwirth hat für die Beschaffung von Saat, Dünger u., für Arbeitslöhne oft große Vorschüsse zu machen, während es für ihn vortheilhaft ist, für den Absatz seiner Bodenerzeugnisse noch eine günstigere Konjunktur abwarten zu können und nicht aus Geldverlegenheit zum Verkauf zu ungünstiger Zeit und zu ungünstigen Preisen schreiten zu müssen. Zu diesem Zwecke sollte er sich die vorübergehend erforderlichen Mittel, soweit nicht sein Personalkredit bzw. der gerade für solche vorübergehende Bedürfnisse besonders geeignete Genossenschaftskredit ausreicht, durch die Verpfändung der Scheine für seine auf Lager gegebenen Bodenerzeugnisse in ähnlicher Weise beschaffen können, wie es den Kaufleuten durch die Verpfändung der Warrants für kaufmännische Waaren möglich ist.

Eine besondere Gattung des Warrantsystems ist das Konnoffement d. h. die Bescheinigung des Führers eines Seeschiffes, daß er bestimmte Waaren behufs Auslieferung an einen bestimmten Empfänger erhalten habe. Das Konnoffement ist gewöhnlich an die Ordre des Abladers oder des Empfängers der Waaren ausgestellt, kann leicht, wie der Wechsel übertragen, verkauft und verpfändet werden, und die Verfügung über das Konnoffement ist gleichbedeutend mit der Verfügung über die Waaren. Diese Konnoffements haben insbesondere für den Kommissionshandel über See Bedeutung. Wenn ein Kommissionär von Hamburg aus Waaren nach England verfrachtet, so zieht er eine Tratte auf den Waarenempfänger in England und läßt sich von seinem Bankier, welchem er die Tratte und das Konnoffement als Sicherheit und erstere gleichzeitig zur Einziehung übergibt, einen Vorchuß geben, mittelst dessen er die in Hamburg angekauften, verfrachteten Waaren in Hamburg bezahlt.

Eine Verpfändung der Schiffsladungen ist auch noch in anderer Weise möglich. Es kann nämlich der Schiffer während der Reise im Nothfalle, behufs Fortsetzung der Reise oder behufs Erhaltung und Weiterbeförderung der Waaren, ein Darlehen nach Bedarf aufnehmen und zu diesem Zwecke Schiff, Ladung und Fracht verpfänden (verbodmen).

Wenn die Darlehensaufnahme ausschließlich im Interesse der Ladungsbetheiligten erfolgt, so ist auch die Verbodmung der Ladung allein statthaft. Dem Kreditgeber haften nur die verbodmeten Gegenstände, und wenn dieselben beispielsweise zufällig zu Grunde gehen, so geht auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens unter. Mit Rücksicht auf das hieraus für den Kreditgeber bestehende Risiko ist auch die Bodmereiprämie (Darlehenszins) in der Regel ungleich höher, als der Zins für sonstige Darlehen; sie kann unter Umständen bis zum halben Betrage des Darlehens oder noch darüber steigen.

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich ist, kann das Lombardgeschäft den Kreditbedürfnissen der verschiedenartigsten Produktions- und Handelszweige angepaßt werden. Die Lombardkreditbanken können aber auch in direkte Beziehungen zu der Produktion und dem Handel treten, indem sie durch Vorstufleistungen eine Produktion ermöglichen oder fördern und sodann für die Verwerthung der Produkte Sorge tragen. Zu diesem Zwecke geben sie dem Kreditsuchenden Anweisungen auf den Bezug der nöthigen Rohprodukte oder Hülfssfabrikate und lassen sich dagegen von ihm Anweisungen in gleicher Höhe auf die hieraus herzustellenden Waaren geben, deren Verkauf sie dann wiederum vermitteln. Es liegt die Gefahr nahe, daß hierbei in dem Bestreben, möglichst viele Geschäfte zu machen, auch gewagten und unsicher fundirten Unternehmungen Vorstuf geleistet wird. Eine besondere Erwähnung verdient noch von den verschiedenen Arten der Lombardgeschäfte die Beleihung von Werthpapieren, zu deren Deckung nicht die leicht realisirbaren, und als Verpfändungsobjekte mehr geeigneten Unternehmungen, sondern Grundstücke dienen, deren Verwerthung eintretenden Falles mit Schwierigkeiten und Umständen verbunden sein kann. Allerdings werden die im Privatverkehr und an der Börse gangbaren, leicht verkäuflichen, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe sicherer Institute auch von denjenigen Kreditbanken, welche beispielsweise wie die Notenbanken wegen des Umfangs ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten stets die Möglichkeit einer schleunigen Realisirung ihrer Forderungen im Auge behalten müssen, ohne Gefahr mit einem

Theile des Werthes belehnt werden können, vorausgesetzt, daß absolute Sicherheit im Sinne der Normativbestimmungen besteht, welche für diesen Geschäftszweig trotz der bestehenden Schwierigkeiten zur Vermeidung einseitiger Begünstigungen namentlich bei der Notenbank generell aufzustellen sein werden. Es liegt hier das Vertrauen zu Grunde, daß sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des betreffenden Pfandbriefinstitutes bei normalen Verhältnissen jederzeit ein Verkauf der Pfandbriefe ohne nennenswerthen Kursverlust ermöglichen lassen wird. Anders steht es dagegen mit den Hypotheken, einer schwer beweglichen Kapitalanlage, für welche in Säumnigkeitsfällen oft erst nach einem mehrmonatlichen Zwangsverfahren unter schwierigen und vielfach verzögernden Umständen die Wertherstattung erreicht werden kann. Gute, erste, gekündigte Hypotheken werden zwar von Kreditbanken, namentlich denjenigen welche sich speziell mit diesem Geschäftszweig befassen, bereitwillig, wenn auch gegen einen etwas höheren Lombardzinsfuß beliehen werden. Als direkte Deckungsmittel für die täglich fälligen Noten sowie für die täglich oder in kurzen Fristen fälligen Guthaben können sie indessen kaum dienen, und es werden daher die Notenbanken zur Belehnung solcher Hypotheken nur nach Maßgabe und unter Benutzung ihrer sonstigen Betriebsfonds schreiten können. Auch hierbei werden sie indessen auf die Lage des Notengeschäftes Bedacht nehmen müssen, da den Noteninhabern ein spezielles Vorzugsrecht auf die zur Deckung der Noten hinterlegten Werthe nicht zusteht, unter Umständen sonach auch die Realisirung der Hypothekenforderungen zur Befriedigung der Noteninhaber dienen muß.

Wenn es aus verschiedenen wirthschaftlichen Gründen auch empfehlenswerth ist, den Bestrebungen Vorschub zu leisten, welche auf eine leichte und umfassende Belehnung gekündigter sicherer Hypotheken abzielen, so erscheint es doch andererseits bedenklich, ein allgemeines System leicht verkäuflicher und verpfändbarer Grundschuldscheine, welche auf lange Fristen oder als für den Gläubiger überhaupt unkündbar ausgestellt sind, auszubilden und die Belehnung dieser Scheine, namentlich auch bei den Notenbanken, zu einem wichtigen Faktor des Kreditverkehrs zu machen. Selbst vorausge-

setzt, daß sich eine Organisation treffen läßt, bei welcher nur unbedingt sichere Scheine in den Verkehr gebracht werden könnten, so könnte doch, sofern die Scheine auf lange Fristen oder für den Gläubiger überhaupt unkündbar ausgestellt sind, die Belehnung solcher schwer realisirbarer Werthe mit Kapitalien, welche in der Hauptsache nur mittelst kurzen Kredits beschafft sind, namentlich im Falle eintretender Kreditnoth für die betreffenden Kreditbanken und ihre Kreditgeber zu Verlusten und Krisen führen.

2. Das Pfandleihgeschäft.

Das Pfandleihgeschäft d. h. die gewerbsmäßige Gewährung verzinslicher Gelddarlehen gegen Hingabe eines Faustpfandes wird theils von öffentlichen Leihanstalten, theils von Privatpersonen betrieben. Diese Kreditform dient hauptsächlich jenen nichtbesitzenden Klassen, welche noch keinen genügenden Personalkredit besitzen und auch zur Theilnahme an einer Kreditgenossenschaft noch nicht befähigt oder gewillt sind; sie wird weniger für produktive Zwecke, sondern häufiger zur Abwehr von Verlegenheiten in Folge außergewöhnlicher Vorkommnisse im Haushalt des Kreditfuchenden, oft in Verbindung mit Leichtsinne und Unerfahrenheit, benutzt. Aus dem Umstande, daß es sich hier um das Kreditbedürfnis der wirtschaftlich unselbstständigsten Klassen handelt, erwächst dem Staate die Verpflichtung, der Organisation und dem Betrieb dieser Kreditform besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen und zu diesem Zwecke einerseits durch Einrichtung bzw. Förderung öffentlicher Leihanstalten eine gesunde Basis zu schaffen, andererseits durch strenge Kontrolle der Privatleihanstalten den gerade bei dieser Kreditform so leicht möglichen und verderblich wirkenden Mißbräuchen vorzubeugen.

Am zweckmäßigsten werden die öffentlichen Leihanstalten von den Gemeinden oder Kreisverbänden und zwar, wenn thunlich, im Anschluß an eine öffentliche Sparkasse eingerichtet und verwaltet, wobei es indessen nicht zu billigen ist, wenn diese Unternehmungen gleichzeitig als Einnahmequellen für die Gemeinde- oder Kreis-kasse

ausgenutzt und die Erträgnisse zum Theil für andere, der Einrichtung fernliegende Zwecke verwendet werden. Die den Darlehens-empfängern aufzulegenden Verpflichtungen sollen vielmehr nicht höher berechnet werden, als es zur Beschaffung der Kapitalien sowie zur Bestreitung der Betriebskosten der Leihanstalt erforderlich ist.

Zu den letzteren kann außer den Verwaltungs- und Aufbewahrungsausgaben namentlich auch die allmähliche Ansammlung eines Reservecapitals zur Deckung der durch die Werthminderung der Pfänder entstehenden Ausfälle gehören.

Bei der Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Leihanstalten wird namentlich davon auszugehen sein, daß sich das Pfandleihegeschäft in der Hauptsache nicht als ein Wohlthätigkeitsakt, als ein Zweig der Armenfürsorge, sondern als eine den sonstigen Kreditformen gleichstehende Kreditgewähr darstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird zu erwägen sein, ob es sich nicht ermöglichen sollte, an Stelle der Reglements, in welchen allgemeine, für alle Fälle gleichmäßig zur Anwendung kommende Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Beleihungsgrenze und des Zinsfußes festgestellt sind, wenigstens theilweise eine individuelle Würdigung jedes einzelnen Falles treten zu lassen, wobei je nach der Kreditwürdigkeit des Darlehenssuchenden eine höhere oder geringere Beleihung, zu günstigeren oder ungünstigeren Zinsbedingungen, mit längeren oder kürzeren Kreditfristen stattfinden könnte.

Eine solche Verwaltung der Leihanstalt als einer Darlehensbank für kleinere Kredite würde insbesondere auch den Handwerkern und Kleinhändlern zu Gute kommen, welche die Darlehen für produktive Zwecke verwenden und sich an die Leihanstalten vorzugsweise dann wenden, wenn die Bankdiskontsätze hoch stehen.

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege würde darin bestehen, daß die leichte, formlose Uebertragbarkeit der Pfandscheine der öffentlichen Leihanstalten im Wesentlichen beseitigt und in der Regel die Zustimmung der letzteren für die Rechtsgültigkeit einer Uebertragung verlangt wird. Da notorisch die Mehrzahl der Pfandobjekte, deren Pfandscheine von dem Verpfänder weiterverkauft werden, von letzterem nicht mehr eingelöst werden, so würde durch die Einschränkung der

Uebertragungsfähigkeit der Pfandscheine sowohl einem leichtsinnigen Gebahren des Schuldners, als auch jenen schweren Mißbräuchen entgegengearbeitet werden, welche der gewerbmäßige Handel mit Pfandscheinen mit sich bringt.

Neben den öffentlichen Leihanstalten werden Privatleihanstalten je nach dem lokalen Bedürfnisse nur mittelst Konzessionsertheilung und gegen Stellung einer hohen Kaution zuzulassen sein. Sie bedürfen einer strengen Beaufsichtigung nicht nur durch geeignete Normativbestimmungen, sondern auch durch eine fortlaufende Kontrolle ihrer Thätigkeit. Es wird namentlich der Höchstbetrag der Zinsen und der Gebühr zu bestimmen sein, welche für die Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheines erhoben werden darf, ferner für eine gute und sichere Aufbewahrung der Pfandgegenstände zu sorgen sein. Die nicht eingelösten Pfänder sollen innerhalb einer durch die Normativbestimmungen festzustellenden Frist nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Termines öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, während der erzielte Mehrerlös nach Abzug der Zinsen, Gebühren und Versteigerungskosten dem Verpfänder auf Anmelden hinauszuzahlen ist.

Ueber die ganze Geschäftsführung soll der Pfandleiher genau Buch führen, auf dessen fortlaufende Kontrolle die Aufsichtsbehörde besonders Bedacht zu nehmen hat.

Die Befürchtung, daß strenge Vorschriften und eine strenge Kontrolle die Thätigkeit der Privatleihanstalten unmöglich machen würden, darf Maßregeln der vorgedachten Art nicht hindern, da die Gefahren, welche bei einer schlechten Verwaltung dieser Anstalten in Bezug auf die Anreizung des Leichtsinnes, die spekulative Ausbeutung des Kreditbedürftigen namentlich in Bezug auf die Höhe der Zinsen und die Erschwerung der Rückzahlung entstehen, allzu erheblich sind.

Einer gleich strengen Kontrolle, wie die Privatleihanstalten, sind auch die s. g. Rückkaufsgeschäfte zu unterwerfen, bei welchen die Gegenstände, für welche das Darlehen gewährt wird, nicht als Pfand, sondern als Eigenthum auf den Kreditgeber unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes für den Darlehensempfänger übergehen.

Dieses Rückkaufsrecht wird in der Regel nur für kurze Zeit gewährt und erlischt, wenn das Darlehen am Fälligkeitstermine nicht zurückgezahlt wird, ohne daß für den Schuldner irgendwelcher Anspruch verbleibt. Abgesehen von diesem Falle der Säumigkeit besteht ferner für den Schuldner die Gefahr, daß der verkaufte Gegenstand in Folge ungenügender Aufbewahrung an seinem Werthe verliert, und daß Prozesse in dieser Beziehung gegen den Kreditgeber mangels der vorgängigen Festsetzung eines Taxwerthes des verkauften Gegenstandes zumeist aussichtslos sind. Ueberdies wird im Falle des Rückkaufs für die Darlehensgewähr zumeist eine sehr hohe, oft mucherische Entschädigung erhoben. Mit Rücksicht auf die Gefahren, welche hiernach bei den Rückkaufsgeschäften vielfach in Bezug auf Unredlichkeit und Ausbeutung der Unkenntniß und des Leichtsinns bestehen, ist der Erlaß genauer Normativbestimmungen sowie die Handhabung einer strengen Aufsicht Seitens der öffentlichen Organe dringend geboten.

VIII.

Der Immobiliarkredit.

Bei dem Immobiliarkredit findet die Aufnahme eines Darlehens unter Verpfändung eines Grundstückes statt. Ob die Darlehensaufnahme für Zwecke der Verwaltung, im Interesse des Grundstückes erfolgt, oder nicht, ist gleichgültig; ein Grundbesitzer kann sich für Zwecke der Konsumtion oder des Handels ebenso des Immobiliarkredites, als für die Bedürfnisse seines Grundbesitzes des Personal-, Genossenschafts- oder Faustpfandkredites bedienen. Es ist also nicht der Zweck der Darlehensaufnahme, sondern der Umstand der Verpfändung eines Grundstückes das entscheidende Merkmal für den Immobiliarkredit, wenngleich die Frage, für welche Zwecke die Inanspruchnahme dieser Kreditform wirthschaftlich empfehlenswerth oder bedenklich ist, zu den wichtigeren Fragen der Kreditorganisation gehört. In dieser Beziehung darf schon an dieser Stelle hervorgehoben werden, wie irrig die Meinung ist, daß ein Gutsbesitzer sich für die aus der Verwaltung seines Grundbesitzes erwachsenden Bedürfnisse im Falle der Kreditaufnahme in der Regel des Immobiliarkredites zu bedienen habe.

Nicht der Umstand, daß die Bedingungen der Immobiliarkreditaufnahme zu hart und ungünstig waren, sondern der Fehler, daß diese nicht das Einkommen, sondern die Einkommensquelle des Schuldners selbst in Beschlag nehmende Kreditform auch für ungeeignete Zwecke zur Anwendung gebracht wurde, hat in manchen Fällen zu der beklagten Ueberlastung des Grundbesitzes geführt.

Schraut, Kredit.

Es erscheint als ein prinzipiell bedenklicher Fehler, den ganzen landwirthschaftlichen Kredit, welcher sich in Folge der Ausbildung des landwirthschaftlichen Betriebes zu einem großen gewerblichen, den Handels- und Preiskonjunkturen oft in raschem Wechsel unterworfenen Betrieb immer mehr ausdehnt, ungeachtet der Verschiedenheit der speziellen Ursachen dem Grund und Boden selbst zur Last zu legen. Nicht darin besteht vielfach die Gefahr, daß der Grundbesitz auf Immobilienkredit zu wenig Geld erhält, sondern darin, daß er in dieser Kreditform zu viel Geld verlangt.

Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß für kurzfristige Bedürfnisse, z. B. für den laufenden Bedarf des Haushalts und des Grundbesitzes, für vorübergehenden Wirtschaftsbedarf, insbesondere für die vorübergehende Verstärkung der wirthschaftlichen Betriebsfonds, in der Regel nicht ein langfristiger Immobilienkredit, sondern der Personal-, Genossenschafts- oder Faustpfandkredit am Platze ist, daß dagegen für langfristige Bedürfnisse, bei welchen die Rückzahlung des Darlehens nur allmählig mit den fortschreitenden Erträgen und in längeren Zeitabschnitten möglich ist, z. B. für die erstmalige Einrichtung, für Meliorationen, für die Abfindung von Miterben, Ausstattung von Kindern, der Immobilienkredit mehr angezeigt erscheint. Vom wirthschaftlichen Standpunkte empfiehlt es sich überhaupt, bei Kreditaufnahmen für Zwecke einer laufenden Verwaltung auf die baldthunlichste Abstoßung der Schuld Bedacht zu nehmen und hierfür die nächstfälligen Einnahmen, eventuell unter vorübergehender Einschränkung des Betriebes oder der Konsumtion, zu verwenden. Wenn eine Schuld für die laufende Verwaltung auf langen Kredit entnommen wird, liegt, abgesehen von sonstigen Nachtheilen, die Gefahr nahe, daß, falls bei außerordentlichen Vorkommnissen sich eine langfristige Kreditaufnahme wirklich als nothwendig erweist, die Kreditfähigkeit geschmälert ist. Ob für die Darlehensaufnahmen, welche aus Anlaß von Unglücksfällen, mißlungenen Spekulationen u. s. w. nothwendig werden, der Immobilienkredit oder der Personalkredit in Anspruch zu nehmen sein wird, läßt sich nur nach der Lage des speziellen Falles beurtheilen. Im Uebrigen sind die Voraussetzungen und Wirkungen

des Immobiliarkredites verschieden, je nachdem es sich um die Verpfändung eines zur rein landwirthschaftlichen Production bestimmten Grundbesitzes oder eines Hausbesitzes, welcher Miethsrente gewährt, oder eines dem gewerblichen Betriebe, der Industrie gewidmeten, von Grund und Boden nicht trennbaren Immoblie handelt.

In allen Fällen werden indessen je nach der Art und Vielseitigkeit der geschäftlichen Unternehmungen des Besitzers in größerem oder geringerem Grade bei eintretendem Bedarfe die verschiedenen Kreditformen in Erwägung kommen, und es liegt daher die Entwicklung des Personal-, Genossenschafts- und Faustpfandkredites ebenso im Interesse des Grundbesitzes, wie die Hebung und Förderung des Immobiliarkredites. Namentlich ist die Ausbildung des genossenschaftlichen Kreditwesens für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft, insbesondere des kleinen und mittleren Grundbesitzes von der hervorragendsten Bedeutung. Unwirthschaftliches Gebahren bei der Befriedigung eines kleinen Kreditbedürfnisses ist oft der Ausgangspunkt für den Ruin eines Grundbesitzers, und gerade auf diesem Punkte Abhülfe leisten zu können, ist einer der wesentlichsten Vortheile der ländlichen Kreditgenossenschaften, auf deren Förderung und Organisation alle öffentlichen Organe ihre besondere Aufmerksamkeit richten sollten (vgl. die bezüglichen Ausführungen unter Abschnitt VI).

Für den Immobiliarkredit bedarf es im Allgemeinen in erster Reihe einer zweckmäßigen Pfandrechts- und Subhastationsgesetzgebung, sowie einer umfänglichen Organisation und soliden Thätigkeit derjenigen Einrichtungen, welche die Gewähr von Immobiliarkredit vermitteln sollen. Was die rechtliche Ordnung des Grundstückspfandrechts (Hypothek) betrifft, so besteht einer der wichtigsten Punkte in der Einrichtung und stetigen Evidenthaltung eines Grundbuches, aus welchem die Bezeichnung und Beschreibung der einzelnen Grundstücke nach ihrer Größe, ihren Bestandtheilen, ihrem Reinertrage und der Grundsteuer, ferner der Eigenthümer, die Zeit und der Grund des Erwerbs, sowie die bestehenden dauernden Lasten und Hypotheken ersichtlich sind. Von der Eintragung in dieses Grundbuch muß die rechtliche Gültigkeit der Hypothek abhängig sein, und

auch die Priorität zwischen mehreren Hypotheken auf dasselbe Grundstück hat sich nach den bezüglichlichen Eintragungen in dem Grundbuche zu richten. Gebühren und Stempel sollen für die Grundbucheintragungen nur in mäßigem Grade erhoben werden, da dieselben in der Regel ganz den Schuldner treffen. Die Einsichtnahme des Grundbuches soll nur denjenigen gestattet sein, welche die Zustimmung des eingetragenen Besitzers oder ein besonderes Interesse nachweisen.

Sogenannte Generalthypotheken d. h. die Verpfändung des ganzen Immobilien- und Mobilienvermögens des Schuldners für eine Schuld sind in wirthschaftlicher Beziehung bedenklich; es wird darauf zu halten sein, daß Hypotheken nur an Immobilien, dagegen an Mobilien nur Faustpfandrechte zugelassen werden. Aus wirthschaftlichen Gründen empfiehlt sich auch die thunlichste Einschränkung der gesetzlichen Pfandrechte. Besonders zu erwähnen sind noch die i. g. Kautionshypotheken, bei welchen sich zur Zeit ihrer Bestellung die Größe des etwaigen späteren Anspruches noch nicht übersehen läßt. Um ihre Einwirkung auf die Kreditwürdigkeit des betreffenden Grundstückes ersichtlich zu machen, wird der höchste Betrag, bis zu welchem letzteres haften soll, einzutragen sein.

In Bezug auf die Regelung des Endhaftationswesens ist Näheres unter Abschnitt XI. erörtert.

Was die Formen und die Organisation des Immobilienkredites betrifft, so ist die einfachste Form die Kreditgewähr gegen Verpfändung eines bestimmten Grundstückes (Individualhypothek). Der Kreditgeber hat hier den Vorzug der unmittelbaren Deckung, der Kreditnehmer den der verhältnißmäßig größten Billigkeit der Schuldaufnahme. Für den ersteren ist überdies die Möglichkeit, den Werth und die wirthschaftliche Entwicklung des verpfändeten Grundstückes selbst einer fortlaufenden Kontrolle unterziehen zu können, namentlich in Hinblick auf die ihm eingeräumten Kündigungsbefugnisse von erheblichem Werthe, und es wird daher namentlich von den kleineren Kapitalisten und den Verwaltern fremden Vermögens diese Form des Immobilienkredites vielfach vorgezogen. Auch für den Schuldner ist das individuelle Verhältniß mit dem Gläubiger insofern vortheil-

haft, als die gegenseitigen persönlichen Beziehungen eine nachsichtigere Behandlung außergewöhnlicher Vorkommnisse sichern. Da es in wirtschaftlicher Beziehung namentlich wegen dieser persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner vortheilhaft ist, wenn sich die Kapitalien in größerem Umfange der Individualhypothek zuwenden, so ist es eine Obliegenheit des Staates, bei den seinerseits in Bezug auf die Förderung des Kreditverkehrs zu treffenden Maßregeln auch auf die Hebung des Reizes zur Benutzung dieser Kreditform Bedacht zu nehmen.

Zu diesem Zwecke wird besonders dafür Sorge zu tragen sein, daß die Uebertragbarkeit der Individualhypothek von allen lästigen, erschwerenden Formalitäten befreit bleibt. Es empfiehlt sich jedoch keineswegs, die Uebertragbarkeit dieser Hypotheken allgemein derart zu erleichtern, daß letztere den Inhaberpapieren gleichkommen; es wird vielmehr, auch wenn im Uebrigen die weitgehendsten Erleichterungen in Bezug auf diese Uebertragbarkeit zugelassen werden, doch gleichzeitig stets der Beibehaltung auch solcher Hypotheken bedürfen, welche nur in den gewöhnlichen Formen der Cession weiterbegeben und zur größeren Sicherheit des Cessionars auf dessen Namen umgeschrieben werden können.

Bei denjenigen Hypotheken, welche Seitens des Gläubigers an Dritte in blanco übertragen werden können (Grundschulden), bedarf es einer Eintragung des Schuldgrundes in das Grundbuch nicht, während dies bei den sonstigen, nicht in blanco übertragbaren Hypotheken erforderlich ist.

Bei den letzteren lautet beispielsweise ein Eintragungsvermerk:

„5000 M. Kaufgeld mit 5 % Zinsen vom 1. Januar 1882 eingetragen für N. N. auf Grund des Kaufvertrages vom 1. Dezember 1881“,

während der Eintragungsvermerk für eine Grundschuld lautet:

„5000 M. Grundschuld mit 5 % Zinsen vom 1. Januar 1882 eingetragen für N. N. am 3. Januar 1882“.

Solche in blanco übertragbare Hypothekenscheine können auch in der Form von Grundschuldbriefen von dem Eigenthümer eines

Grundstückes auf seinen eigenen Namen ausgestellt, mit Zinscheinen und einem Blankocessionsvermerk versehen und von dem Eigenthümer je nach seinem Kreditbedarf an den Darlehensgeber als Schuldscheine ausgehändigt werden.

Selbstverständlich treten bei den leichter übertragbaren Grundschuldverschreibungen die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner mehr in den Hintergrund.

Von Interesse ist die in Bremen bestehende Einrichtung der Handfeste. Der Eigenthümer eines Grundstückes kann sich von dem Handfestamte auf sein Grundstück eine Anzahl von Handfesten in Beträgen ausstellen lassen, welche durch 150 M. theilbar sind, und durch Begebung dieser Werthe nach Bedarf ein dem Kreditgeber Realicherheit gewährendes Pfandrecht bestellen. Ueber den Verkaufswerth des Grundstückes hinaus wird sich der Eigenthümer Handfesten nicht ausstellen lassen, da er hierfür Abnehmer nicht finden wird. Wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so wird auf Antrag des Besitzers der Handfeste das Grundstück öffentlich zum Verkauf gebracht.

Als eine besondere Art der Grundbesitzverschuldung sind noch die Fideikommiß- und Lehenschulden zu erwähnen d. h. Verpflichtungen, welche durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder durch übereinstimmenden Beschluß aller hinsichtlich der Verpflichtung Betheiligten derart mit einem Fideikommiß- oder Lehensgute in Verbindung gebracht sind, daß die Besizgnachfolger für dieselben in gleicher Weise wie die Vorbesitzer haften.

1. Die Immobiliarkreditinstitute.

Die Form der Individualhypothek vermag den gesteigerten Kreditbedürfnissen des Grundbesitzes nicht zu genügen. Auf der Seite des letzteren besteht der Wunsch nach einem möglichst langen, Seitens des Gläubigers unkündbaren und nur in mäßig gehaltenen Amortisationsraten zurückzuzahlenden Kredit, während den Kreditgeber bei dieser Kreditform namentlich die Schwerefälligkeit der Ueber-

tragung beziehungsweise der zwangsweisen Einziehung seiner Forderung im Säumnigkeitsfalle belästigt.

Zur Befriedigung der beiderseitigen Interessen dienen die Immobilienkreditinstitute. Diese Vermittler zwischen Grundbesitz und Kapital gewähren letzteres dem ersteren gegen Hypothekenbestellung und beschaffen sich die Mittel hierzu, indem sie auf den Inhaber lautende, leicht übertragbare und verwerthbare Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) ausgeben.

In Deutschland begann das Pfandbriefsystem mit den preussischen „Landschaften“, genossenschaftlichen Kreditvereinigungen, welche nach einer Ordre Friedrichs des Großen vom 29. August 1769 in den östlichen Provinzen als Anstalten unter staatlicher Mitwirkung gebildet wurden. Die Pfandbriefe dieser alten Landschaften lauten auf den Inhaber, sind einzeln nach Nummer und Betrag auf das beliebige Gut eingetragen und enthalten im Wortlaut den Namen des speziell verpfändeten Gutes. Die Theilnahme an einer solchen Landschaft war lokal begrenzt und theils nur für die einer bestimmten Klasse angehörigen Güter, z. B. für die Rittergüter, theils für alle Grundstücke eines gewissen Bezirkes von einem bestimmten Mindestwerthe an aufwärts zulässig.

Mit dieser auf bestimmte Bezirke beschränkten Einrichtung war zwar die Mobilisirung der Hypothek im Prinzip durchgeführt, aber der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Grundbesitzer und seinem Gläubiger nicht beseitigt. Die Landschaft trat zwar als Genossenschaft für Kapital und Zins ein, das zur Hypothek bestellte Gut haftete aber unmittelbar dem betreffenden Pfandbriefinhaber.

Diese unmittelbare Haftung verschwindet in dem System der „neuen“ Pfandbriefe. Diese sind nicht auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen, vielmehr steht der Gesamtmasse der Pfandbriefe als Deckung die Gesamtmasse der Hypothekenforderungen, welche die Landschaft gegen ihre solidarisch haftenden Mitglieder hat, gegenüber. Die Pfandbriefe sind unter sich gleichwerthig, und ebenso haftet keine Hypothek für einen bestimmten Pfandbrief, sondern jede für jeden in der Weise, daß der Inhaber eines Pfandbriefes im Falle der Nichtbefriedigung seiner Forderung in Höhe der letzteren

sich richterlich jede Hypothek der Landschaft zuweisen lassen kann. Mittelft besonderer Kontrolleinrichtungen wird dafür gesorgt, daß das Gleichgewicht zwischen den Hypothekenforderungen und den Pfandbriefen stets gewahrt bleibt. Die Grundlage der Landschaften mit alten und neuen Pfandbriefen bildet die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder der Landschaft, und dieser genossenschaftlichen Basis haben die Landschaften ihre segensreiche Thätigkeit zu verdanken. Auf derselben genossenschaftlichen Grundlage beruhend, unterscheiden sich die alten Pfandbriefe von den neuen dadurch, daß die ersteren auf den Inhaber lautende, speziell auf einem zur Genossenschaft gehörigen Grundstück eingetragene Schuldscheine, die letzteren dagegen persönliche Schuldscheine der Genossenschaft mit hypothekarischer Deckung sind.

Auch diese genossenschaftlichen Kreditverbände der Landschaften erwiesen sich zur Befriedigung der Bedürfnisse des Grundbesitzes nicht hinreichend. Ihre Beschränkung auf gewisse räumliche Gebiete, der Ausschluß eines Theiles von Grundstücken, namentlich des städtischen Hausbesitzes, von der Aufnahme in den Verband, die Einschränkung der Kreditgewähr auf enge Grenzen und theilweise auch die etwas schwerfällige Verwaltung gaben den Anlaß zu neuen Konkurrenzeinrichtungen.

Es bildeten sich zu diesem Zwecke neben den genossenschaftlichen Kreditverbänden der Grundbesitzer Aktiengesellschaften (Grundkreditanstalten, Hypothekenbanken), welche den Immobiliarkredit in der Weise vermitteln, daß sie in eigenem Namen an Grundbesitzer Darlehen gegen Hypothek gewähren und auf Grund ihrer Hypothekenforderungen Pfandbriefe (Hypothekenbriefe, Hypothekenbank-scheine, Hypothekenantheilscheine u. s. w.) entweder auf den Inhaber oder auf den Namen lautend ausgeben.

Diese Pfandbriefe können entweder dem Grundbesitzer als Darlehensvaluta in Zahlung gegeben oder behufs Wiedergewinnung der den Grundbesitzern baar oder in sonstigen Werthen gegebenen Valuta an Dritte veräußert werden.

Die Darlehensvaluta in Pfandbriefen auszusahlen und deren Verpfändung den Darlehensempfängern zu überlassen, ist insofern

nicht unbedenklich, als die letzteren, namentlich wenn sie wenig Beziehungen mit Kapitalisten haben, oft nicht unbeträchtliche Kursverluste erleiden. Es wird daher von diesem Verfahren, namentlich auch bei den Aktiengesellschaften, zumeist abgesehen. Der von diesen Gesellschaften den Grundbesitzern gewährte Kredit ist in der Regel langfristig und Seitens der Gesellschaft ebenso unkündbar, wie der von der letzteren durch Ausgabe der Pfandbriefe aufgenommene Kredit zumeist auf der Seite der Pfandbriefinhaber unkündbar ist. Die Langfristigkeit des von den Gesellschaften zu gewährenden Kredits bedingt, daß die letzteren gleichfalls auf die Erlangung hinreichend langer Kredite Bedacht nehmen. Kreditgewähr und Kreditaufnahme erfolgt ferner nur unter Zinsenvergütung, und die Höhe der von den Grundbesitzern der Gesellschaft zu vergütenden Zinsen ist in der Hauptsache bedingt durch die Höhe des Zinsfußes der von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe.

Diese Aktiengesellschaften für Immobilienkredit beleihen ländlichen und städtischen Grundbesitz, gewähren oft weite Beleihungsgrenzen und auch sonst günstige Bedingungen und werden im Ganzen kaufmännisch mit einem oft nur zu sehr in den Vordergrund tretenden, zu riskanten Unternehmungen geneigten spekulativen Interesse betrieben.

Die weniger schwerfällige, sich dem Kreditbedürfnis leichter anpassende Verwaltungsweise dieser Unternehmungen gewährt allerdings einen Vorzug gegenüber den Landschaften. Ein prinzipieller Einwand gegen die letzteren läßt sich jedoch hieraus nicht ableiten, da nicht abzusehen ist, welche Hindernisse der Anwendung einer die Grenzen der Solidität nicht übersteigenden freieren Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Beleihungsgrenzen, auch bei den Landschaften entgegenstehen sollten. Die letzteren haben aber den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß sie die Provisionen und den Unternehmergeinn, welcher bei den Aktiengesellschaften den Aktionären in Form von Dividenden zufällt, ersparen und den kreditbedürftigen Grundbesitz nur mit den nothwendigen Verwaltungskosten belasten, sowie daß sie ein persönliches Band zwischen den kreditbedürftigen Grundbesitzern und auch in mancher Beziehung zwischen diesen und den wirklichen Kreditgebern herstellen.

Bei den Genossenschaftsverbänden haften den Pfandbriefbesitzern die Hypothekenschuldner mit ihrem Immobilienunterpfande und außerdem die Mitglieder der Genossenschaft, während bei den Aktiengesellschaften neben den Grundstücken der Schuldner noch das Aktienkapital als Garantiefonds dient. Im Allgemeinen ist hiernach die Sicherheitsgrundlage bei beiden Kategorien nicht wesentlich verschieden. Bei den Mitgliedern einer Genossenschaft, welche in Folge der Solidarhaft zugleich Schuldner, Bürgen und in gewisser Beziehung indirekt auch Gläubiger der Genossen sind, wird jedoch ein höheres gegenseitiges Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung bestehen, und auch der Pfandbriefbesitzer wird einer solchen Genossenschaft gegenüber besser in der Lage sein, ihre Entwicklung zu übersehen und sich für dieselbe zu interessieren, als bei den Aktienunternehmungen, bei welchen er sich um die Interessen des Grundbesitzes nicht zu kümmern hat, vielmehr nur das eine Interesse besitzt, daß die Pfandbriefbank keine größeren Schäden erleide, welche auf den Kurs der Pfandbriefe nachtheilig einwirken könnten.

Die Förderung einer zeitgemäßen Entwicklung des genossenschaftlichen Systems auch für den größeren Immobilienkredit ist daher für den Grundbesitz von erheblicher Wichtigkeit.

Sowohl bei der genossenschaftlichen Organisation als bei den Aktienunternehmungen haben die Pfandbriefbesitzer ein Interesse daran, daß für die tatsächliche Sicherung ihrer Ansprüche in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung richtige Grundsätze herrschen, und ihnen gemäß die Verwaltung pflichttreu und solid gehandhabt wird. Es kommen hierbei vor Allem in Betracht: die Grundsätze über die Grundstücksbeleihungen — sowohl bezüglich der Art der Abschätzung als der Beleihungsfähigkeit und der Beleihungsgrenze —, sowie die Normen über die Ausgabe der Pfandbriefe, ferner die speziellen Sicherstellungen der Forderungsrechte der Pfandbriefbesitzer und die Organisation und Verwaltung des Unternehmens überhaupt, namentlich auch in Bezug auf die Art und den Umfang der neben den Immobilienkreditgeschäften zulässigen Nebengeschäfte.

Was zunächst die Ermittlung der Beleihungsfähigkeit betrifft, so wird für die Frage, bis zu welcher Höhe ein Grundstück kredit-

fähig ist, im Allgemeinen nicht der zeitige Kapitalwerth und nicht der laufende Ertrag des Grundstückes, sondern der beständige Werth, welchen das Grundstück unter allen berechenbaren Umständen voraussichtlich haben wird, in Betracht zu ziehen sein. Als äußere Anhaltspunkte für die Werthschätzung können der Erwerbspreis, ferner bei den ländlichen Grundstücken der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswerth, bei den städtischen Grundstücken der letztere und die Feuerversicherungssumme der Gebäude in Berücksichtigung kommen.

In Bezug auf die wichtige und schwierige Frage der Festsetzung des beleihbaren Theiles des ermittelten Schätzungswerthes (Beleihungsgrenze) unterliegt es vielfachen Bedenken, ob sich die amtliche Feststellung eines bestimmten Betrages der Feuerversicherungssumme oder des Grundsteuerreinertrages oder des Gebäudesteuernutzungswerthes als allgemeine Beleihungsgrenze, welche in keinem Falle überschritten werden darf, empfiehlt. Es sprechen, vorausgesetzt, daß genügende Sicherheit für eine solide und vorsichtige Verwaltung besteht, beachtenswerthe Gründe dafür, den betreffenden Instituten die Ermittlung des Werthes nach Lage der speziellen Verhältnisse des betreffenden Falles frei zu überlassen und ihnen nur eine bestimmte Quote dieses von ihnen ermittelten Werthes als Beleihungsgrenze vorzuschreiben.

Für die den betreffenden Instituten zu überlassende Ermittlung des Schätzungswerthes, für welche sich öffentliche Taxationen empfehlen, werden jedoch von den Instituten selbst allgemeine, rationelle und solide Normativbestimmungen aufzustellen sein, da die Ueberlassung der Schätzungsprinzipien an das freie Ermessen des Vorstandes mit zu großer Verantwortlichkeit und zu erheblichen Gefahren verbunden sein würde. Diese Normativbestimmungen werden an der Hand der statistischen Erfahrungen aufzustellen, den speziellen Verhältnissen der einzelnen Bezirke anzupassen und in geeigneten Zeitabschnitten zu revidiren sein.

Der Schwerpunkt für das Gedeihen und die Möglichkeit dieser Kreditunternehmungen liegt allerdings in der Solidität und Umsicht der Verwaltungsorgane. Trotz trefflicher Normativbestimmungen

und sorgfamer Kontrolle kann eine unsolide, kenntnißlose oder leichtsinnige Verwaltung in Bezug auf die Würdigung der Beleihungsfähigkeit und Beleihungsgrenzen namentlich bei den Aktiengesellschaften den Anlaß zu schweren Verlusten geben. Was die Detailvorschriften der Normativbestimmungen betrifft, so wird bei den städtischen Grundstücken namentlich auch auf die Verschiedenartigkeit und den häufigen Wechsel des Nutzungswerthes der Gebäude Rücksicht zu nehmen sein. Es kann beispielsweise durch die Verlegung eines Bahnhofes oder eines wichtigeren öffentlichen Unternehmens von einem Stadttheil in einen anderen Bezirk derselben Stadt der Nutzungswerth der in ersterem gelegenen Gebäude erheblich verringert, dagegen derjenige der Gebäude des begünstigten Bezirkes erheblich verbessert werden. Industrielle Etablissements werden von den Kreditbanken dann um so leichter beliehen werden können, wenn für ein auf lange Zeit unkündbar gewährtes Darlehen solche Objekte verpfändet werden, deren Werth wegen günstiger Lage oder untrennbaren Zusammenhangs mit ländlichen Besitzungen eine gewisse Stetigkeit und Sicherheit auch dann behält, wenn der industrielle Betrieb zeitweise oder für immer eingestellt werden muß. Bei der Werthschätzung ländlicher Grundstücke ist in Bezug auf die Berücksichtigung der Grundsteuerveranlagung namentlich auch die Möglichkeit zu beachten, daß ein Grundbesitzer, um größeren Kredit zu erlangen, sich zur Grundsteuer höher einschätzen läßt.

In Deutschland ist den süddeutschen Hypothekenbanken und der mit bezüglichlichen Privilegien ausgestatteten Preussischen Centralbodenkreditbank eine Maximalgrenze bezüglich der Werthschätzung nicht vorgeschrieben, vielmehr nur die Einhaltung eines aliquoten Theiles der letzteren auferlegt. Die preussischen Hypothekenbanken (mit der vorbezeichneten Ausnahme) sind dagegen an eine Maximalgrenze auch bezüglich des Schätzungswerthes insofern gebunden, als sie bei ländlichen Grundstücken nicht höher als bis zum 25fachen Betrag des Grundsteuerreinertrages und bis zum 10fachen Betrag des Gebäudesteuernutzungswerthes beleihen dürfen.

In Bezug auf die Sicherung der Pfandbriefbesitzer muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß dem Gesamtbetrage der

Pfandbriefe ein gleicher Betrag hypothekarischer Forderungen gegenübersteht, daß also jeder Pfandbrief in einer, gleichviel welcher, Hypothekenforderung der Bank tatsächlich seine Deckung finden soll. In Ausführung dieses Prinzips können sich die Banken mit der Zuficherung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Hypotheken begnügen oder auf ihren Pfandbriefen von einem Kontrolbeamten der Bank oder einem Staatskommissär bescheinigen lassen, daß die statutenmäßige Deckung in Hypotheken vorhanden sei. Die Banken können ferner in den Statuten die Zuficherung erteilen, daß die Hypotheken mit dem sonstigen Vermögen der Bank zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger dienen sollen oder daß hierzu die Hypotheken in erster Reihe bestimmt seien. Sie können aber auch, über die Zuficherung des Gleichgewichts hinausgehend, den Pfandbriefgläubigern ausdrücklich auf die erworbenen Hypotheken ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern der Bank gewähren und zur Sicherung dieses Vorzugsrechtes neben sonstigen Vorkehrungen den Besitz oder Mitbesitz der Hypothekenurkunden an ein besonderes Organ der Gesellschaft oder an den Staatskommissär oder an eine spezielle Vertretung der Pfandbriefgläubiger übertragen. Durch die Einräumung eines solchen Vorzugsrechtes oder Pfandrechtes kann das Vertrauen in die Hypothekenbanken auf Seite der Pfandbriefgläubiger gestärkt werden.

Die beste Gewähr für die letzteren bildet indessen eine auf Grund vernünftiger statutarischer Bestimmungen thätige, einer fortlaufenden Kontrolle unterstellte solide Verwaltung des Unternehmens. Um diese zu sichern, sind namentlich genaue Vorschriften über die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz, sowie über den Umfang und die Art der außer den Immobiliarkreditgeschäften noch zulässigen sonstigen Bankgeschäfte erforderlich. In letzterer Beziehung werden hauptsächlich Spekulationsgeschäfte mit größerem Risiko, durch welche unter Umständen auch die zunächst für die Pfandbriefgläubiger bestimmten Exekutionsobjekte in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, ganz auszuschließen sein.

Im Uebrigen wird gegen den Betrieb sonstiger solider Bankgeschäfte prinzipiell nichts einzuwenden sein, sofern nur Garantie

darüber besteht, daß nicht die Verluste bei diesen Bankgeschäften durch die Erhöhung des Zinsfußes der Hypothekendarlehen ausgeglichen werden. Es wird namentlich im Interesse der Banken liegen, zeitweise verfügbare Summen in Wechseln oder kurzfristigen Lombarddarlehen anzulegen.

Besondere Sorgfalt wird eine gute Verwaltung auf die Feststellung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke und auf die Ermittlung der im Einzelfalle zulässigen Höhe der Beleihungssumme verwenden. Eine konstante Behandlung in Bezug auf die Beleihungsgrenze nach soliden Grundsätzen fördert das Interesse des Grundbesitzes und der Bank, und gerade in diesem Punkte ist die Geschicklichkeit und die Umsicht der Verwaltungsorgane auch für die geringsten Detailverhältnisse von großem Werth. Banken, welche auch auf Hypotheken zweiten und folgenden Ranges leihen, müssen sich namentlich stets Geldmittel bereit halten, um bei Zwangsversteigerungen die vorausgehenden Hypotheken einlösen zu können. Da ihnen die Einlösungspflicht um so mehr droht, je schwieriger sich die Zeitverhältnisse gestalten, so müssen sie solche Mittel stets verfügbar halten, um für ungünstige Zeiten genügend gerüstet zu sein. Schon mit Rücksicht hierauf darf sich die Verwaltung durch das kaufmännische Bestreben, das Kapital möglichst oft und mit möglichst großem Gewinn umzusetzen, nicht zu unsoliden oder spekulativ gewagten Beleihungen hinreißen lassen. Die Verwaltung muß vielmehr dem Drängen nach höherer Beleihung widerstehen können und namentlich bei steigender Tendenz der Grundstückspreise mit Vorsicht verfahren, damit nicht, sobald die Preise etwas sinken, zu Zwangsverkäufen unter Verlusten gezwungen werden muß und die Bank sich zur Abwehr der letzteren gezwungen sieht, die Grundstücke selbst zu übernehmen und sich mit einem schwer verwertbaren Immobilienbesitz zu belasten.

Eine vielverbreitete, aber theilweise irrige Meinung geht dahin, daß aus einer möglichst großen Anzahl von Immobilienkreditinstituten und die hierdurch entstehende Konkurrenz für den kreditbedürftigen Grundbesitz nur Vortheile erwachsen würden. Gewiß kann es für den letzteren nur erwünscht sein, wenn durch eine

Konkurrenz der Institute die Befriedigung seines Kreditbedürfnisses billiger wird und die Institute, abgesehen von der Deckung der Verwaltungskosten, der Pfandbriefzinsen und der zur Einlösung aufgerufenen Pfandbriefe, sich mit einem nur mäßigen Unternehmergewinn begnügen. Namentlich dieses Konkurrenztreiben hat indessen ein Agenturwesen herausgebildet, welches, um Geschäfte zu machen und die in Aussicht gestellte hohe Agentenprovision zu verdienen, der leichtsinnigen Kreditnahme und einer ungemessenen Kreditgewähr namentlich beim städtischen Immobilienkredit Vorschub leistet. Dieses Treiben kann um so gefährlicher werden, wenn der Vermittler für die Placirung der Pfandbriefe dem Agenten für den Abschluß der Hypothekengeschäfte in die Hand arbeitet. Andererseits hat diese Konkurrenz den Mißbrauch der s. g. Abschlußprovisionen d. h. der Zahlung eines gewissen Prozentsatzes des Kapitals (oft 3 % bis 5 %) Seitens des Schuldners beim Abschluß des Darlehensgeschäftes als Provision an die Bank noch nicht beseitigen können. Diese Abschlußprovisionen sind eine Zinsenergänzung und ein Äquivalent theils für das größere Risiko eines speziellen Geschäftes, theils für die Schnelligkeit der Geldbeschaffung; sie schädigen das Interesse des Grundbesitzes oft um so mehr, als sie die Kreditinstitute verleiten, auf eine baldige Rückzahlung des Kapitals hinzuwirken, um durch dessen wiederholte Ausleihung abermals eine Abschlußprovision zu erhalten.

An Stelle eines ungemessenen Konkurrenztreibens sollten die Immobilienkreditinstitute, und zwar sowohl die genossenschaftlichen als die Aktiengesellschaften, die Herstellung einer gemeinsamen Organisation zum Zwecke der Ausbildung solider einheitlicher Geschäftsgrundsätze sowie der Abstellung drückender Mängel des Beleihungswesens anstreben. Die weitere Entwicklung dieser Organisation kann zur Einrichtung eines Centralinstitutes führen, welches unter gewissen Voraussetzungen auf Grund der von einem zum Verbande gehörigen Institute ausgegebenen Pfandbriefe Generalpfandbriefe ausgeben kann. Bei der größeren Einheitlichkeit und der eventuell durch eine fortlaufende staatliche Beaufsichtigung des Centralinstitutes zu erzielenden größeren Sicherheit würden diese Generalpfandbriefe

sich unbedenklicher zur Anlage von Stiftungs-, Mündel- und Sparkassengeldern, ferner bei Kautionsbestellungen, sowie zur Beleihung als Faustpfänder bei der Notenbank verwenden lassen. Der Kurs der Generalpfandbriefe würde, ähnlich wie der Diskontosatz der Notenbank für den Wechselmarkt, maßgebend sein für den Zinsfuß auf dem Immobiliarkreditmarkt. Besondere Vortheile würden dem Grundbesitz aus einer Vereinigung der Immobiliarkreditinstitute und der Herstellung eines Zentralinstitutes überdies noch dann erwachsen, wenn letzteres außer der Pflege des Immobiliarkredites auch kurzen Personalkredit an Grundbesitzer gewähren und dadurch dem Mißstande entgegenwirken würde, daß ein langfristiger Immobiliarkredit für Zwecke in Anspruch genommen wird, für welche ein kurzer Personalkredit am Plage wäre. In Bezug auf die Verwaltungskosten ist ein solches auf einen größeren Geschäftsumfang abzielendes Zentralinstitut im Vergleich zu den vereinzelt Kreditinstituten insofern besser gestellt, als die Verwaltungskosten in Prozenten des Geschäftsbetriebes um so kleiner sind, je größer die Umsatzsumme ist. Im Uebrigen könnte eine solche einheitliche Organisation auch für die Entwicklung der für den kreditbedürftigen Grundbesitz hochwichtigen Frage der Unkündbarkeit des Darlehens auf Seiten des Gläubigers, sowie der Rückzahlungsmodalitäten förderlich sein.

Der Schuldner hat einerseits das Interesse, daß er nicht früher und nicht in größeren Theilabschnitten zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet wird, als ihm voraussichtlich das mittelst der Darlehensaufnahme zu erzielende Mehrerträgniß bzw. die für die Rückzahlung des Darlehens in Aussicht genommene Deckung zufallen wird. Trifft dies nicht zu, so sieht er sich eventuell vor die Alternative gestellt, zur Befriedigung seines Gläubigers entweder seinen Grundbesitz zu veräußern oder sich die Deckung durch eine weitere Darlehensaufnahme, in der Regel unter ungünstigeren Bedingungen, zu verschaffen. Wenn hiernach der Grundbesitzer dahin strebt, daß er durch die Unkündbarkeit des Darlehens auf Seiten des Gläubigers gegen Ueberraschungen und durch möglichst lange, nach seinem Belieben abzukürzende Amortisationsfristen gegen zufällige

Verlegenheiten sichergestellt wird, so hat andererseits der Kreditgeber ein Interesse daran, daß mittelst der Vereinbarung fester und nicht zu langer Amortisationsfristen die regelmäßige Verwendung wenigstens eines Theiles des mittelst des Darlehens zu erzielenden Mehrerträgnisses zur Rückzahlung des Darlehens gesichert wird. Er wird sich daher das Kündigungsrecht für den Fall vorbehalten wollen, daß die vereinbarten Amortisationsfristen nicht eingehalten werden. Außerdem werden aber die Kreditgeber, namentlich auch die Kreditinstitute, in der Regel ihren Schuldnern ähnliche Rückzahlungsmodalitäten auferlegen, wie sie gegenüber ihren Gläubigern, von welchen sie selbst das zur Darlehensgewähr erforderliche Kapital entliehen haben, eingegangen sind.

Die von den Kreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe sind in der Regel allmählig in Jahresraten durch partielle Verloosung rückzahlbar, wobei die Abzahlungen meistens in den einzelnen Jahren nicht gleich groß sind, sondern vielmehr mit jedem Jahre der Dauer des Schuldverhältnisses steigen. Dementsprechend werden die Kreditinstitute auch ihre Darlehen zumeist nur gewähren, wenn der Schuldner sich zu einer allmählichen, in jährlichen Amortisationsraten abzutragenden Schuldrückzahlung verpflichtet.

Bei der Bemessung der Amortisationsfristen sollten die Banken auch in ihrem eigenen Interesse zunächst die Möglichkeit ihrer Einhaltung durch den Schuldner im Auge haben und den Grundsatz beachten, daß je kleiner die Amortisationsquote im Verhältniß zum Reinerträgniß eines Grundbesitzes ist, desto mehr die vertragsmäßige Abtragung gesichert ist. Eine gewisse Vorsicht erscheint in dieser Beziehung um so mehr am Platze, als der Marktpreis der landwirthschaftlichen Produkte und im Zusammenhang hiermit die Tendenz des Werthes des Grund und Bodens oft Schwankungen unterworfen sind, welche die Verschuldung des Grundbesitzes mehr oder weniger fühlbar erscheinen lassen.

Die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Einganges der Amortisationsquoten gibt den Banken die Möglichkeit, in ihrem ganzen Geschäftsbetriebe mit festen, sicheren Faktoren zu rechnen, ein Gewinn, welcher zumeist reichlich die aus einem schnelleren aber

unsicheren Amortisationsysteme möglicherweise entspringenden Vortheile aufwiegt. Um dem Schuldner die Ansammlung der ihm auferlegten Tilgungsquote zu erleichtern, könnten ähnliche Einrichtungen Platz greifen, wie solche bei den Sparkassen in Bezug auf die allmähliche Ansammlung eines Sparkapitals bestehen. Auch kann für den Fall besonderer außergewöhnlicher Vorkommnisse die Stundung einer Tilgungsquote schon im Schuldvertrage ausbedungen werden. Desgleichen wird der Schuldner darauf Werth zu legen haben, einerseits daß ihm die frühere Rückzahlung des Kapitals, insbesondere auch die freiwillige Verstärkung der Tilgungsquote vorbehalten bleibt, und andererseits daß für den Fall der Säumigkeit ihm nicht die Verpflichtung zur Zahlung hoher Verzugszinsen oder Konventionalstrafen auferlegt, oder dem Gläubiger das Recht der sofortigen Kündigung mit kurzer Kündigungsfrist eingeräumt wird.

Die Preussische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle und zwar:

- a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
- b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundsätzen, welche nach Preussischem Recht bei der Ausleihung von Mündelgeldern maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbsdokumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Prozent kapitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungssumme für die Schätzung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. — Die Gesamtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und sind mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei.

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt, welcher die Befugniß hat, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehen auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen. Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutenmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

- a) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
- b) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (litt. a) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschuß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

Von Interesse ist auch das von der Bezirksvertretung der bairischen Rheinpfalz in neuerer Zeit angenommene Statut der

unter dem Namen „Pfälzische Boden- und Gemeinde-Kredit-Anstalt“ zu gründenden Anstalt.

Der Direktor der Anstalt sowie die Aufsichtskommission werden von der Bezirksvertretung gewählt. Die Oberaufsicht übt die Regierung durch einen von ihr zu bestellenden Kommissär. Die Benutzung der Anstalt steht im Allgemeinen jeder in der Pfalz begüterten, prozeßfähigen Person zu. Die Anstalt gewährt ihre Darlehen in Pfandbriefen, die aber auf Verlangen des Empfängers auch in Baar zum Tageskurs an der Kasse ausbezahlt werden. Der Schuldner muß beim Empfang des Darlehens 2 % desselben baar zum Reservefonds zahlen, muß es mit 4 $\frac{1}{2}$ % verzinsen, jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ und höchstens 2 % zur allmählichen Tilgung der Schuld zurückzahlen, für Kapitalzinsen, Kündigungs-, Einlagungs- und Vertreibungskosten erste Hypothek bestellen, und zwar können landwirthschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte des Schätzungswerthes, Gebäude bis zum Betrage der Brandversicherungssumme, soferne dieselbe die Hälfte des ermittelten Werthes nicht übersteigt, beliehen werden. Die Anstalt ist berechtigt, ihr Guthaben zu kündigen, wenn der Schuldner die verpfändete Liegenschaft ganz oder theilweise veräußert, soferne der neue Erwerber nicht die nöthigen Garantien bietet, ferner wenn der Schuldner die Zinsen nicht pünktlich zahlt oder wenn er ohne Wissen der Direktion Aenderungen an dem beliebigen Grundstück vornimmt.

An juristische Personen, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehen, kann die Anstalt auch ohne Hypothek Anleihen gewähren, welche in Annuitäten rückzahlbar sind.

Was die Geschäftsentwicklung der Immobilienkreditinstitute betrifft, so ist der Erwerb der leicht übertragbaren Pfandbriefe für einen großen Kreis von Kapitalbesitzenden verlockender, einfacher und bequemer als der Erwerb der schwerfälligeren Individualhypotheken. Die Pfandbriefe sind um so leichter verkäuflich, je größer der Markt ist, in welchem sie zirkuliren. Namentlich wenn die Pfandbriefe in kleinen Appoints (bis zu 100 M. herunter) ausgestellt sind, wird sich auch das kleine Kapital diesen Anlagen um so lieber zuwenden,

als ihm die, wenngleich nicht spezielle, hypothekarische Deckung doch größere Sicherheit zu bieten scheint, als solche bei Hingabe seines Kapitals an Unternehmungen der Industrie und des Handels im Wege des Personal- und Wechselkredits eintritt. Einzelne Aktienbanken versuchen ihren Pfandbriefen ein größeres Absatzgebiet auch dadurch zu verschaffen, daß sie dieselben mit Prämien verlooßen. Eine Beeinträchtigung des Marktes für solide Pfandbriefe erfolgt jedoch andererseits zum Theil durch die fortwährende Zunahme der Schulden der Staaten und der Gemeinden, welche für viele Kapitalkreise eine noch willkommenere Anlage, als die Pfandbriefe bilden. Selbstverständlich wird sich die Anlage von Kapital in Pfandbriefen auf einen um so größeren und festeren Kundenkreis ausdehnen, je besser die Organisation, die Normativbestimmungen und die Betriebsverwaltung der betreffenden Banken sind. Für die letzteren muß es namentlich erwünscht sein, ihre Pfandbriefe in feste Hände von Kapitalisten zu bringen, welche in den Pfandbriefen eine ständige, sichere, möglichst geringen Werthschwankungen unterworfenene Anlage suchen.

Außer solchen ständigen Abnehmern werden sich je nach der größeren oder geringeren Flüssigkeit des Geldmarktes, der größeren oder geringeren Rentabilität der sonstigen Werthpapiere und Kapitalanlagen auch die spekulativ thätigen Kapitalisten den Pfandbriefen vorübergehend mehr oder minder zuwenden. Durch diesen Zu- und Abfluß des spekulativen Kapitals können auch, ohne daß Aenderungen im inneren Werthe der Pfandbriefe eingetreten sind, größere Kursschwankungen veranlaßt werden. Im Allgemeinen ist die Bereitwilligkeit des Kapitals für die Pfandbriefe derartig, daß es in der Regel leichter ist, sichere Pfandbriefe unterzubringen, als die eine genügende Sicherheit bietenden, zur Deckung erforderlichen Hypotheken zu erwerben. Namentlich in den Zeiten des Geldüberflusses strömt den Immobiliarkreditinstituten so viel Kapital zu, daß diese nicht mehr Pfandbriefe zur Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse des Grundbesitzes ausgeben, sondern Hypotheken erwerben, um der gesteigerten Nachfrage nach Pfandbriefen genügen zu können, — eine Erscheinung, welche insbesondere bei dem städtischen Grundbesitz zu

übermäßigen hypothekariſchen Belastungen führt. Soferne ſich bei der Ausgleichung der Interereſſen des Kapitals und des kreditbedürftigen Grundbeſitzes günſtigere Kreditbedingungen für den letzteren ergeben, iſt eine ſtarke Nachfrage nach Pfandbriefen vom wirthſchaftlichen Standpunkte aus eine vortheilhafte Erſcheinung. Dieſe ſtarke Nachfrage verleitet indeſſen Inſtitute mit leichter, zu riſikanten Unternehmungen geneigter Geſchäftsführung zur Hingabe von Darlehen gegen weniger ſichere Hypotheken, wodurch der Grundbeſitz zu gewagten Unternehmungen hingeriſſen wird. Da aber eine Ueberhaſtung der Unternehmungsthätigkeit, auch abgeſehen von unvorhergeſehenen Ereigniſſen, zu einem Mißſchlage führen muß, ſo entſtehen aus einem leichtſinnigen Verfahren der Pfandbriefinſtitute bei eintretender Geldknappheit für den Kapital- und Grundbeſitz erhebliche Nachtheile. Bleibende Vortheile erwachſen für den Kapital- und Grundbeſitz aus den Immobilienkreditgeſchäften dagegen dann, wenn die Immobilienkreditinſtitute ſtets mit ſtrenger Solidität verfahren und ſich mit einem regelmäßigen, wenigſtens geringerem Zwifchengewinn begnügen, ſtatt die Erzielung möglichſt hoher Dividenden anzustreben, welchen bei der Unregelmäßigkeit des Geſchäftes nothwendigerweiſe periodiſch auch geringere, weit unter dem ſonſtigen Durchſchnitt bleibende Erträgniſſe gegenübertreten. Der Gewinn der Banken ſoll in der Hauptſache nur die Vergütung für das Riſiko darſtellen, welche dieſelben durch Uebernahme der Haftung für die pünktliche Zahlung von Zins und Kapital tragen. Einſichtige, ſolide Verwaltungen werden ſich namentlich auch von dem Grundſatz abwenden, daß der Geſchäftsbetrieb der Inſtitute von der Oeffentlichkeit möglichſt abzuschließen ſei, um der Konkurrenz keine Waffen in die Hand zu geben. Je offener und leicht überſehbarer das Getriebe eines Geſchäftes iſt, deſto mehr wird ſich ihm das Vertrauen eines ſtändigen Kundenkreiſes zuwenden.

Bei 26 deutschen Immobilienkreditinstituten betrugen:

Ende:	Aktien- kapital.	Hypo- theken- forde- rungen.	Ausge- gebene Pfand- briefe.	Letzte in % der Hypotheken- forderungen.	Vertheilte Dividende in % des Aktienkapitals.	Reserve- fonds.
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.			Mill. M.
1875:	204,8	908	754	83 %	6,9 %	—
1876:	190	1121	1026	91,9 "	8,6 "	16,4
1877:	189,3	1260	1138	89,9 "	7,8 "	17
1878:	193,1	1343	1208	89,9 "	6,9 "	21,9
1879:	194,2	1357	1278	93,5 "	5,6 "	15,4
1880:	194,7	1418	1302	91 "	6,6 "	21,3

Es zahlten an Dividenden in Prozenten des Aktienkapitals:
in den Jahren

	1875	1876	1877	1878	1879	1880	
bis 6 % einschl.	6	9	9	11	14	16	Gesellschaften.
" 9 % "	13	11	13	9	6	7	"
" 10 1/2 % "	4	4	3	4	2	1	"
darüber	4	3	3	—	—	1	"
keine Dividende	—	—	1	2	4	1	"

Auf jede Million Darlehen bzw. Hypothekensforderungen der Gesellschaften kamen an erworbenen Grundstücken:

E n d e				
1876	1877	1878	1879	1880
9 900 M.	13 200 M.	21 600 M.	36 300 M.	25 600 M.

2. Der Meliorationskredit.

Von besonderer Wichtigkeit für den Grundbesitz und für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes ist die Möglichkeit, für größere landwirtschaftliche Kulturunternehmungen (Meliorationen) einen billigen, langfristigen und auf Seiten des Gläubigers unkündbaren Kredit zu erhalten. Für diese Zwecke ist der Immobilienkredit vorzugsweise am Platze, da für die Verzinsung und Amortisation des Darlehens in erster Linie auf das von der Melioration

erhoffte Mehrerträgniß des Grundstückes gerechnet wird, letzteres sonach gleichsam das eigentliche Pfandobjekt bildet. Das hohe Interesse, welches für die Gesamtheit an der fortwährenden Verbesserung des Grundbesitzes sowie an der Kultivirung der einem todtliegenden Kapitale gleichenden Dedungen besteht, legt es dem Staate nahe, bei der Beschaffung beziehungsweise Vermittlung des Meliorationskredits sich in hervorragender Weise zu betheiligen, zumal die überwiegende Anzahl der größeren Meliorationen, z. B. die Zusammenlegung der Grundstücke einer Markung, die Durchführung großer Be- und Entwässerungsunternehmen, die Kultivirung großer öder Flächen, ohne staatliches Eingreifen und ohne sehr billige Bereitstellung des hierzu erforderlichen, zumeist sehr beträchtlichen Anlagekapitals sich überhaupt nicht durchführen lassen würde. Zu diesem Zwecke können seitens des Staates besondere öffentliche Kreditanstalten eingerichtet werden (Kultur-Rentenbanken), welche unter kostenfreier Verwaltung des Staates oder einer Provinz mittelst der Vorauszahlung unkündbarer, zumeist durch Ausloosung amortisirbarer, angemessen verzinslicher Rentenbriefe sich Kapital verschaffen und dasselbe dem Grundbesitz für Meliorationen unter günstigen Bedingungen, namentlich durch Gewähr des vollen Kapitalbetrages, eines niedrigen Zinsfußes, langer Rückzahlungsfristen und der Unkündbarkeit auf Seiten der Bank, zur Verfügung stellen.

Die hauptsächlichsten Kulturzwecke, welche diese Kreditinstitute fördern sollen, betreffen die Herstellung von Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungs-Anlagen, die Vornahme von Waldkulturen und Urbarmachung von Dedungen, die Herstellung und Verbesserung von Wegen, Uferschutzanlagen, Wasserstraßen und anderen Schifffahrtsanlagen, die Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationseinrichtungen, die Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften.

Der Meliorationskredit darf nur für solche Unternehmungen gewährt werden, von welchen sich eine entsprechende Rentabilität auf Grund solider Berechnungen mit Grund erhoffen läßt. Ausnahmsweise größere Kulturunternehmen, welche unter namhafter staatlicher Mitwirkung, eventuell im Wege gesetzlichen Zwanges

durchgeführt werden, können unter Umständen auch zur Einrichtung eines besonderen Kreditvermittlungsinstitutes führen, welchem sodann für diesen besonderen Fall dieselbe Thätigkeit zufällt, welche im Uebrigen den Landeskultur-Rentenbanken überwiesen ist.

Die Landeskultur-Rentenbanken werden zumeist als öffentliche Institute (Provinzialanstalten) unter Garantie des Staates in's Leben gerufen und erhalten das Recht

- 1) der Emission von Papieren auf den Inhaber (Landeskultur-Rentenbriefe) in dem Umfange der gewährten Darlehen,
- 2) auf staatliche Gewährleistung dieser Papiere (im Falle, daß eine Staatsgarantie übernommen ist),
- 3) der Beitreibung der Leistungen des Schuldners in dem leichteren Wege der Verwaltungs-Execution, und
- 4) der Stempelfreiheit, wie solche dem Staatsfiskus eingeräumt ist.

Abgesehen von einer etwaigen staatlichen Garantie kann den Rentenbriefinhabern eine größere Sicherheit und im Zusammenhang hiermit den Rentenbriefen ein günstigeres Absatzgebiet dadurch gewährt werden, daß ihre Ansprüche im Hypothekenrechte nur den öffentlichen Forderungen nachgestellt werden, dagegen Priorität vor allen anderen Hypothekenforderungen erhalten. Aus dem hohen Interesse, welches der Staat an der Ausführung von Landeskulturen hat, entspringt ferner die Berechtigung, diese Priorität für die in Rede stehenden Rentenbriefe auch ohne die Zustimmung oder gegen den Widerspruch der voreingetragenen Hypothekengläubiger erforderlichen Falles zu erzwingen. Daß ein solcher Zwang gegen die voreingetragenen Gläubiger nur dann zu rechtfertigen ist, wenn hierdurch eine materielle Verletzung wohlervorbener Vermögensrechte nicht bedingt wird, liegt auf der Hand. Um eine solche Verletzung auszuschließen, muß ein behördliches Verfahren eintreten, welches einerseits die Zweckmäßigkeit der Melioration und die zweifelloste Werthverbesserung des zu meliorirenden Grundstücks technisch feststellt, andererseits die voreingetragenen Gläubiger versammelt, die nicht erscheinenden ausschließt, über die Einwendungen der sich Meldenden sachlich entscheidet und endlich die planmäßige Ausführung des Unternehmens und die dauernde Instandhaltung der Anlagen

überwacht. Diese Spezialinstitute für den Meliorationskredit haben vor den übrigen Immobiliarkreditinstituten den Vorzug, daß sie bei der Beleihung den durch das Unternehmen nachweislich zu erzielenden Mehrwerth berücksichtigen und Darlehen beispielsweise innerhalb der ersten Hälfte des unter Einrechnung dieses Mehrwerthes mittelst besonderer Taxe zu ermittelnden Gesamtwertes der Piegenschaft bewilligen können. Durch die Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit auf das Ziel der Melioration wird der zukünftige Erfolg der letzteren gewissermaßen vorher diskontirt. Im Interesse der Lebensfähigkeit und Wirksamkeit dieser Institute ist namentlich eine thunlichst einfache und sorgsame Verwaltung, wenn möglich in enger Verbindung mit denjenigen Organen erwünscht, welchen die Aufmunterung und Förderung der Kulturunternehmungen thatsächlich obliegt. Auch dagegen, daß diesen Instituten Grundkapital und Betriebsfonds ganz oder theilweise aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, läßt sich bei der hohen Bedeutung des landwirthschaftlichen Kulturwesens für die Gesamtheit prinzipiell ebensowenig eine Einwendung erheben, als gegen die Uebernahme der Kosten auf öffentliche Fonds im Falle des Mißlingens solcher Kulturen, welche unter staatlicher Autorität und mit staatlichem Zwange durchgeführt worden sind.

3. Die Verpfändung der Rente.

Durch die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes wird eine sehr erhebliche Rückwirkung auf die wirthschaftliche Lage der Grundbesitzer geübt; je nach ihrer Höhe fällt das Erträgniß des Bodens faktisch nicht dem Grundbesitzer, sondern dem außer Verbindung mit dem Grundbesitz stehenden Kreditgeber zu, und je nach ihrem Umfange wächst die Gefahr des Besitzwechsels. Da aber die Gesamtheit an der Verwaltung des Grundvermögens und an der thunlichsten Ausnutzung seiner Ertragsfähigkeit ein viel größeres Interesse hat, als an derjenigen des mobilen Vermögens, welches immer wieder ersetzt werden kann, so lange Bodenkraft und Arbeitskraft vorhanden sind, so ist es von hervorragendem volkswirthschaft-

lichen Interesse, die Lage der Verschuldung des Grundbesitzes sowie die Ursachen und Wirkungen der Verschuldung zu ermitteln und auf die Mittel der Abhülfe Bedacht zu nehmen.

Die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes läßt sich zurückführen:

- a) auf schlechte Wirthschaft des Besitzers, zu theuren Ankauf, zu geringes Betriebskapital, übertriebenen Aufwand für sich oder die Familie;
- b) auf Vorgänge in der Verwaltung des Grundbesitzes, namentlich einerseits schlechte Ernten, Viehsterben, Hagelschlag, verfehlte Handelspekulationen, andererseits nothwendige Gutsverbesserungen (Meliorationen), Baufallwendungen;
- c) auf die Besitzveränderungen durch Erbgang und Veräußerung, sowie auf die Ausstattung der Kinder.

Wenn die Ursache der Verschuldung in einer leichtsinnigen, schlechten Wirthschaft, in einem übermäßigen Lebensaufwand liegt, so trägt der Betroffene nur die Folgen seiner eigenen, freiwilligen Handlungsweise.

In Bezug auf die Wirkungen außerordentlicher Vorkommnisse ist der Gutsbesitzer ungünstiger als die anderen Erwerbszweige insofern gestellt, als sich die außergewöhnlichen Ereignisse in der landwirthschaftlichen Verwaltung schwerer als sonst vorausberechnen und durch rechtzeitige Präventivmaßregeln in ihren Wirkungen abschwächen lassen.

Die wichtigste Kategorie der verschiedenen Verschuldungsursachen bilden aber die Besitzveränderungen im Wege der Erbtheilung oder des Verkaufes, bei welchen die Abfindung der Miterben, die Restkaufgelder oder die Anleihen, welche zur Befriedigung der Miterben bezw. des Verkäufers bei Dritten gemacht sind, hypothekarisch auf das Grundstück eingetragen zu werden pflegen. Eine übermäßige Verschuldung kann namentlich beim Ankauf eines Grundstückes gegen sog. Fristzahlungen eintreten, hinter welchen sich öfters ein übertriebener Kaufpreis versteckt, zu dessen Deckung die Erträgnisse des Grundstückes nicht hinreichen.

Zu den aus Anlaß dieser Besitzveränderungen (litt. c) eintretenden Verpflichtungen wird von Rodbertus = Jagekow in seiner Schrift „Die heutige Kreditnoth des Grundbesitzes“ die Hauptveranlassung der Verschuldung des Grundbesitzes erkannt, — ein um so bedenklicheres Ergebnis, als durch diese Schuldannahmen das Anlage- und Betriebskapital des Gutes nicht gekräftigt und eine erhöhte, die allmähliche Tilgung der Schuld ermöglichende Leistungskraft für das Grundstück nicht erzielt wird. Abgesehen davon, daß hiernach die Steigerung der Mehrbelastung des Grundbesitzes im Wesentlichen nicht auf eine Thätigkeit für bessere Ausnutzung des Grund und Bodens, sondern auf die Herausnahme von Grundwerthsantheilen zurückzuführen wäre, so entstehen bei diesen Schuldverhältnissen fernere Nachtheile für den Grundbesitz aus den mit den Schwankungen des Zinsfußes verknüpften Kreditpekulationen.

Rodbertus erläutert dies an dem folgenden Beispiele: Wenn der Reinertrag des Gutes zur Zeit des Erbanges oder des Verkaufes 4000 Mark beträgt, so ist der Kapitalwerth des Gutes bei einem Zinsfuß von 4 % = 100 000 Mark. Drei Witerben werden für ihren Antheil ($\frac{3}{4}$) an der Gutsrente mit 75 000 Mark Hypothekenskapital abgefunden. Steigt nun der Zinsfuß auf 6 %, so ist der Kapitalwerth des Gutes — gleichen Reinertrag als fortdauernd angenommen — nur noch gleich 66 666 Mark, worauf 75 000 Mark Abfindungsschulden haften. In diesem Falle wird dem Gutsbesitzer gekündigt werden, und in der Regel wird die Zwangsversteigerung eintreten. Umgekehrt würde, wenn der Zinsfuß auf 2 % sinken sollte, der Kapitalwerth des Gutes auf 200 000 Mark steigen, die Hypothekenskapitale von 75 000 Mark würden nur noch einen Reinertragswerth von 1500 Mark haben, und es würde in diesem Falle der Gutsbesitzer kündigen, wohl auch das ganze Gut freiwillig veräußern, um den aus dem niedrigen Zinsfuß hervorgehenden hohen Kapitalgeldwerth zu realisiren.

Um diesen Kreditmanipulationen entgegenzutreten, welche den Grundbesitz von dem durch andere Faktoren beherrschten Kapitalmarkt und dessen Zinsfuß abhängig machen und seine ruhige Fortentwicklung

gefährden, soll nach dem Vorschlage von Rodbertus an die Stelle des Zinses, welcher von einer, vielfachen Werthschwankungen unterworfenen Kapitalsumme berechnet wird, eine feste von einem sog. Kapitalwerthe unabhängige Rente treten. Die Abschätzung des Grundbesitzes soll nicht nach einem Kapitalwerthe, sondern nur nach dem Ertragswerthe oder Rentengrundwerthe d. h. dem Rentenetrage, den das Grundstück abwirft, erfolgen.

Nach der Auffassung von Rodbertus behandelt man irriger Weise das Grundstück als Kapital und die Grundrente wie Zins aus einem Kapital, und berechnet mit Bezugnahme auf den derzeit für Kapitaldarlehen üblichen Zinsfuß bei Verpfändung, Vertheilung und Veräußerungen einen Kapitalwerth für Grundstücke. Nach diesem Kapitalwerthe bemisst man den Preis, welcher je nach den Schwankungen des Zinsfußes veränderlich ist, obgleich letzterer mit der Grundrente selbst nichts zu thun hat. Rodbertus verlangt, daß der landwirthschaftliche Grundbesitz mit allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt werden dürfe, was er sei, nämlich als ein immernwährender Rentenfonds.

„Wenn der Grundwerth nur nach dem Rentenetrage des Grundstücks abgeschätzt werden soll, so ist damit gesagt, daß die Kapitalisation der Rente nach dem laufenden Zinsfuße, mittelst welcher der heutige Kapitalgrundwerth gefunden wird, unterbleiben und dafür der Rentenbetrag des Grundstücks unmittelbar den Grundwerth bestimmen soll. Es soll also nur einen Rentengrundwerth geben. Man sagt dann, wenn z. B. die Rente eines Grundstücks 4000 und der Zinsfuß 4 oder 5 ist, nicht mehr, das Grundstück habe einen Kapitalwerth von 80 000 oder 100 000, sondern in beiden Fällen nur, es habe einen Rentenwerth von 4000. Freilich ist damit auch noch keine absolut unveränderliche Werthunterlage für den Verkehr im Grundbesitz gewonnen, denn bekanntlich ist die Grundrente selbst keine konstante Größe. Sie entsteht erst mit dem Beginn der Kultur, steigt auch nur mit dieser Kultur und sinkt und hört auch auf mit dem Sinken und Verfall dieser Kultur. Eine solche absolut unveränderliche Werthunterlage liegt auch im Reiche der Unmöglichkeit. Allein es ist

in diesem Rentengrundwerthe eine Werthunterlage gegeben, die den Schwankungen des Zinsfußes entzogen und insofern unveränderlich ist. Es kann nicht mehr vorkommen, daß ein Grundstück, dessen bisherige Rente von 4000 auf 4500, dessen wirklicher Werth also über 12 % gestiegen ist, dennoch ungeachtet dieser wirklichen Werthsteigerung, weil der Zinsfuß von 4 auf 5 gegangen, um 10 % gefallen ist.“

Es ist anzuerkennen, daß durch die Einführung einer festen, auf Seite des Gläubigers unkündbaren und außerdem vom Amortisationszwang befreiten Rentenbelastung an Stelle der von einem Kapitalwerth ausgehenden, dem Amortisationszwang unterworfenen hypothekarischen Belastung (im Sinne der Vorschläge von Rodbertus) der Grundbesitz von den Schwankungen des Geldmarktes und des Zinsfußes unabhängiger gestellt wird. Von den Folgen der Schwankungen der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, welche von persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, sowie von der Gestaltung der Marktpreise abhängig ist, wird der Grundbesitz allerdings auch durch das Rentensystem nicht befreit. Es werden auch schlechte Ertragszeiten eintreten, in welchen die Zahlung auch der Rente eine drückende Härte sein kann. Dieser Umstand darf indessen nicht hindern, die Möglichkeit der Realisirung des Rentensystems, namentlich in Bezug auf die Theilhaberrechte der Miterben beim ländlichen Grundbesitz, einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Den Ausgangspunkt für das Rentensystem bildet die Anschauung, daß der ländliche Grundbesitz durch die Abfindung der Miterben und Verkäufer mittelst der nach einem Kapitalwerthe berechneten, hypothekarisch sichergestellten Forderungsrechte über das Maß seiner durchschnittlichen Ertragsfähigkeit belastet und hierdurch ein massenhafter, mittelst der Zwangsverkäufe sich vollziehender Besitzwechsel veranlaßt werde, und daß durch diese Mobilisirung des Grund und Bodens die Existenzunterlagen der Volksgeammtheit in Frage gestellt würden.

Die Vertreter des Rentensystems machen geltend, daß die Immobiliarnatur des Grundbesitzes prinzipiell festzuhalten sei und

daß das volkswirthschaftliche Streben dahin gehen müsse, die Besitz- und Produktionsverhältnisse des Grund und Bodens möglichst stabil zu halten und den Grundbesitz thunlichst vor Zersplitterung, Ueberschuldung und Besitzwechsel zu schützen. Es sei dem Bestreben entgegenzutreten, den Grundbesitz nur als eine Kapitalanlage zu behandeln, bezüglich deren das Interesse hauptsächlich auf Erleichterungen in Betreff der Verkäuflichkeit sowie darauf zu richten wäre, den Werth des Grundbesitzes als ein bewegliches Moment in die Geld- und Kreditwirthschaft ebenso einzuführen, wie es bezüglich des in Geld ausgedrückten Werthes eines industriellen Unternehmens bestehe. Die Ansicht, daß es für den Staat gleichgültig sei, ob die Besitzer des Grund und Bodens wechseln, da letzterer doch immerhin im Staate verbleibe und dieser nur ein Interesse daran habe, daß das Gesamtvermögen der Nation sich nicht verringere, wird als irrig bekämpft. Allerdings verbleibe der Grund und Boden; aber sein Zustand, die Bodenkraft, verringere sich bei ungesundem, häufigem Besitzwechsel, und es sei eine durch die Erfahrung überall bestätigte Thatsache, daß je nach der Mittellosigkeit und der Verschuldung der Grundeigenthümer der Landwirthschaftsbetrieb ein unrationeller und unergiebig sei, Meliorationen und Betriebsänderungen, welche die jeweiligen Verhältnisse zum Schutz und zur Förderung der Fruchtbarkeit gebieten, unterblieben, und daß in Folge dessen große Werthe, welche sonst für den Consum verfügbar gemacht werden könnten, nicht produziert würden. Auch aus sozialpolitischen Erwägungen sei zu verhindern, daß das Kapital den Grund und Boden, von dessen Bearbeitung sich der weitaus größte Theil der Bevölkerung nähre, zinspflichtig mache, und der Grundbesitzer faktisch nur Arbeiter für das Kapital werde.

Im Speziellen wird auch auf die prinzipielle Verschiedenheit zwischen dem städtischen und ländlichen Grundbesitz hingewiesen. Der ländliche Grundbesitz sei ein Produktionsmittel, aus welchem die zur Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse erforderlichen Mittel hervorgehen, während durch den Hausbesitz ein solches Bedürfnis unmittelbar befriedigt werde. Ländlicher Grundbesitz lasse sich nicht produziren und nach Belieben vermehren, und sein Werth hänge daher

hauptsächlich von seiner Ertragsfähigkeit ab, während der Hausbesitz willkürlich vermehrt oder vermindert werden könne und daher sein Werth, wie derjenige einer Waare, von Angebot und Nachfrage durch die Konkurrenz beeinflusst werde. Bei einer solchen Verschiedenartigkeit der Grundlagen sei auch eine prinzipiell verschiedenartige Behandlung der Kreditverhältnisse angezeigt.

Soweit die Tendenz der vorstehenden Ausführungen darauf gerichtet ist, den Besitz- und Produktionsverhältnissen des ländlichen Grund und Bodens eine gesunde Stabilität und der landwirthschaftlichen Thätigkeit einen gewissen Grad der Rentabilität zu sichern und dies als den wichtigsten Gesichtspunkt bei der Organisation des Immobilienkredits zu behandeln, wird denselben unbedingt beizutreten sein. Wenn ein Produzent von seiner Produktion in Folge allzugroßer Belastung sich einen Gewinn im Durchschnitt nicht mehr berechnen kann, wenn die Zinsenlast die Erträgnisse der Produktion verschlingt, so schwindet allmählig das Interesse an der Produktion, und an Stelle einer vernünftigen, fortschreitenden Produktionsweise tritt Nachlässigkeit oder Ueberhastung. Die hierdurch bei der landwirthschaftlichen Produktion für den Grund und Boden und dessen Ausnugbarkeit entstehenden Nachtheile machen sich für längere Zeit auch nach dem Besitzwechsel fühlbar. Schwieriger gestaltet sich die Frage des von dem vorbezeichneten Standpunkte aus empfohlenen, mit dem Rentensystem verbundenen Prinzips der Beseitigung des Amortisationszwanges.

Ein hervorragendes Moment in der Kreditwirthschaft bildet die Dauer der Kreditnahme d. h. die Bestimmung des Zeitraums, welcher erforderlich ist, um dem Schuldner die Rückzahlung des Darlehens aus dem Erträgniß der mittelst des letzteren erzielten Produktion zu ermöglichen. Ob der Schuldner besser gestellt ist, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt ist, nach Ablauf einer gewissen Kündigungsfrist Kapital nebst Zinsen an einem Termine auf einmal zurückzahlen zu müssen, oder wenn er sich verbindlich gemacht hat, die Schuld und Zinsen allmählig in bestimmten Zeitfristen und Amortisationsquoten ratenweise abzutragen, läßt sich prinzipiell nicht entscheiden; die speziellen Umstände des einzelnen Falles sind hierfür

maßgebend, und es giebt viele Fälle, in welchen der Amortisationshypothek mit Recht nicht der Vorzug gegeben wird. In allen Fällen aber besteht die Gefahr, daß das erhoffte Erträgniß für den Rückzahlungstermin nicht oder nicht rechtzeitig eintrifft und daß sodann der Schuldner sich entweder die Mittel anderweit unter ungünstigeren Bedingungen verschaffen oder sich der Subhastation unterwerfen muß.

Ein Vorbild für das Bestreben, zur Beseitigung dieser Gefahr beim Grundbesitz statt der Amortisationsschuld die unkündbare Rentenschuld ohne Amortisationszwang treten zu lassen, bildet das Verfahren der Staaten, welchen durch die Verpflichtung, jährlich ohne Rücksicht auf die Lage des Budgets einen bestimmten Theil der Staatsschuld nach einem festen Plane zu amortisiren, eine rationelle freiere Bewegung in der Finanzwirthschaft erheblich erschwert war und welche daher, um den Schwankungen der Staatsfinanzen Rechnung tragen zu können, ihre Amortisationsschulden in Rentenschulden umwandelten, deren Abtragung in Bezug auf Größe und Zeit in ihrem Belieben steht. Trotz der Beseitigung des Zwanges wird allerdings eine gute Staatsfinanzverwaltung doch auf eine allmähliche Rückzahlung der Schuld nach Maßgabe der Mittel, welche hierfür jeweils bereit gestellt werden können, Bedacht nehmen und sich selbst einen entsprechenden, nur in Ausnahmefällen zu verlassenden Tilgungsplan auferlegen. Indessen, wenn schon bei den mit Zwangsbefugnissen in Bezug auf die Beschaffung von Einnahmen ausgerüsteten Staaten die Befürchtung einer Nachlässigkeit und Sorglosigkeit durch die Erfahrung nur zu oft bestätigt ist, so drängt sich in Bezug auf die Anwendung des gedachten Prinzips auf Privatschulden um so mehr das Bedenken auf, daß bei dem Grundbesitzer das Bestreben nachläßt, ein schuldenfreies Eigenthum zu gewinnen oder seinen Schuldenstand wenigstens auf ein solches Maß zurückzuführen, daß ihm die Zahlung der Zinsen auch bei schlechten Zeiten nicht lästig wird.

Nicht ohne Grund wird von den Gegnern des Prinzips darauf hingewiesen, daß, wenn der Grundbesitz nicht den Willen und die Kraft hat, die Renten durch Verbesserung der Wirthschaft wieder abzulösen und aus der Rentenbelastung wieder zum freien Besitz zu

gelangen, eine ständige Konfiskation der Ertragnisse des Grund und Bodens zu Gunsten des Kapitals, eine Rentenknechtschaft eintreten würde, welche viel größere sozialpolitische Nachtheile haben müßte, als solche mit dem bisherigen Verfahren verbunden seien. Ueberdies würde mit der Beseitigung der Amortisationspflicht auch der aus derselben für den Grundbesitzer entstehende Zwang, in schlechten Zeiten seine Bedürfnisse auf ein entsprechendes Maß zurückzuführen und seinen Konsum einzuschränken, in Wegfall kommen. Demgegenüber wird sich jedoch geltend machen lassen, daß Nachlässigkeit und Sorglosigkeit in dieser Beziehung nur bei leichtsinniger Wirthschaft stattfinden, welche auf dem einen oder anderen Wege zur Schädigung der Existenz führen muß, und daß hieraus kein Anlaß entnommen werden möchte, dem soliden Grundbesitzer die Vortheile eines Verfahrens zu versagen, welches eine Ausgleichung für die Schwankungen der Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes insofern bietet, als je nach dem jährlichen Ausfall der letzteren eine größere oder geringere Abzahlung stattfinden kann. Diese Erwägung wird jedoch keinesfalls hinreichen, um die vollständige Ersetzung der Amortisationshypotheken durch ein von dem Amortisationszwang befreites Rentensystem, sowie die Erhebung des letzteren zur ausschließlichen oder überwiegenden Immobilienkreditform zu rechtfertigen. Die Schuld- und Zinsenbelastung eines Gutes soll keine dauernde, sondern nur eine vorübergehende sein, und der Gutsbesitzer darf das System fester, nach seinen regelmäßigen Einnahmequellen bestimmter Rückzahlungstermine nicht verlassen; denn je größer die Schuldbelastung ist, desto geringer ist die Widerstandskraft bei außerordentlichen Vorkommnissen (schlechten Ernten, Krisen). Namentlich wird in Bezug auf die Kreditaufnahmen für Zwecke der Melioration, für Verstärkung des Anlagekapitals (beispielsweise für Ergänzung des Viehbestandes) die Beibehaltung einer Schuldform mit Amortisationszwang den Interessen des Grundbesitzes mehr entsprechen. Gleiches dürfte in verstärktem Maße der Fall sein bei jenen Bedürfnissen, deren Befriedigung in der Regel überhaupt nicht im Wege des Immobilienkredits, sondern mittelst des Personal-, Genossenschafts- oder Faustpfandkredits gesucht werden sollte, sonach hauptsächlich bei den Kreditaufnahmen für

laufende Betriebszwecke (für Beschaffung der Saatfrucht, Bestreitung der Versicherungsprämien gegen Unglücksfälle), für kleine Verbesserungen und Erweiterungen des Betriebs, für Konsumtionsbedürfnisse.

Dagegen erscheint eine sorgsame Prüfung der Frage angezeigt, ob nicht bei den Kreditaufnahmen für die Abfindung und Sicherstellung der Miterben und der Eigenthumsvorgänger, sowie aus Anlaß außergewöhnlich großer Unglücksfälle, für deren Ausgleichung eine gegenüber der Leistungsfähigkeit des Gutes unverhältnißmäßig lange Zeit nöthig ist, der Institution der nicht kündbaren, einem Amortisationszwang nicht unterworfenen Rente der Vorzug zu geben, beziehungsweise ein Wahlrecht zwischen den beiden Formen zuzulassen sein möchte. Namentlich hinsichtlich der für die Verschuldungsfrage so wichtigen Regelung der Abfindung der Miterben läßt sich nicht ohne Grund geltend machen, daß die Erbtheilsquoten geborene Antheile am Grundbesitz seien, welche von demselben nicht losgerissen, sondern mit seinem Schicksale verbunden bleiben sollten, daß bei der Erbtheilung nicht die Begründung selbstloser Kapitalinteressen, sondern die Bildung einer die Schwankungen gemeinschaftlich tragenden Rentengenußgemeinschaft, einer Sachgemeinschaft angezeigt erscheine, und daher den Miterben nur ein Anspruch auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenanteil einzuräumen sei. Manchen Mißständen in Bezug auf die Erbtheilung läßt sich durch zweckmäßige civilrechtliche Bestimmungen über die Beschränkung des Erbrechtes auf bäuerlichen Gütern und die Theilbarkeit des Grund und Bodens vorbeugen. Bei der Regelung der Fragen, inwieweit einem Erben Vorrechte wegen Uebernahme des Gutes einzuräumen sind, in welcher Weise die Abfindung der Miterben stattzufinden hat bezw. sicherzustellen ist, und inwieweit die testamentarische Bestimmungsfreiheit über das Gut Einschränkungen unterworfen werden darf, hat sich zu allen Zeiten das Bestreben geltend gemacht, neben den aus dem allgemeinen Rechtssystem sich ergebenden Gesichtspunkten auch die jeweils in Bezug auf die Verhältnisse des Grundbesitzes herrschenden politischen und wirthschaftlichen Anschauungen zum Ausdruck zu bringen. Besondere Berücksichtigung verdienen die Bestrebungen,

einer allzugroßen Zerspitterung des Grundbesitzes in kleine, bei außerordentlichen Vorkommnissen sofort lebensunfähig werdende Parzellen vorzubeugen. Soziale Vortheile im Ganzen sind von dem Vorrücken der Arbeiter in die Klasse der Grundbesitzer nur unter der Voransetzung zu gewärtigen, daß hierdurch nicht eine übermäßige Theilung des Grundbesitzes herbeigeführt wird.

Auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft handelt es sich im Wesentlichen darum, daß der von den Miterben dem Auerben gewährte Kredit nicht der Person des letzteren, sondern dem Grund und Boden gewährt wird. Die Auflösung des Familienbesitzverbandes darf nicht den Anlaß zur Gefährdung der wirthschaftlichen Existenz des Gutsübernehmers geben und dem letzteren einen Gegner in den Miterben dadurch schaffen, daß diese unter Lösung jeder persönlichen Beziehung nur Kapitalinteressenten werden.

Bei der Tragweite der Einführung des Rentensystems erscheint es indessen erforderlich, zunächst genaue statistische Ermittlungen über den Umfang der Verschuldung des Grundbesitzes und des Amortisationszwanges, insbesondere aus Anlaß der Abfindung und Sicherstellung der Miterben und Eigenthumsvorgänger anzustellen. Es wird sich hierbei empfehlen, nicht nur den Stand der Schulden für einen bestimmten Termin, sondern auch die Bewegung der Schulden und des Zinsfußes während eines längeren Zeitraums und den Umfang der Zwangsversteigerungen bezw. der durch Uverschuldung veranlaßten freihändigen Verkäufe festzustellen. Je nach dem Ergebniß der Ermittlungen werden sodann für die Organisation des Rentensystems ähnliche gesetzliche Regelungen, wie solche bezüglich des Hypothekensystems bestehen, Platz zu greifen haben.

Abgesehen von den Zinsschwankungen, welche bei dem Rentensysteme nicht dem Besitzer, sondern der Rentengemeinschaft zufallen würden, könnte der letzteren auch die Versicherung gegen außerordentliche Ereignisse (Brandunglück, Hagelschlag, Viehsterben) zugewiesen werden, da das Interesse an der Schadloshaltung in solchen Fällen ein gemeinschaftliches ist. Dagegen würde die Unsicherheit der Werthschätzung und die Möglichkeit späterer Werthvermindierungen zu Lasten des Besitzers liegen. Inwieweit und unter welchen Voraus-

setzungen Miterben und Vorbesitzer sich die Abfindung ihrer Ansprüche in Rentenform gefallen lassen müssen, wird richterlicher Entscheidung zu unterstellen sein. Im Uebrigen wird neben der Rentenkreditform die Hypothekarkreditform fortzubestehen haben, und der freien Ueberkunft der Betheiligten die Wahl der einen oder anderen Form zu überlassen sein. Die Verbriefung der Rentenschuld wird theils durch auf den Namen lautende, nur unter bestimmten Modalitäten übertragbare Rentenbriefe, theils durch Rentenbriefe geschehen können, welche auf den Inhaber lauten, gleich den Pfandbriefen leicht übertragbar und unter gewissen Voraussetzungen, namentlich hinsichtlich der unbedingten Sicherheit, auch bei der Notenbank beliehbar sind. Das erstere Verfahren wird namentlich bei der Abfindung der Miterben am Plage sein.

Um die Beschaffung von Kapitalien mittelst Ausgabe von Rentenbriefen zu erleichtern, würde, soweit möglich auf genossenschaftlicher Basis, ein System von Rentenbanken zu organisiren sein, welche sich gleichzeitig auch der Pflege des Hypothekarkredits sowie des Personal- und Faustpfandkredits zu Gunsten der Landwirtschaft widmen könnten. Durch Vermittlung dieser Rentenbanken könnte unter Umständen auch die Umwandlung bestehender hypothekarischer Schulden in Renten ohne Ausübung von Zwang und Beeinträchtigung bestehender Rechte erleichtert werden. Durch die Zulassung des Rentensystems in der Hauptsache zunächst in fakultativer Weise werden die sonstigen Bestrebungen, welche aus volkswirtschaftlichen Erwägungen eine Einschränkung der Verfügbarkeit und Verpfändbarkeit des Grund und Bodens bezwecken, nicht beeinträchtigt. In dieser Beziehung ist namentlich der Vorschlag hervorzuheben, einen Theil eines Gutes (etwa die Hälfte oder ein Drittheil) mittelst Eintragung in ein Hufen- oder Bauernbuch von der Belastung mittelst Einzelkredits überhaupt auszuschließen und in Bezug auf denselben nur die Verpfändung in der Form des genossenschaftlichen Kredits zuzulassen, während der nicht reservirte Theil des Gutes nach wie vor jeder Kreditbelastung und Verpfändbarkeit ausgesetzt sein würde. Ein Zwang zur Bildung solcher reservirten „Hufen“ soll nicht bestehen, auch soll es zulässig sein, die Hufenqualität wieder aufzuheben.

Was das Exekutionsrecht anbelangt, so würde bezüglich des reservirten Theiles wie jede Einzelschuld auch jede Einzelerkution ausgeschlossen sein. Wohl aber stände es der Kreditgenossenschaft frei, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Besitzers bei Tilgung der genossenschaftlichen Schulden die haftpflichtige Hufe zu sequestriren und auch zwangsweise zu veräußern. In Bezug auf die Früchte auf der geschlossenen Hufe soll, sobald sie vom Boden getrennt sind, dem Besitzer die freie Verfügung nicht entzogen werden; dagegen soll der Hufe ein bestimmter Bestand von landwirthschaftlichen Betriebsmitteln mit rechtlicher Wirkung angeschlossen werden können.

Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, für die speziell den Bedürfnissen des ländlichen Grundbesitzes dienenden Formen des Immobilienkredits eine zusammenfassende, einheitliche, rechtliche Regelung in ähnlicher Weise eintreten zu lassen, wie solches im Wechselrechte und theilweise auch im Handelsrechte für die zunächst dem Handelsstande dienenden Kreditformen geschehen ist. Hierzu bedarf es in erster Linie eingehender statistischer Ermittlungen über die Bedürfnisse des Grundbesitzes, namentlich in der oben angegebenen Beziehung.

Bei der im Jahre 1876 in Frankreich veranlaßten Aufnahme der Schulden von Grund und Boden durch die Hypothekenbeamten ergab sich folgendes Resultat:

Eingetragen waren am 31. Dezember 1876:	19 278 831 692 Franken,
Davon ab Doppelseintragungen: . .	5 741 931 768 „
bleiben:	13 530 999 924 Franken.
Dazu Schulden beim Credit foncier:	832 096 402 „
Totalverschuldung:	14 369 096 326 Franken.

Die Zunahme der Schuld von Grund und Boden erfolgte in Frankreich in folgender Steigerung:

am 1. Juli 1820:	8 863 894 965 Franken.
am 1. Juli 1832:	11 233 265 778 „
am 1. Juli 1840:	12 544 098 600 „

In Eisleithanien wird die Zunahme der Schuld von Grund und Boden von 1870 bis 1879 auf 938 Millionen Gulden geschätzt.

In Ungarn war der Grundbesitz

im Jahre 1869 mit 270 Millionen Gulden

" " 1874 " 591 " "

" " 1879 " 840 " "

belastet.

In Bayern wurde im Jahre 1880 eine Ermittlung über die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen vorgenommen. Die ganze der Zwangsversteigerung unterlegene Fläche umfaßte 30 059 ha, und zwar wurden 3739 Anwesen versteigert mit einer Durchschnittsgröße von 8 ha. Bei den Zwangsverkäufen war der kleinste Grundbesitz vorzugsweise betheiligt. Von je 100 Zwangsversteigerungen entfielen:

40,14 % auf ungünstige Gutsübernahme und Schuldenstand;

34,34 % auf unwirthschaftliches Gebahren;

12,45 % auf Geschäftsunerfahrenheit;

8,76 % auf Naturereignisse;

4,31 % auf ungünstige Lage der Landwirthschaft.

Diese Ursachen der Zwangsversteigerungen wurden von den Ortsbehörden angegeben, bei welchen eine gewisse Detailkenntniß vorausgesetzt werden darf.

IX.

Kreditgewähr aus öffentlichen Fonds.

1. Öffentliche Kreditinstitute. Ablösungsbanken.

Von gewissen öffentlichen Instituten beziehungsweise Verwaltungen werden aus ihrem Kapitalvermögen (namentlich aus Stiftungsgeldern, Mündelgeldern, Aktivvermögen von Gemeinden, Kirchenfonds und Sparkassen) dem Kreditverkehr fortlaufend erhebliche Kapitalien zugeführt. Bei der Gewährung von Darlehen aus solchen Vermögen wird weniger auf eine höhere Rentabilität, als auf unbedingte Sicherheit der Anlage geachtet. Zumal die größeren Fonds werden nicht nach den Prinzipien spekulativer Geschäftsunternehmungen verwaltet, ihre Verwaltungen suchen vielmehr in sicherem Gange, unter Ausschluß von Spezialbegünstigungen, eventuell auch unter Uebernahme kleinerer Opfer, eine sichere Durchschnittsrentabilität, theilweise unter Bevorzugung solcher Unternehmungen, welche ein öffentliches Interesse beanspruchen, zu erzielen.

In Deutschland hat eine besondere Bedeutung der mit einem Kapital von 561 Millionen Mark begründete, zur Bestreitung der Kriegspensionen aus dem Feldzuge 1870/71 und aus den früheren Kriegen bestimmte Reichs-Invalidenfonds. Die Bestände desselben sind anzulegen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers un kündbar sind und einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören :

- 1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
- 2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
- 3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
- 4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden u.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Vorübergehend konnte die Anlage der Kapitalien auch in anderen zinstragenden Papieren erfolgen.

Die Gewährung von Darlehen an Privatpersonen aus diesem Fonds ist nicht zulässig.

Außer den Fällen, in welchen aus einem für andere Zwecke bestimmten öffentlichen Vermögen behufs Nutzbarmachung desselben Kredit gewährt wird, können auch unter Zuhülfenahme öffentlichen Vermögens, des Staates, der Provinzen, Kreise oder Gemeinden öffentliche Kreditkassen namentlich zu dem Zwecke errichtet werden, um gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindefschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, die Erhaltung des Grundbesizes in der Familie, sowie überhaupt Unternehmungen von allgemeinerem und privatem Interesse durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr zu fördern.

Von Interesse ist die für solche Zwecke aus Mitteln der Provinz begründete, von Organen der Provinzialverwaltung geleitete Rheinische Provinzial-Hülfskasse. Die Stamm- und Betriebsfonds der Kasse sind von der Provinz beschafft und können durch die Annahme von Geldern aus Sparkassen, Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutencassen u., nicht aber durch die Annahme von Geldern von Privaten verstärkt werden.

Die Darlehen der Hülfskasse werden auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinsenzahlung, letztere mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung, gegeben. Bei Darlehen auf Amortisation wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, den

ganzen Rest des Darlehens unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist jederzeit zu tilgen. Der Zinsfuß, die jährliche Tilgungsrate, sowie die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden als für die auszuleihenden Kapitalien werden von Zeit zu Zeit nach den obwaltenden Verhältnissen im Voraus festgesetzt und bekannt gemacht.

Darlehen aus der Hülfskasse können gewährt werden:

- a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten;
- b) an Kreise, Civil- und Kirchengemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecken, zu Wegeanlagen, zu Konsolidationen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
- c) an Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;
- d) an Kreditgenossenschaften oder Verbände, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;
- e) an städtische und ländliche Grundbesitzer oder an Verbände derselben zu den bei der Errichtung der Landesknutur-Rentenbanken vorgesehenen Zwecken;
- f) an ländliche Grundbesitzer zum Zwecke der Erhaltung eines ererbten Grundbesitzes in der Familie, zur Abfindung von Geschwistern und Nichtbetheiligten;
- g) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankaufe von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden. Korporationen, gemeinnützige Anstalten, Private, Kreditgenossenschaften oder Verbände müssen zur Erlangung eines Darlehens hinreichende Sicherheit bestellen und zwar entweder:

- a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken die ersten zwei Dritttheile und bei städtischen Grundstücken sowie bei Gebäuden die Hälfte des von zwei durch

die Direktion der Hülfskasse zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder

- b) durch Verpfändung gewisser Werthpapiere, welche jedoch stets nur bis zu 75 % ihres börsenmäßigen Kurswerthes beliehen werden dürfen.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind die Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zustehenden Forderungen an dritte Personen, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren.

Außer für Zwecke des laufenden Kreditverkehrs können öffentliche Darlehenskassen auch vorübergehend in Nothlagen, Kriegszeiten namentlich zur Unterstützung der ärmeren Bevölkerungsklassen, unter Umständen auch mit der Berechtigung der Gewährung unverzinslicher Darlehen, eingerichtet werden.

Auch zur Unterstützung des Handels und Verkehrs lassen sich in kritischen Zeiten solche Einrichtungen seitens des Staates treffen.

Von besonderer Bedeutung sind ferner die öffentlichen Rentenablösungsbanken d. h. staatliche Anstalten, welche die Aufhebung der auf den Grundstücken zu Gunsten des Fiskus oder von Korporationen, Stiftungen, Gutsbesitzern haftenden Reallasten (beständigen Geld- und Naturalabgaben oder Diensten) in der Weise vermitteln, daß sie diese Lasten in feste Geldrenten verwandeln, die Berechtigten gegen Ueberlassung dieser Geldrente durch zinstragende, auf den Inhaber lautende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden und die Geldrente sodann von den Verpflichteten so lange fortbeziehen, als es zur Zahlung der Zinsen und Amortisationsraten der Rentenbriefe erforderlich ist.

In Preußen waren bis Ende 1880 von 87 109 Grundbesitzern Regulirungen bezw. Ablösungen für eine Grundfläche von 1 478 273 ha erfolgt, weitere 2 117 258 Dienst- und Abgabepflichtige hatten ihre Verpflichtungen abgelöst. Hierbei waren

6365 562 Spanndiensttage und 23 612 135 Handdiensttage aufgehoben worden, wofür als Entschädigungen 242354 186 Mark in Kapital, 23 257 581 Mark in Geldrente gewährt wurden. Bei den Gemeinheitsstheilungen wurden von allen Holz-, Streu- und Hütungservituten befreit 1 955 148 Besitzer mit einer Grundfläche von 19 556 076 ha. Diese Zahlen bekunden den außerordentlich großen Umfang des Ablösungsgeschäftes.

Die Einrichtung solcher öffentlichen Ablösungsbanken kann sich auch für andere Verhältnisse, an deren Regulirung ein erhebliches, allgemeines öffentliches Interesse besteht und bei welchen der Staat eventuell auch von seiner Zwangsbefugniß Gebrauch macht, empfehlen.

2. Spar- und Darlehenskassen.

Sparbanken sind öffentliche Kreditanstalten, welche Spargelder bis zu bestimmten Beträgen annehmen, verzinsen und mit oder ohne Kündigungsfrist zurückzahlen.

Durch die Bezeichnung „Spargelder“ wird lediglich der Zweck, welchem die Sparbanken dienen sollen, näher bezeichnet. In Wirklichkeit läßt sich eine materielle Entscheidung, was als Spargeld zu betrachten ist oder nicht, für die Annahme der Gelder nicht feststellen. Ein formeller Anhalt und gleichzeitig eine gewisse Sicherung gegen die mißbräuchliche Ausnutzung der Sparbanken durch größere Kapitalbesitzer läßt sich hauptsächlich dadurch erreichen, daß einmalige Einlagen nur bis zu einem mäßigen Betrage zugelassen und die Beträge von einer bestimmten Summe ab mit einem niedrigeren Zinsfuße verzinst werden. Ueberhaupt wird in der Organisation und in den Normativbestimmungen dem Bestreben, die Sparbanken zu Depositenbanken der wohlhabenden Kreise auszubilden, entgegenzutreten sein. Der Zweck der Sparbanken ist in erster Reihe die Hebung und Förderung des Sparzins, und erst in zweiter Reihe kommt die Pflege des Kreditverkehrs in Betracht. Indessen werden sich doch die Sparbanken dem Einflusse der allgemeinen Lage des Geldmarktes insofern nicht ganz entziehen können, als namentlich bei hohem Kursstande der börsengängigen Werthpapiere bzw. bei

einem mäßigen Stande des Hypothekenzinsfußes viele kleine Kapitalisten, wenn auch nur vorübergehend, ihre flüssigen Gelder bei den Sparkassen unterbringen oder ihre Effekten zu dem hohen Börsenkurse verkaufen und den Baarerlös zur Sparkasse einzahlen werden. Diese Rückwirkung wird um so größer sein, wenn, wie es öfters geschieht, zum Zwecke der Förderung der Sparkasse gewissen Klassen, Korporationen u. die Befugniß eingeräumt ist, höhere Beträge, als für Spareinlagen von Einzelpersonen festgesetzt sind, einzuzahlen. Die Zunahme der Spareinlagen ist daher nicht nur von der Besserung der Erwerbsverhältnisse der kleinen sparenden Bevölkerungsklassen, sondern auch von der Entwicklung der Verhältnisse des Geldmarktes abhängig. Die Mittel zur Verzinsung der Spareinlagen gewinnen die Sparkassen dadurch, daß sie die letzteren selbst wieder verzinslich anlegen, und zwar wird der hierbei zu erzielende Zinsfuß im Durchschnitt höher sein müssen, als derjenige, welchen die Sparkassen vergüten, da aus dem Ertragnisse außerdem die Verwaltungskosten sowie die Beiträge zur Bildung eines Reservefonds bestritten werden müssen. Soweit das Ertragniß nicht für diese Zwecke erforderlich ist, wird dasselbe den Spareinlegern in Gestalt des ihnen zu vergütenden Zinseszinses voll zuzuführen sein, da es dem Sinne und dem Zwecke der Sparkasse gemäß den Sparern gehört, und die Höhe des Zinseszinses auch einen starken Anreiz zum Sparen bildet. Das Verfahren, einen Theil der sog. Ueberschüsse der Sparkasse zu verschiedenartigen öffentlichen Zwecken, z. B. für Gemeindebauten, für Armenpflege, zu verwenden, dürfte selbst dann nicht zu billigen sein, wenn die Gemeinden die volle Last der Garantie für die Sparkasseneinlagen tragen. Was die Nutzbarmachung der letzteren betrifft, so haben die Sparkassen mehr auf die Einfachheit und unbedingte Sicherheit der Anlage, als auf eine hohe Verzinsung zu achten. Sie können daher weniger den Personalkredit pflegen, werden vielmehr vorzugsweise ihr Vermögen in öffentlichen Schuldverschreibungen, in sicheren Hypotheken und Pfandbriefen anzulegen und Darlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren oder sonstigen Mobiliarwerthen zu gewähren haben. Namentlich wird sich der kurzfristige Lombardkredit in größerem Umfange entwickeln

lassen, wenn sich die Sparkassen mit einem geringeren Lombardzins, als demjenigen der Banken begnügen. Für die Beleihung des Grundbesitzes haben die Sparkassen eine so erhebliche Bedeutung, daß in Gegenden, in welchen das Sparkassenwesen nur mangelhaft ausgebildet ist, auch die Lage des Grundbesitzes in Bezug auf die Befriedigung des Kreditbedürfnisses ungünstiger sein wird. Um die Sparkassen in ausgedehnterer Weise für den Grundkredit nutzbar zu machen, ist der Vorschlag gemacht worden, bei den öffentlichen Sparkassen eine spezielle Abtheilung für die Gewährung unkündbarer, in Raten zurückzahlender Darlehen an Grundbesitzer auf dem Prinzipie eines Genossenschaftsverbandes zwischen den Spareinlegern und den Darlehensempfängern zu bilden.

In Preußen bestanden Ende 1880 im Ganzen 1190 Sparkassen. Der Einlagestand hatte am Schlusse dieses Jahres die Höhe von 1 592 868 290 Mark oder durchschnittlich 57,97 Mark auf den Kopf der Bevölkerung erreicht. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahreschlusse 2 936 055 im Umlauf. Die Reserverfonds der preussischen Sparkassen betrugen Ende 1880: 101 $\frac{3}{4}$ Millionen Mark (Ende 1870 nur 29 Millionen Mark). In Preußen waren Ende 1880 mehr als die Hälfte der ausgeliehenen Gelder in Hypotheken und ungefähr ein Viertel in Inhaberpapieren (inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, garantirten Eisenbahnaktien u. s. w.) angelegt.

Es kamen von den zinsbar angelegten Kapitalien

	auf Hypotheken	auf Inhaberpapieren
1870	54,38 %	19,29 %
1871	53,2 "	20,52 "
1872	51,73 "	21,67 "
1873	50,72 "	23,12 "
1874	51,94 "	23,98 "
1875	53,9 "	23,55 "
1876	54,23 "	23,15 "
1877	55,67 "	22,14 "
1878	56,37 "	21,89 "
1879	56,37 "	22,80 "
1880	55,83 "	24,33 "

Von besonderer Bedeutung für die Hebung und Förderung des Sparkassenwesens ist die Frage der Annahme beziehungsweise Annammlung kleiner Beträge als Spareinlagen, der Ausdehnung der Stellen für die Annahme und Rückzahlung der Spareinlagen, und der leichten Uebertragbarkeit des Guthabens von einem Orte auf einen anderen.

Was die Annahme der Spareinlagen betrifft, so wird neben den Sparkassenbüchern auf den Inhaber, bei welchen die Sparkasse an den letzteren ohne weitere Legitimationsprüfung zu zahlen berechtigt ist, auch die Vinkulirung der Sparkassenbücher auf den Einleger zuzulassen sein.

Eine wesentliche Erleichterung und Bequemlichkeit für die Anlage der Ersparnisse wird durch die Einrichtung von Schul-, Jugend-, Fabrik- und Pfennigsparkassen sowie durch die Organisation eines sich auf die geringsten Beträge erstreckenden Sparkarten- oder Sparmarkensystems erzielt. Dieses letztere System sowie die Fabrik- und Pfennigsparkassen sind von der hervorragendsten volkswirtschaftlichen Bedeutung und sollten seitens der Fabriken bezw. der Gemeinden allseitig eingerichtet und gefördert werden. Gegen die Schul- und Jugendsparkassen bestehen dagegen manche nicht unbedeutende Bedenken. Von Wichtigkeit sind ferner, namentlich in Bezug auf die große Vermehrung und zweckmäßige Vertheilung der Annahmestellen und die leichte und einfache Uebertragbarkeit der Guthaben von einem Orte an einen anderen, die Postsparkassen. Mit Rücksicht auf diese Vortheile werden diese Kassen von solchen Einlegern vorgezogen, welche durch ihre Beschäftigung zum häufigen Wechsel ihres Wohnortes gezwungen sind oder welche eine Reise nach einer entfernter liegenden Annahmestelle belästigt, theils wegen ihrer Beschäftigung, theils wegen der Kleinheit des Sparbetrages im Verhältniß zu den aufzuwendenden Kosten. Die Postsparkassen haben daher zumeist einen anderen Kundenkreis als die übrigen Sparkassen, und die Erfahrung in denjenigen Ländern, in welchen die Postsparkassen eingeführt sind, bestätigt im Wesentlichen, daß die letzteren und die sonstigen öffentlichen Sparkasseninstitute sich gegenseitig nicht beeinträchtigen. Die gegen die Postsparkassen ausgesprochenen Bedenken

beziehen sich in der Hauptsache auf die Frage der Anlegung der eingehenden Spargelder. Ausgehend von der Annahme, daß der für die Postsparkassen haftende Staat den größten Theil der Spargelder in leicht bewegliche und umsetzbare Werthe anlegen müsse, um in kritischen Zeiten, namentlich im Kriegsfall, dem Andrang der Einleger auf Rückzahlung der Einlagen ohne Zuhilfenahme sonstiger Staatsgelder genügen zu können, wird befürchtet, daß die bei diesen Kassen sich ansammelnden großen Kapitalien weniger dem Kreditbedürfniß des Grundbesitzes und des kleinen Gewerbes zu Gute kämen, sondern überwiegend in Schuldverschreibungen des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Korporationen oder des beweglichen Kapitals angelegt werden würden. Es wird ferner befürchtet, daß durch eine zu große Centralisation der Verwaltung eine zweckmäßige Vertheilung der anzulegenden Kapitalien auf kleinere Gebiete beeinträchtigt würde. Aufgabe der Organisation und Verwaltung der Postsparkassen wird es sein, diesen Einwendungen, soweit dieselben nach Lage der Verhältnisse insbesondere in Hinblick auf eine etwaige Beschränkung der Thätigkeit der sonstigen Sparkassen berechtigt sein sollten, thunlichst die Spitze abzubrechen und die Vorzüge in den Vordergrund treten zu lassen, welche diese Kassen gegenüber den sonstigen ähnlichen Einrichtungen in erhöhtem Maße, namentlich in Bezug auf die Zahl der Annahmestellen, Leichtigkeit der Uebertragung der Guthaben und Einfachheit und Bequemlichkeit des Rechnungswesens und des Verkehrs mit den Einlegern, bieten.

In Frankreich dienen die sämtlichen Postbüreaux als Sammelstellen der Postsparkasse. Sie liefern die eingezahlten Gelder an die Kassen der Generalzahlmeister und Steuereinnnehmer der Departements und in Paris an die Konsignations- und Depositionskasse ab, welche der Sparkasse diese Gelder mit $3\frac{1}{4}\%$ verzinst. Die Gläubiger der Sparkasse erhalten 3% , und zwar beginnen diese mit dem 1. oder 16. des Monats nach der Einzahlung und laufen bis zu demselben Tage des Monats vor der Rückzahlung. Dieser Zinsfuß kann durch Beschluß des Staatsraths mit Zustimmung des Ministerraths geändert werden. Am Schlusse des Jahres werden die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital

geschlagen und nehmen alsdann wie dieses an der Verzinsung Theil. Die Verwaltungskosten der Postsparkasse werden zunächst durch den höheren Zinsfuß, den der Staat ihr gewährt, bestritten, eventuell durch den Reservefonds. Jeder kann der Besitzer eines Postsparkassenbuches werden, aber auch nur eines. Einzahlungen unter 1 Frank werden nicht angenommen. Das Guthaben eines Sparkassenbuch-Besitzers darf 2000 Frank nicht übersteigen. Das Konto eines Sparers kann von einem Orte auf einen anderen ohne Kosten übertragen werden. Rückzahlungen des ganzen Guthabens oder eines Theiles desselben finden bei dem Bureau statt, bei welchem das Konto offen ist.

X.

Der Zins.

1. Die Grundlagen der Zinsbestimmung.

Zins ist die Vergütung, welche der Kreditgeber dafür, daß die Gegenleistung des Schuldners erst später erfolgt, bis zu dem Zeitpunkt erhält, mit welchem die letztere eintritt. Es liegt im Interesse eines geregelten Kreditverkehrs, daß die Zinsleistung auf einen klaren, leicht verständlichen Ausdruck gebracht und in der Hauptsache in Geldwerth festgestellt wird. Die Einräumung eines Nutzungsrechtes an Gegenständen an Stelle der Zinsleistung ist vom wirthschaftlichen Standpunkte im Allgemeinen ebensowenig erwünscht, als die Verpfändung eines Gegenstandes an den Kreditgeber mit der Ermächtigung, aus den Früchten desselben seinen Zinsanspruch zu decken.

Die Gefahr der Verdeckung der wirklichen Höhe der Zinsleistung liegt namentlich bei den kurzfristigen Darlehen vor, bei welchen der Zins nach Prozenten des Kapitals für Wochen oder Tage berechnet wird. Im Allgemeinen wird der Zins in Hunderteln ausgedrückt und die Zahl dieser Hundertel auf Ganze oder auf Bruchtheile mit kleinstem Nenner, beispielsweise auf 4 oder $4\frac{1}{2}\%$, nicht aber auf $4\frac{1}{5}\%$ oder $4\frac{3}{10}\%$ abgerundet. Die überschießenden Bruchtheile lassen sich eventuell als Ergänzungszins für eine gewisse Dauer des Darlehens festsetzen.

Die Berechtigung der Zinsforderung und hiermit der Kreditverkehr selbst wird von sozialpolitischen Gesichtspunkten theilweise

bekämpft und als ein Grundübel des jetzigen wirthschaftlichen Organismus bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Zinszahlungen die eigentlich produktiv thätigen Kreise den sich an der Produktion direkt nicht betheiligenden Kapitalkreisen tributpflichtig und von ihnen sozial abhängig würden; an Stelle dieser einerseits ohne Gewinn produzierenden, andererseits ohne eigene Thätigkeit das Erträgniß der Produktion gewinnenden Einzelwirthschaften wird die Zusammenfassung der nationalen Produktions- und Kapitalkräfte zu einer gemeinsamen Produktion vorgeschlagen, deren Erträgniß theils zum Ersatz der bei der Produktion verbrauchten oder abgenutzten Kapitalstheile verwendet, theils unter die verschiedenen Mitglieder der Gesellschaft vertheilt werden soll. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht eine allzugroße Kapitalansammlung in den Händen einzelner weniger Kreise und die hiermit in Verbindung stehende wachsende Abhängigkeit weiter produzierender Elemente von der leihweisen Entnahme des Kapitals gegen Zinsen zu wirthschaftlichen Mißständen führen muß. Namentlich in Bezug auf die Landwirthschaft ist diese Frage, wie die bezüglichen Ausführungen unter Abschnitt VIII entnehmen lassen, nicht ohne erhebliche Bedeutung, und es wird stets eine der hervorragendsten wirthschaftlichen Fragen bleiben, in welcher Weise einer übermäßigen Scheidung des Kapitalbesitzes von der direkten Produktionsthätigkeit entgegenzuwirken sein wird.

Eine nähere Erörterung über diesen wesentlichen Theil der sozialen Frage, insbesondere auch über den Vorschlag, unter vollständiger Beseitigung der jetzigen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ein allgemein nutzbar zu machendes Volksvermögen zu organisiren, ist hier nicht am Platze.

Es darf in letzterer Beziehung nur auf zwei Punkte aufmerksam gemacht werden. Erstens gibt es, so sehr auch das Bestreben, dem eigentlichen Handarbeiter einen hinreichend großen Theil des Erträgnisses der Produktion zuzuwenden, anzuerkennen ist, keine ungerechtere Behauptung, wie diejenige, welche diesen Handarbeiter als das einzige produktive oder als ein mehr produktives Element darstellt, als den in geistiger Beziehung thätigen Unternehmer, Gelehrten,

Beamten zc. Es wird ferner, mag man die Organisation einer Gesamtproduktion und die prinzipielle Ersetzung des individualistischen Eigentums durch Kollektiveigenthum auch noch so konsequent gestalten, doch dem Einzelnen die Produktion für eigene Rechnung neben der Gesamtproduktion und die Ansammlung von Vermögenstheilen, welche seiner eigenen Verfügung unterliegen, nicht ver sagt, d. h. der privatwirtschaftliche Produktionsprozeß nicht vollständig beseitigt werden können, wenn nicht auf die Nutzbarmachung der nur im Wettkampfe zur Erscheinung kommenden höheren Produktionsfähigkeiten verzichtet werden soll. Wenn aber dem Einzelnen ein Vermögensbeß gestattet ist, so muß ihm auch, falls nicht alle Verfügungsfreiheit beseitigt werden soll, die leihweise Hingabe desselben an Dritte gegen Bezug einer Entschädigung zustehen.

Was die wirtschaftliche Bedeutung des Zinses betrifft, so ist letzterer kein Produktionsgewinn vom Kapital; die Mehrproduktion mit vorhandenem Kapital wird im Ganzen — gleiche Kräfte vorausgesetzt — nicht größer sein, wenn dieselbe Seitens der Kapitalbesitzer selbst oder Seitens Dritter mit entliehenen Kapitalien erfolgt; nur findet im letzteren Falle eine Vertheilung des Produktionsgewinnes auf zwei Personen statt, auf den Produzirenden und mittelst der Zinsleistung auf den Kreditgeber, während in ersterem Falle der ganze Gewinn dem selbstproduzirenden Kapitalbesitzer verbleibt. Da aber durch die Fortsetzung der Produktion die Vermögensmenge und sonach auch das zur leihweisen Hingabe verfügbare Vermögen im Ganzen fortgesetzt gesteigert wird, und da das verstärkte Angebot von Kapitalien für den Kreditverkehr im Allgemeinen auf den Zinsfuß drückt, so hat der letztere in Folge der fortdauernden Steigerung der Produktion im Ganzen eine sinkende Tendenz, welche allerdings durch Kriege, Unruhen, Industrie-, Handels- und Geldkrisen auch in wirtschaftlich tüchtigen Staaten zeitweilig unterbrochen wird. Namentlich tritt dem Reduktionsprozeß der Umstand störend entgegen, daß, sobald das Kapitalangebot die Nachfrage übersteigt und der Zinsfuß sinkt, die Ueberproduktion und das Grilnderthum wachsen und größere oder geringere Kapitalverluste herbeiführen. Im Uebrigen hat das Sinken des

Zinsfußes insofern eine Grenze, als der Kapitalbesitzer bei allzugeringer Rentabilität der Ausleihe die eigene produktive Thätigkeit, welche ihm den vollen Produktionsgewinn sichert, vorziehen würde. Beim Rückgang des Zinsfußes wächst die Chance des Unternehmers auf Kosten des Darleihers, und die mit dem niedrigeren Zinsfuß nicht zufriedenen Kapitalien werden sich in erhöhtem Maße den produktiven Unternehmungen selbst zur Verfügung stellen.

Wenn der Zinsfuß niedrig ist, so entfällt auf den mit fremdem Kapital Produzirenden ein größerer Theil des Produktionsgewinns, während bei hohem Zinsfuße die Produktion mit einem beschwerenden Faktor belastet ist. Ein niedriger Stand des Zinsfußes ist daher für die Produktion vortheilhaft, regt den Unternehmungsgeist an und ermuntert zur Produktion; ein hoher Zinsfuß lähmt dagegen den Unternehmungsgeist, beschränkt die Ausnutzung der Arbeitskräfte und drückt die kleinen Besitzer. Durch den Stand des Zinsfußes werden auch die Vermögenswerthe beeinflusst. Bei niedrigem Zinsfuße erhöht sich der Werth der Staatspapiere sowie der Kreditpapiere des Immobilien- und Mobilienvermögens, und Hand in Hand hiermit steigert sich der Werth der produktiven, namentlich der industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen. Bei einem dauernd hohen Zinsfuße zeigen sich gegentheilige Wirkungen. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Entwicklung des Zinsfußes für den ganzen wirthschaftlichen Verkehr eines Landes hat, ist die Ermittlung der bestimmenden Ursachen und die Beseitigung ungünstiger Einflüsse von erheblicher Bedeutung. Wenn beispielsweise das Kapital in den Händen einzelner Kreise konzentriert ist, welche ohne wirksame Konkurrenz die Entwicklung des Zinsfußes beeinflussen können, so liegt ein unnatürlicher Zustand vor; desgleichen wenn die Kreditorganisation mangelhaft und unentwickelt ist, so daß für einzelne Kategorien von Kreditbedürftigen die Kredithaltung erschwert ist. Der in solchen Fällen bestehende hohe Zinsfuß deutet auf ungesunde, mangelhafte wirthschaftliche Grundlagen. Es würde jedoch zu weit gehen, wenn man einen hohen Zinsfuß als eine in jeder Beziehung ungünstige, einen niedrigen Zinsfuß dagegen stets als eine günstige Erscheinung betrachten wollte. Abgesehen davon,

daß im Einzelnen ein flug berechnetes und umsichtig durchgeführtes Geschäft sich auch bei Aufwendung hoher Zinsen rentiren wird, gibt ein hoher Zinsfuß zu wirthschaftlich günstigen Ausgleichungsmaßregeln Anlaß, während mit einem niedrigen Zinsfuß auch wirthschaftliche Gefahren verbunden sind. Ein hoher Zinsfuß zieht die Kapitalien, namentlich auch die ausländischen an, beschränkt die Produktion auf den nothwendigen Bedarf und hält allzugewagte Spekulationen fern; durch das verstärkte Angebot von Kapitalien einerseits und die Einschränkung der spekulativen Nachfrage andererseits wird sich allmählich von selbst wieder eine Ermäßigung des Zinsfußes entwickeln. Insbesondere zwischen Ländern, welche eine wohlgeordnete, auch für internationale Geschäfte brauchbare Währung und in Folge dessen geregelte Wechselkurse besitzen, wird das Kapital schnellig und mit rascher Rückwirkung auf den Zinsfuß zeitweilig dahin strömen, wo der letztere am höchsten steht.

Ein niedriger Zinsfuß reizt andererseits zu gewagten spekulativen, theils auch unsoliden Unternehmungen, jowie zum Kapital-export in's Ausland. Je flüssiger das Kapital ist, desto leichter werden Unternehmungen mit größerem Risiko eingeleitet, und selbst das dem Kreditverkehr regelmäßig zufließende, zunächst auf Sicherheit der Anlage achtende Kapital wird sich, um eine größere Rentabilität zu erzielen, spekulativen Unternehmungen mit größerem Risiko zuwenden.

Die Erfahrung lehrt, daß bei einem niedrigen Zinsfuße stets neben einer gesteigerten produktiven Thätigkeit auch unsolide Gründungen auftauchen, welche die ruhige, langsame aber sichere Kapitalausnutzung im Kreditverkehr durchbrechen. Es wird über die Kapitalskraft des Landes hinaus Kredit beansprucht und hiermit die Produktion zeitweilig über Bedarf und Verwendungsfähigkeit hinaus angespannt. In Folge dieser Uebertreibungen bildet sich die Tendenz für eine Steigerung des Zinsfußes, und je regelmäßiger und rechtzeitiger die den Kreditverkehr vermittelnden Banken, insbesondere die Notenbank, unter genauer Beobachtung von Angebot und Nachfrage den Zinsfuß der Sachlage entsprechend richtig stellen, desto vortheilhafter werden sie auf den Kreditverkehr und die

wirthschaftliche Entwicklung überhaupt einwirken. Die Banken müssen sich ebenso hüten, durch Festhaltung eines zu hohen Zinsfußes die Produktion zu erschweren, als durch Gewährung eines dem wirklich verfügbaren Kapital nicht entsprechenden allzuniedrigen Zinsfußes die unsolide Spekulation zu erleichtern. Eine weitgehende Willkür in dieser Beziehung wird bei geordneten Verhältnissen allerdings schon durch die große gegenseitige Konkurrenz der Banken ausgeschlossen sein. Als Prinzip wird festzuhalten sein, daß, so hoher Werth auch auf eine gewisse Stabilität des Zinsfußes zu legen ist, doch von Aenderungen nicht Abstand zu nehmen ist, sobald solche nach Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen. Eine umsichtige Bankpolitik wird auf diesen Punkt ihr Hauptaugenmerk zu richten haben.

Der Zinsfuß gestaltet sich im Durchschnitt sowohl bei den einzelnen Staaten und Personen, als bei den einzelnen Kreditformen verschiedenartig, und auch seine Schwankungen haben verschiedenartige Ursachen und Wirkungen. Staaten, welche politisch und finanziell wohlgeordnet sind, eine große Produktions- und Kapitalkraft besitzen, werden einen billigeren Staatskredit genießen, als Länder mit politisch und finanziell weniger geordneten Verhältnissen. Je nach den Schwankungen der auf die Kreditficherheit eines Staates zurückwirkenden Faktoren wird auch der Staatskredit eine steigende oder fallende Tendenz verfolgen und namentlich in ungünstig situirten Staaten häufigem Wechsel unterworfen sein.

Nach dem Kursstand im Anfang des Jahres 1882 betrug der Zinsfuß effektiv in Prozenten für:

4 %	deutsche Reichsanleihe und	
4 %	preussische und bayerische	
	Staatsanleihe:	3,96 %.
3 %	englische Konsols:	3 %.
5 %	französische Rente:	4,37 %.
3 %	" " :	3,65 %.
5 %	italienische Rente:	5,15 %.
	(abzüglich der Steuer).	
5 %	russische 1873er Anleihen:	6 %.

4 % österreichische Goldrente:	5,11 %.
5 % österreichische Papierrente:	5,58 %.
4 % ungarische Goldrente:	5,54 %.
5 % ungarische Papierrente:	5,90 %.

Gleich dem Zinsfuß für den Staatskredit ist auch derjenige für den Privatkredit in den einzelnen Ländern verschieden. In reichen, wohlentwickelten Ländern wird der Zinsfuß auch für den Privatkredit im Durchschnitt niedriger stehen, als in armen, weniger produktiven Gegenden. Bei einer guten Organisation des Kreditverkehrs wird sich ferner schon in Folge der regulirenden Thätigkeit der Banken leicht ein landesüblicher, bei normalen Kreditgeschäften allgemein zur Grundlage dienender Zinsfuß entwickeln. Auf den letzteren wird bei der Tendenz des Kapitals, sich stets an den die größte Rentabilität versprechenden Platz zu wenden, sowie bei dem großen Einfluß, welchen der Zinsfuß auf die Produktionskosten und die Exportfähigkeit einerseits und auf die Kauffähigkeit andererseits hat, namentlich auch der Verkehr zwischen den einzelnen Ländern ausgleichend einwirken. Indessen bildet dieser landesübliche Zinsfuß doch nur die allgemeine Grundlage für die Zinsregulirung, während für den einzelnen Fall noch besondere Umstände in Betracht kommen können. Für den Schuldner ist die augenblickliche Dringlichkeit des Bedarfs, für den Kreditgeber die Sicherheit der Anlage, die Leichtigkeit der Erlangung der Gegenleistung von entscheidender Bedeutung. Je nach dem mit der Darlehensaufnahme beabsichtigten Zweck und den sonst obwaltenden Umständen wird der Kreditnehmer einen höheren Zins zugestehen können. Bei Darlehen zu produktiven Zwecken kann wirthschaftlich ein hoher Zins mit Rücksicht auf den aus der Produktion zu erwartenden Gewinn gerechtfertigt sein, und der Kreditnehmer darf für ein gewinnversprechendes Geschäft bei günstigen Konjunkturen auch einen Zins bewilligen, welcher bei normalen Verhältnissen übermäßig sein würde, im konkreten Falle aber sich rechtfertigen läßt, weil sich der Kreditnehmer trotz dieser Zinsenlast noch einen Uebergewinn aus dem Unternehmen berechnet. Anders steht es bei den Darlehen für konsumtive Zwecke. Hier kommt nicht die Höhe des Nutzens,

welchen der Kreditnehmer mit der Darlehensaufnahme beabsichtigt, in Betracht, es tritt vielmehr die persönliche Kreditlage des Schuldners, die Frage der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Bedarfs in den Vordergrund. Eine kreditfähige Person wird auch für Darlehen zu konsumtiven Zwecken — Dringlichkeitsfälle ausgenommen — höhere Zinsen nicht bewilligen müssen. Dagegen bildet in Fällen dringender Noth und bei geschwächter Kreditfähigkeit die Zinshöhe überhaupt keinen entscheidenden Faktor mehr für die Erwägungen des Schuldners.

Bei Nothfällen sind für die Zinsenregulirung nicht Angebot und Nachfrage, sondern die Bedrängniß auf der einen Seite und die Ausnutzung auf der anderen Seite bestimmend.

Gegenüber den Interessen des Schuldners zieht der Kreditgeber zunächst die Sicherheit der Anlage in Betracht. Je geringer dieselbe ist, desto mehr wird er in einem höheren Zins eine Sicherheitsprämie gegen mögliche Verluste suchen. Bei Prüfung der Frage über die größere oder geringere Sicherheit wird auch er den mehr oder weniger produktiven Zweck sowie den Nutzen des Darlehens für den Kreditnehmer in Erwägung ziehen und, abgesehen von den Umständen des speziellen Falles, auch die allgemeinen Zustände z. B. die politische Lage, die Ordnung der Verfassung und der Rechtsverhältnisse des Landes in Betracht nehmen. Außerdem wird auch die Frage, ob das Darlehen groß oder klein, die Darlehensfrist kurz oder lang ist, in Berücksichtigung kommen. Unter Umständen liegt es im Interesse des Gläubigers, für ein kurzfristiges Darlehen einen höheren Zins zu beanspruchen, da er außer der Mühe der alsbaldigen Neuanlegung des Kapitals auch die Gefahr trägt, bei der letzteren einen weniger soliden Schuldner oder einen geringeren Zins zu erhalten. Auch die Vorliebe, welche in großen Kreisen des Kapitalbesitzes für bestimmte Kreditformen besteht, ist von Einfluß auf die Regulirung des Zinses. In der Hauptsache wird der Zinsfuß — genügende Sicherheit vorausgesetzt — durch das Angebot und die Nachfrage geregelt; im Uebrigen wird, je geringer die Sicherheit ist, desto größer die durch einen höheren Zins zu vergütende Gefahrprämie sein.

Was den Zinsfuß bei den einzelnen Arten der Kreditgeschäfte betrifft, so ist der Zinsfuß für den Personal-, Wechsel- und Faustpfandkredit veränderlicher und weniger stetig, als derjenige für den Immobiliarcredit, weil das dem letzteren übergebene Kapital zumeist erst nach längerer Zeit zurückgezahlt und wieder auf den Markt gebracht wird, während die erstgedachten kurzfristigen Kreditgeschäfte eine raschere Zurückzahlung, Kündigung und Verwerthung zulassen.

Veränderungen in den für die Gestaltung des Zinsfußes maßgebenden Grundlagen können im kurzfristigen und beiderseitiger leichter Kündigung unterworfenen Kreditverkehr sowohl in steigender als in sinkender Tendenz alsbald zum Ausdruck kommen, während beim Immobiliarcredit, in welchem in der Regel nur dem Schuldner das Kündigungsrecht zusteht, von letzterem nur bei fallendem Zinsfuß Gebrauch gemacht wird. Es wird daher auch der Zinsgewinn der Immobiliarcreditinstitute leichter zu veranschlagen und gleichmäßiger sein, als derjenige der Banken, welche das kurzfristige Kreditgeschäft pflegen und bei ihren sich oft erneuernden Anlagen den Schwankungen des Zinsfußes Rechnung tragen müssen. Ungeachtet der häufigeren Veränderungen, welche namentlich beim Wechselzinsfuß (Diskontosatz) und beim Lombardzinsfuß stattfinden, wird doch auf die Dauer eine größere Differenz zwischen diesen Zinssätzen und dem Hypothekenzinsfuß nicht bestehen können. Das Kapital wird stets in verstärktem Maße sich den Anlagen mit dem höheren Zinssatze zuwenden, und die Ausgleichung wird sich um so leichter vollziehen, als sich in Folge der Mobilisirung des Immobiliarcredits durch die Pfandbriefe u. s. w. die Forderungen aus Wechseln, Staatspapieren ohne Schwierigkeit in Forderungen auf Immobiliarwerthe umwandeln lassen.

Für den Immobiliarcredit darf der Zinsfuß im Durchschnitt nicht höher sein, als der durchschnittliche Reinertrag des Grund und Bodens, da anderenfalls eine produktive, rentable Verwendung der Darlehen nicht stattfinden würde.

Der Diskontosatz für Wechselforderungen im Handelsverkehr (vgl. Abschnitt V) wird in der Regel niedriger sein, als der Zinsfuß

vollständig für sonstige Personendarlehen und als der Lombardzinsfuß. In letzterer Hinsicht darf auf das unter Abschnitt VII Gesagte Bezug genommen werden. Der Diskontsatz bemißt sich nach dem Umlaufe des für diese Kreditgeschäfte verfügbaren Kapitals einerseits und der Nachfrage nach Kreditgewähr auf Wechsel andererseits, sowie nach der Lage der für diesen Theil des Kreditverkehrs namentlich bei der Notenbank vorhandenen Betriebsfonds. Es ist sonach vorzugsweise die Lage des Geldmarktes, welcher nicht nur von den Bewegungen im eigenen Lande abhängt, sondern einen internationalen Charakter trägt, von Einfluß auf den Diskontsatz.

Wenn aus Anlaß von Produktions- oder Handelskonjunkturen oder aus sonstigen Ursachen sich größere Nachfrage nach Wechselkredit bei der Notenbank geltend macht, so wird dieselbe im Verhältniß zu der fortschreitenden Minderung ihrer Betriebsmittel (des Baarbestandes und der zulässigen mit Baargeld nicht gedeckten Banknotenmenge) mit Diskontoerhöhungen vorgehen, um hierdurch der Inanspruchnahme ihrer Mittel entgegenzuwirken. Der Richtpunkt für diese Maßregel wird sich von selbst ergeben, wenn für die Ausgabe der nicht durch Baargeld gedeckten Banknoten gesetzlich ein Höchstbetrag festgesetzt ist, welcher entweder überhaupt nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen überschritten werden darf. Aber auch wenn der Notenbank ein unbeschränktes Recht zur Ausgabe ungedeckter Banknoten eingeräumt ist, wird dieselbe, vorausgesetzt, daß sie nach soliden Grundsätzen verwaltet wird, immer ihre Verpflichtung, ihre Noten jederzeit gegen Baargeld einzulösen, im Auge behalten müssen. Sie wird daher außer Stande sein, eine steigende Kreditnachfrage durch fortgesetzte Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufes unter Abstandnahme von Diskontoerhöhungen zu befriedigen; sie wird sich vielmehr genöthigt sehen, sich in Bezug auf die Notenausgabe die durch die Einlösungspflicht bedingten Beschränkungen aufzuerlegen und einer verstärkten Kreditnachfrage gleichfalls durch eine verhältnißmäßige Steigerung des Diskontsatzes zu begegnen. Im Uebrigen müssen sowohl in Betreff der Nothwendigkeit einer Erhöhung, als in Bezug auf den Zeitpunkt und das Maß derselben die speziellen Umstände, insbesondere die

Ursachen der Steigerung der Kreditnachfrage, namentlich in der Richtung, ob die Nachfrage voraussichtlich nur vorübergehend sein oder längere Zeit dauern wird, in Betracht gezogen werden. Wird eine nothwendige Diskontoerhöhung unterlassen, so wird in Folge der übermäßigen Steigerung des Notenumlaufes das Baargeld allmählig aus dem Lande gedrängt, eine künstliche Preissteigerung hervorgerufen und eine Ueberanspannung der Spekulation und Produktion erleichtert werden, welche nothwendigerweise zu einem Rückschlage führen muß.

Was die hauptsächlichsten Ursachen der Diskontoerhöhungen betrifft, so werden politische oder sonstige, das ganze wirthschaftliche Leben berührende Ereignisse häufig zu plötzlichen und lange andauernden Erhöhungen Anlaß geben können. Weniger überraschend werden die auf dem Gebiete der Produktion und des Waarenhandels eintretenden Spannungen sein; sie kündigen sich zumeist längere Zeit vorher durch Symptome an, welche der ruhige Beobachter unschwer erkennt. Dagegen stellen sich gesteigerte Anforderungen aus dem Geldhandel und dem Spekulationsgeschäfte der Börsen oft sehr überraschend, wenn auch nur für kurze Zeitdauer ein. Eine weitere Ursache einer Diskontoerhöhung kann die Lage des Baargeldvorrathes in den Banken und im Verkehr bilden. Wenn sich nach dem Stande der auswärtigen Wechselkurse die Ausfuhr von Metallgeld in das Ausland lohnt, sei es zur Bezahlung einer augenblicklichen Unterbilanz im auswärtigen Zahlungsgeschäft, sei es aus Spekulationsgründen, so wird zunächst der Baarbestand der Notenbank angegriffen werden und die letztere wird zur Vertheidigung ihrer Baarmittel, welche das Fundament für die gesammten Geschäftsoperationen eines Landes bilden, zu Diskontoerhöhungen auch dann schreiten müssen, wenn solche nach der sonstigen Lage der Kreditansprüche und der Bank, insbesondere nach dem Stande des ungedeckten Notenumlaufes nicht erforderlich sein würden.

Die Bank muß in diesem Falle dafür sorgen, daß ihr nicht die Deckungsmittel für den, wenngleich nur unbedeutenden, Notenumlauf entzogen werden. Diese Pflicht der Fürsorge liegt ihr um

so mehr ob, als ihr die Aufgabe zufällt, den Geldverkehr im Lande zu regeln, sonach auch die Metallgeldbestände desselben zu schützen. Selbstverständlich sind indessen Reformen geboten, wenn solche Diskontoerhöhungen auf einen mangelhaften Zustand der Währungs- und Geldumlaufverhältnisse des Landes zurückzuführen sind. Die Ansprüche des Spekulationsgeschäftes der Börsen treten, abgesehen von außergewöhnlichen Ereignissen, zumeist gegen Ende der Monate bei der Ultimoregulirung für kurze Zeit, in der Regel in sehr großem Umfange auf. Namentlich wird Ende der Monate Juni und Dezember, an welchen Terminen außer der Differenzregulirung der Börsen auch zumeist große Zinsenzahlungen fällig werden, in der Regel sich eine größere Geldknappheit geltend machen. Die großen Banken sind gezwungen, bedeutende Summen namentlich für die an diesen Terminen fälligen Zinsen zu ihrer Verfügung zu halten und können dem Geldmarkte nur geringere Mittel als sonst zuwenden, so daß insbesondere die an den Markt kommenden Wechsel einer verminderten Nachfrage begegnen. Diese Lage dauert in der Regel jedoch nur kurze Zeit, und nach den gedachten Terminen strömen die Kapitalien zumeist desto reichlicher zu.

Bei dem Berliner Kassenverein, welcher den größten Theil der an der Berliner Börse abgeschlossenen Transaktionen vermittelt, kamen an Wechseln, Effektenposten, Rechnungen u. s. w. zur Einlieferung:

im Jahre 1881: 8 990 536 900 M.

„ „ 1880: 7 354 595 400 M.

Hiervon an den Ultimotagen:

im Jahre 1881: 3 290 146 300 M. oder 36,6 %.

„ „ 1880: 2 302 305 700 M. „ 31,3 %.

Außerhalb der Ultimotage:

im Jahre 1881: 5 700 390 500 M.

„ „ 1880: 5 052 289 700 M.

Die periodisch, wenngleich zumeist nur für kurze Zeit eintretende Steigerung des Geldbedarfs der Börsen, welche sich nicht nur im Wechselgeschäft, sondern in Folge der Entnahme kurzer

Kredite mittelst Verpfändung von Effekten hauptsächlich auch im Lombardkreditverkehr geltend macht, greift oft störend in die normale Entwicklung der Geschäfte auch der Notenbank ein. Es wird namentlich beklagt, daß der sonstige, dem Börsenverkehr fernstehende Handel, sowie die Produktion, deren Entwicklung gleichfalls mit einem großen Theile der Spekulationsgeschäfte der Börsen in keinem Zusammenhange stände, durch die Ausschreitungen der letzteren nicht selten Diskontoerhöhungen d. h. Kreditvertheuerungen über sich ergehen lassen müßten, welche ohne die Ausschreitungen der Börsenspekulation nicht nothwendig sein würden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Schwankungen des Wechsel- und Lombardzinsfußes in Folge der Operationen der Börsen für den sonstigen Handel und die Produktion unter Umständen empfindliche Nachtheile erwachsen können, und es dürfte für eine Prüfung der Frage, in wie weit und durch welche Mittel sich diesem Mißstande abhelfen läßt, ein nach den konkreten Verhältnissen des betreffenden Landes mehr oder minder großer Anlaß vorliegen.

Schwankende hohe Diskontofäße, welche bei der Geschäftskalkulation sich nur schwer im Voraus berücksichtigen und veranschlagen lassen, können namentlich die Industrie und den Waarenhandel hart treffen. Auch wird das Kapital sich ungern einer unter solchem Drucke leidenden Produktion zuwenden und mehr ausländische Anlagen vorziehen. Es ist daher der Vorschlag gemacht worden, daß denjenigen Personen, welche nur für Waarenbezüge und Löhnungen zeitweise Kredit von der Notenbank entnehmen, von der letzteren ein ständiger, gleichmäßiger, den Schwankungen möglichst wenig unterworfenener Diskontofaß berechnet werde. Es fragt sich indessen, inwieweit eine Notenbank in der Lage sein wird, die Wechsel nach ihrem Ursprunge zu unterscheiden; vorausgesetzt, daß sich sichere Kriterien in dieser Beziehung ermitteln lassen, würde die Beschreitung dieses Weges manche Vortheile versprechen.

Der Diskontofaß für die Wechsel betrug im Durchschnitt bei der Preussischen Bank beziehungsweise bei der Reichsbank:

im Jahre:		im Jahre:	
1857	5,75 $\frac{0}{100}$	1870	4,90 $\frac{0}{100}$
1858	4,29 "	1871	4,16 "
1859	4,01 "	1872	4,29 "
1860	4 "	1873	4,95 "
1861	4 "	1874	4,38 "
1862	4 "	1875	4,71 "
1863	4,01 "	1876	4,16 "
1864	5,31 "	1877	4,42 "
1865	4,97 "	1878	4,34 "
1866	6,21 "	1879	3,70 "
1867	4 "	1880	4,24 "
1868	4 "	1881	4,42 "
1869	4,24 "		

Die Schwankungen des Diskontofusses der Reichsbank ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

Jahr:	Schwankungen:	Zahl der Veränderungen:
	$\frac{0}{100}$	
1872	4—5	1
1873	4—6	7
1874	4—5 $\frac{1}{2}$	4
1875	4—6	5
1876	3 $\frac{1}{2}$ —6	6
1877	4—5 $\frac{1}{2}$	7
1878	4—5	3
1879	3—4 $\frac{1}{2}$	6
1880	4—5 $\frac{1}{2}$	5
1881	4—5 $\frac{1}{2}$	3

Das Verhältniß des Privatdiskonts an der Berliner Börse zu dem Diskont der Reichsbank ergibt folgende Zusammenstellung für das Jahr 1881, wobei zu bemerken ist, daß für den Privatdiskont sich immer nur ungefähre Sätze angeben lassen, da derselbe an einem Tage, je nach der Qualität der Wechsel, um Bruchtheile verschieden sein kann.

Reichsbankdiskont.	Privatdiskont 1881.
4 %	10. Januar $3\frac{3}{8}\%$
	25. " $3\frac{1}{4}\%$ "
	10. Februar $2\frac{3}{8}\%$ "
	25. " $2\frac{1}{8}\%$ "
	10. März $2\frac{1}{8}\%$ "
	25. " $2\frac{3}{8}\%$ "
	10. April $2\frac{1}{2}\%$ "
	25. " $2\frac{5}{8}\%$ "
	10. Mai $3\frac{1}{8}\%$ "
	25. " $2\frac{7}{8}\%$ "
	10. Juni $2\frac{3}{4}\%$ "
	25. " $3\frac{3}{8}\%$ "
	10. Juli $3\frac{1}{4}\%$ "
	25. " $3\frac{3}{8}\%$ "
	10. August $3\frac{1}{2}\%$ "
	25. " $3\frac{3}{4}\%$ "
5 %	26—31. August $4\frac{3}{4}\% - \frac{3}{8}\%$ "
	10. September $4\frac{1}{4}\%$ "
	25. " $4\frac{7}{8}\%$ "
$5\frac{1}{2}\%$ (vom 5. Oktober ab.)	1—6. Oktober $4\frac{3}{4}\% - 5\%$ "
	10. " $5\frac{1}{4}\%$ "
	25. " $5\frac{3}{8}\%$ "
	10. November $4\frac{5}{8}\%$ "
	25. " 5% "
5 %	26—30. November $4\frac{5}{8}\%$ "
	10. Dezember $4\frac{3}{4}\%$ "
	25. " $4\frac{7}{8}\%$ "

In zumeist unregelmäßiger Weise gestaltet sich der Zinsfuß beim Pfandleihgeschäft, namentlich bei den Privatanstalten (vgl. Abschnitt VII Nr. 2). Es erscheint nicht gerechtfertigt, gerade für diese Art von Kreditgeschäften einen höheren Zinsfuß in Anspruch zu nehmen, da das Risiko in Folge des Pfandes zumeist nur gering ist. Die Gefahr der Unregelmäßigkeit des Zinsfußes liegt ferner besonders bei den Prämienanleihen nahe, welche zumeist mit einem

geringen Zins, im Uebrigen mit einem sich nach gewissen Voraussetzungen bestimmenden Gewinnanspruch ausgestattet sind und bei welchen sich die wirkliche Höhe der Zinsenvergütung mit Genauigkeit und Sicherheit nicht berechnen läßt.

Besonders zu erwähnen ist noch, daß die Aktiengesellschaften, deren Vermögen durch Zuschüsse der Mitglieder gebildet wird und bei welchen die letzteren nur bis zur Höhe dieser Zuschüsse haftbar sind, für die Aktionäre Zinsen weder bedingen noch auszahlen dürfen; es darf vielmehr nur dasjenige, was nach den Statuten der Gesellschaft als Reingewinn zu betrachten ist, an die Aktionäre als Dividende ausgezahlt werden. Eine Ausnahme erscheint nur bezüglich der i. g. Bauzinsen zulässig, welche den Aktionären bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, dem Beginn des vollen Betriebes, mit einer gewissen Höhe ausbedungen werden können. Diese Zeitbestimmung darf indessen nicht auf ein Ereigniß, z. B. die Betriebseröffnung, sondern muß auf einen bestimmten Tag gestellt werden.

Was die Form der Zinsenverpflichtung betrifft, so kann der Schuldner durch die Ausstellung von Zinsscheinen (Coupons) schriftlich versprechen, dem Inhaber des Scheins den Zinsbetrag gegen Rückgabe des Scheins zu zahlen. Es ist indessen aus mehrfachen Gründen, namentlich auch zur Vermeidung von Fälschungen nicht erwünscht, daß diese Zinscheine auf den Inhaber, welche hauptsächlich bei den Schuldaufnahmen der Staaten, Korporationen und Erwerbsgesellschaften zur Anwendung kommen, im Verkehr als Zahlungsmittel benutzt und in größerem Umfange als Geldsurrogate in Circulation gesetzt werden.

2. Zinsbeschränkungen.

Wenn die naturgemäße Verschiedenartigkeit der bei der Feststellung des Zinsfußes in Betracht kommenden Verhältnisse (Mangel oder Ueberfluß an Kapital, größere oder geringere Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers) in Berücksichtigung gezogen wird, so läßt sich nicht verkennen, daß in Staaten mit entwickelten Kulturverhältnissen und einer guten Organisation des Kreditverkehrs die Festsetzung

Schraut, Kredit.

10

eines einheitlichen und absoluten gesetzlichen Höchstbetrages für ver-
tragsmäßige Zinsen (s. g. gesetzliches Zinsmaximum) nicht angezeigt
erscheint. Abgesehen davon, daß dergleichen Bestimmungen erfah-
rungsmäßig durch Anwendung von erlaubten und unerlaubten Mitteln
leicht umgangen werden können, liegt die Gefahr nahe, einerseits
daß mancher Kapitalbesitzer sein Kapital der größeren Rentabilität
wegen lieber im Auslande anlegen wird, andererseits daß dem
Kreditbedürftigen, welcher unter Umständen nach dem von der Dar-
lehensaufnahme erhofften Werthe auch eine höhere Zinsenpflicht
übernehmen könnte, die Möglichkeit der Kreditnahme für solche
Unternehmungen ohne Grund entzogen wird. In Staaten, deren
Produktions- und Kapitalskraft und deren Kreditorganisation sich
in gutem Zustande befindet, wird sich in Folge der bereits unter
Nr. 1 dieses Abschnittes erwähnten Tendenz zu Ermäßigungen des
Zinsfußes im Durchschnitt ein normaler Stand des letzteren auch
ohne Feststellung eines Zinsmaximums entwickeln. Für einzelne
abnormale Fälle wird vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen
über die Unzulässigkeit des Wuchers die Berechtigung hoher Gefahr-
prämien prinzipiell anzuerkennen sein.

Ebenso wenig wie die Feststellung eines Zinsmaximums em-
pfeht sich ferner die gesetzliche Vorschrift eines gleichen Zinsfußes
für alle Kreditgeschäfte.

Eine gesetzliche Vorschrift über die Höhe des in Ansat zu
bringenden Zinsfußes muß jedoch für diejenigen Fälle bestehen,
in welchen Mangels einer Vereinbarung der Beteiligten der
Zinsfuß Seitens der Gerichte oder Verwaltungsbehörden fest-
gesetzt werden muß. Es wird sich hierbei empfehlen, statt der
Normirung eines allgemeinen Zinsfußes (etwa 5 %) denselben
für die einzelnen Kategorien der Kreditgeschäfte verschiedenartig
zu bemessen.

Durch die Unterlassung der Feststellung eines Zinsmaximums
wird jedoch keineswegs die Unterlassung von Schritten gegen die
wuchermäßige Kreditgewähr unter Entnahme übermäßiger Zinsen
bedingt. Erfahrungsgemäß führen die Grundsätze unbeschränkter
Konkurrenz und Preisbildung gegenüber den wirtschaftlich weniger

gebildeten Elementen oft zu schweren Mißbräuchen, eine Gefahr, welche namentlich auf dem Gebiete des Kreditverkehrs in besonderem Maße besteht. Dem Wucher mit geeigneten Mitteln entgegenzutreten, ist in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung eine hervorragende Aufgabe der Gesetzgebung und Staatsleitung.

Die Wucherzinsen sind in der Regel erzwungene Nothpreise und werden vielfach in verdeckter Weise bezogen. Es kann beispielsweise der Zinssatz äußerlich mäßig sein und doch wegen der Kürze der Zeit, auf welche das Darlehen gewährt ist, sich in Wirklichkeit sehr hoch berechnen. Um den Schuldner in die Lage zu versetzen, sich eine weitere Stundung seiner Schuld mit neuen Opfern erkaufen zu müssen, können die Fälligkeitstermine absichtlich in der Art gelegt sein, daß sie der Schuldner nicht einhalten kann, oder hohe Konventionalstrafen vereinbart werden, bei welchen es weniger auf die Beitreibung, als auf eine hohe Vergütung für die Verlängerung der Zahlungsfrist abgesehen ist. Auch die Verpfändung von Gegenständen, deren wirklicher Werth die Schuldsumme weit übersteigt, kann zu einer schweren Uebervortheilung dienen.

Um dem wucherischen Treiben entgegenzutreten, empfiehlt es sich im öffentlichen Interesse, namentlich die Rechtsungültigkeit und eine strenge Bestrafung der Wuchergeschäfte anzuordnen. Da indessen die Eigenart und die außerordentliche Verschiedenheit der Wuchersfälle die Aufstellung einer allgemein zutreffenden Schulddefinition des Wuchers verhindert, so müssen an Stelle derselben Normen und Direktiven für den Richter gesetzt werden, welche allerdings den erwarteten Erfolg nur dann haben können, wenn ihre Anwendung in einer praktischen und lebenskundigen Auffassung Seitens der Richter ihre Stütze findet.

In Deutschland wird nach dem Reichsgesetze vom 24. Mai 1880 bestraft:

wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorthelle versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt übersteigen, daß nach den Umständen des Falles

10 *

die Vermögensvorthelle in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen (Wucher);

wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorthelle verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethenerungen versprechen läßt;

wer mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorthelle geltend macht.

Verträge, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, sind ungültig. Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorthelle müssen zurückgewährt werden. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungünstigen Vertrage Geleistete zurückzufordern.

XI.

Die zwangsweise Beitreibung von Forderungen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Kreditverkehrs bildet die gute und sachgemäße Regelung des Schuldklagewesens und der Schuldbetreibung in rechtlicher Beziehung. Wie auf anderen Gebieten, so soll auch bei diesen Rechtsinstitutionen nicht ausschließlich der reine Rechtsstandpunkt, vielmehr gleichzeitig auch die wirtschaftliche Seite der Verhältnisse in Betracht kommen. Es kommt hierbei hauptsächlich auf Sicherheit, Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens an. Auch wird die Gesetzgebung, und zwar mittelst Androhung von Strafen, Schutz zu gewähren haben gegen betrügerische Zahlungseinstellungen, gegen die widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger und gegen Handlungen Dritter, durch welche die Gläubiger benachtheiligt werden. Von manchen Seiten werden außerdem Maßregeln gegen diejenigen befürwortet, welche mehrmals Bankrott machen, auch wenn ein betrügerisches Vorgehen nicht vorliegt. Es ist indessen bei der Regelung der Schuldbetreibung nicht nur auf das Interesse des Gläubigers, sondern auch auf dasjenige des Schuldners Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung wird namentlich die Abkürzung der Verjährungsfristen für Schulden jeglicher Art, sowie eine Gewähr dafür verlangt, daß die wirtschaftliche Existenz des Schuldners durch die zwangsweise Beitreibung der Schuld nicht mehr, als es unbedingt

erforderlich ist, in Anspruch genommen wird. Insbesondere liegt es im wirthschaftlichen Interesse, daß der nur vorübergehend in Bedrängniß gerathene Schuldner nicht durch rücksichtsloses Drängen einzelner Gläubiger mit gerichtlichen Schritten zur Vernichtung seiner geschäftlichen Existenz getrieben wird und daß zur Vermeidung der gerichtlichen zwangsweisen Beitreibung der Schuld die Erzielung außergerichtlicher Vergleiche zwischen Gläubiger und Schuldner möglichst gefördert wird. In ersterer Beziehung wird namentlich befürvortet, unter gewissen Voraussetzungen gegenüber dem unnachsichtigen Drängen einzelner Gläubiger durch Gerichtsbeschluß eine zeitweilige Stundung der Verbindlichkeiten eintreten zu lassen und im Konkursverfahren dem nachsichtigen und zum Ausgleich geneigten Theil der Gläubiger einen größeren Einfluß auf die Regelung der Angelegenheiten einzuräumen. Im Uebrigen gewährt in den meisten Fällen ein schlechtes Ausgleichsgebot des Schuldners immer noch eine vortheilhaftere Befriedigung der Gläubiger als das beste und rascheste Gerichtsverfahren, und es ist daher auf die Erzielung von Vergleichen volkswirthschaftlich der größte Werth zu legen. Oft ist es nicht eigenes Verschulden, sondern das Zusammentreffen unvorhergesehener ungünstiger Verhältnisse, welches die Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, und die Versuche zur Herbeiführung außergerichtlicher Vergleiche scheitern vielfach nicht an dem prinzipiellen Widerstande des Gläubigers, sondern an der Unmöglichkeit des Schuldners, die für den Ausgleich augenblicklich nöthigen Geldmittel oder Bürgschaften zu beschaffen. Es ist daher eine wirthschaftlich nützliche Einrichtung, wenn solide, für diesen Zweck in's Leben gerufene Bankinstitute auf Ansuchen der Betheiligten die Einleitung und Durchführung außergerichtlicher Vergleiche vermitteln, sobald die nöthigen moralischen bzw. materiellen Sicherheiten für die Bank gegeben sind. Eine weitere nützliche Aufgabe solcher Banken besteht darin, die Gefahr der drohenden Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung rechtzeitig in solchen Fällen abzuwenden, in welchen weniger eine thatfächliche Ueberschuldung, als eine vorübergehende Kalamität in Folge unrichtiger Geschäftsdispositionen oder plötzlich eingetretener unvorhergesehener Unglücksfälle vorliegt.

Was die Zwangsvollstreckung betrifft, so muß zunächst auch ohne Gehör des Schuldners ein vorläufiger, rascher Arrestschlag auf sein Vermögen dann zulässig sein, wenn die Gefahr einer Verschleppung des letzteren und einer Gefährdung der Vollstreckung durch besondere Umstände glaubhaft dargelegt ist. Als Vollstreckungsmittel diente früher die Schuldhast. In Anbetracht der wirthschaftlichen Nachtheile, welche dieselbe für den Schuldner und dessen Angehörige, sowie für den Kreditverkehr überhaupt ohne entsprechenden effektiven Vortheil für den Gläubiger bot, ist dieselbe jedoch in den meisten Staaten als Zwangsmittel beseitigt worden.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch Pfändung, durch welche der Gläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Gegenständen erwirbt. Die Pfändung kann sich auf die in dem Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte beziehen.

In Deutschland sind nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§ 715 und 749) mehrere Gegenstände und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen. Die wichtigeren hiervon sind:

Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind;

die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gefindes unentbehrlich sind;

bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

der Arbeits- oder Dienstlohn nach näher bestimmten Modalitäten;

die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverborgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

die aus Kranken-, Hülfss- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Gebühren;

die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter.

Für den zwangsweißen Verkauf der gepfändeten beweglichen Gegenstände empfehlen sich amtliche öffentliche Versteigerungen, für welche allgemein gültige Vorschriften in Bezug auf die Werthschätzung der Gegenstände, die Veröffentlichung des Versteigerungstermines, die Abhaltung der Auktion und die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung erforderlich sind.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann erfolgen durch Einräumung eines Pfandrechtes für eine vollstreckbare, hypothekarisch noch nicht sichergestellte Forderung auf den betheiligten Grundbesitz, ferner durch Zulassung einer Zwangsverwaltung zu Gunsten des Gläubigers und durch die zwangsweiße Versteigerung des Grundstückes. Namentlich die auf die Zwangsversteigerungen bezüglichen Einrichtungen haben für den Immobilienkredit eine große Bedeutung. Besonders wichtig ist hierbei die Frage, ob durch die Zwangsversteigerung sämmtliche auf dem Grundstück ruhenden

Hypotheken fällig und zahlbar werden sollen oder nicht. Es wird sich empfehlen, die Kapitalforderungen, welche derjenigen des betreibenden Gläubigers vorausgehen, durch die von dem letzteren herbeigeführte Zwangsversteigerung nicht berühren zu lassen. Sind diese Forderungen fällig, so sollen sie fällig bleiben; können sie noch nicht eingezogen werden, so sollen sie durch die Zwangsversteigerung nicht fällig werden. Der auf diese vorstehenden Forderungen fallende Kaufpreis wird hiernach nicht baar zu entrichten sein; vielmehr sind diese Forderungen von dem Käufer des Grundstückes in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen.

Eine weitere wichtige Frage bezieht sich darauf, ob die besserberechtigten Hypothekengläubiger einen ihnen nachtheiligen Zwangsverkauf des Grundstückes verhindern können oder ob die nachfolgenden Hypothekengläubiger befugt sein sollen, einen solchen Zwangsverkauf herbeizuführen, obgleich die ihnen vorgehenden widerstrebenden Hypothekengläubiger aus dem zu erzielenden Erlöse nicht befriedigt werden. Die letztgedachte Regelung erscheint für den Grundbesitz und den Immobiliarkredit nachtheilig. Vielfach werden Grundbesitzer aus ihrem Besitze vertrieben und die bestgestellten Hypothekengläubiger müssen sich namhafte Verluste gefallen lassen, weil sich hinter ihnen ein spekulativer Gläubiger hat eintragen lassen, welcher das Grundstück zu einer ungelegenen Zeit zum Zwangsverkauf treibt, dabei allerdings seine Forderung gleichfalls verliert, diesen Verlust aber reichlich dadurch ausgleicht, daß er selbst das Grundstück um einen geringen Preis bei der Zwangsversteigerung ersteht. Dieses System führt zu einer leichten spekulativen Kreditgewähr, welche auch schon bei einer vorübergehenden Calamität zum Unheil des Grundbesitzers dienen kann. An Stelle dieses Verfahrens empfiehlt sich daher die Bestimmung, daß jeder Gläubiger zwar berechtigt sein soll, die Zwangsversteigerung des Grundstückes zu beantragen, damit sich herausstelle, was geboten wird; der Zuschlag soll aber in der Regel nicht ertheilt werden, wenn nur ein so geringes Gebot erfolgt, daß die vorhergehenden Gläubiger nicht befriedigt werden können. Bei diesem Verfahren ist die Möglichkeit beschränkt, daß ein Grundstück seinem Eigenthümer entzogen wird,

ohne daß der Zweck des Verkaufes, die Befriedigung des Gläubigers, irgendwie erreicht wird. Allerdings wird bei dieser Regelung der Sache manches Grundstück wegen Mangel eines hinreichenden Gebots auf den Antrag des betreibenden Gläubigers überhaupt nicht verkauft werden können. Besonders nachtheilig erscheint dies jedoch nicht und Rechte werden hierdurch gleichfalls nicht geschädigt, denn der Gläubiger, der selbst nicht das Grundstück mit den ihm vorgehenden Hypotheken erwerben will oder einen hierzu geneigten Käufer nicht findet, hat eben zu dem betreffenden Zeitpunkte ein werthloses Recht, während dem vorgehenden Gläubiger die Wahrung seiner Rechte unbenommen bleibt. Die Wirkung aber, daß der Grundbesitzer keinen Immobiliarkredit mehr erhalten wird, wenn das Grundstück bereits dermaßen verschuldet ist, daß eine Veräußerung zu einem entsprechenden Preise nicht mehr erwartet werden kann, wird nur als vortheilhaft zu betrachten sein. Von besonderer Bedeutung für den Fall der Zwangsversteigerung ist ferner die Frage, wieviel Vermögen dem Schuldner zu belassen ist, um seine wirthschaftliche Existenz nicht vollständig und für immer zu zerstören. Mit Bezug hierauf ist der Vorschlag gemacht worden, dem Grundbesitzer ein Stück seines Grundbesitzes zu sichern, welches entweder vor der Pfändung überhaupt oder vor der Pfändung zur Befriedigung anderer als hypothekarisch sichergestellter Forderungen geschützt sein soll. Der Grundbesitzer müßte zu diesem Zwecke das Recht haben, einen Theil seines Grundbesitzes mit der Wirkung eintragen zu lassen, daß derselbe eine gesicherte Reserve bildet, welche überhaupt nicht oder nur dann zwangsweise veräußert werden könnte, wenn der Besitzer die aus seinen hypothekarischen Verpflichtungen erwachsenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen würde. Außerdem sollen ihm die zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Betriebes erforderlichen Mobiliargegenstände belassen werden, wobei man sich jedoch vor einer zu weitgehenden Einschränkung der Gläubigerrechte hüten muß, damit nicht die Kreditfähigkeit der schwächeren wirthschaftlichen Existenzen gefährdet wird.

Für die Beitreibung rückständiger Zinsen ist nicht die Zwangsversteigerung, sondern mehr die Zwangsverwaltung am Platze,

mittelft welcher die Befriedigung des Gläubigers aus den Erträgen des Grundstückes gesichert wird.

Um den für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse wünschenswerthen Ueberblick über den Umfang und die Bedeutung der Zwangsversteigerungen im Konkursverfahren und außerhalb dieses Verfahrens zu erhalten, erscheint die Einrichtung und regelmäßige Fortführung einer Statistik über die Zwangsvollstreckungen und die Konkurse erforderlich, bei welcher insbesondere auch die wirthschaftlichen Ursachen festzustellen wären.

In Deutschland sind im Jahre 1881 im Ganzen 4828 Konkurse eröffnet worden. Hiervon sind im Laufe dieses Jahres beendet worden 1539, davon 616 durch Zwangsvergleich (Altford), 563 durch Schlußvertheilung (Ausschüttung der Masse) und 30 aus anderen Gründen. In 200 Fällen mußte das Konkursverfahren wieder eingestellt werden, weil keine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse vorhanden war, und in 130 Fällen ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners mit Zustimmung aller bekannten Gläubiger eingestellt worden.

In Bayern sind im Jahre 1880 3739 ländliche Besitzungen mit einer Grundfläche von 30059 Hektaren (ungefähr $\frac{2}{3}$ Prozent der gesammten landwirthschaftlich benutzten Bodenfläche) subhastirt worden.

In Oesterreich wurden Anträge auf Konkursöffnung gestellt:

im Jahre 1876: 4936.

" " 1877: 5429.

" " 1878: 6333.

In England wird der durch die Konkurse entstandene Verlust für die Jahre 1874 bis 1879 durchschnittlich jährlich auf 400 Millionen Mark geschätzt.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß in unruhigen Zeiten, namentlich bei einem unglücklichen Verlaufe von Kriegen, bei großen durch Naturereignisse veranlaßten Schädigungen, die Nothwendigkeit

eintreten kann, mittelst der Gewährung von Generalmoratorien durch die Staatsgewalt bestimmte Kategorien von Schuldverpflichtungen zeitweise zu suspendiren. In erster Linie kommt hierbei die vorübergehende Aufhebung der Verpflichtung zur Einlösung der von der Notenbank ausgegebenen Banknoten, sowie die Stundung der Wechselverbindlichkeiten und der aus Immobiliarschulden zu leistenden Zins- und Amortisationsraten in Betracht.

— — — — —

Anhang.

(Literatur.)

Was die deutsche Literatur in Bezug auf das Kreditwesen oder einzelne Punkte dieses Gegenstandes betrifft, so finden sich entsprechende Abhandlungen in den volkswirtschaftlichen Lehrbüchern, namentlich von Rau, Roscher, A. Wagner, Stein, Schäffle, B. Hildebrand, Wirth und Roessler, ferner in den Handwörterbüchern der Volkswirtschaftslehre und in den verschiedenen volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften. Außerdem sind als besondere, diese Materie betreffende Werke aus der deutschen Literatur namentlich hervorzuheben:

- Nebenius: Der öffentliche Kredit. (Karlsruhe und Baden 1829.)
S. Oppenheim: Die Natur des Kapitals und des Kredites. (Mainz 1868.)
E. Knies: Der Kredit. (Berlin 1876 und 1879.)
John Prince-Smith: Ueber den Kredit. (Berlin 1866.)
Albert Wild: Die Kreditanstalten in Bezug auf Darlehen und Schulden-tilgung. (München 1862.)
A. D. Crawford: Die Kredit-Verhältnisse in Deutschland. (Dresden 1876.)
W. Schäfer: Der gewerbliche Kredit. (1882.)
A. Wagner: System der Zettelbankpolitik. (Freiburg 1873.)
D. Michaelis: Noten und Depositen (in seinen volkswirtschaftlichen Schriften, Berlin 1870).
Tellskampff: Die Prinzipien des Geld- und Bankwesens. (Berlin 1869.)
A. Soetbeer: Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen. (1855.)
A. Soetbeer: Deutsche Bankverfassung. (Erlangen 1875, mit Nachtrag 1881.)
A. Wagner: Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte. (1862.)
W. Wirth: Handbuch des Bankwesens. (Köln 1870.)
E. Gareis: Die Börse und die Gründungen. (Berlin 1874.)

- v. Seyd: Ueber die wahren Grundsätze des Banknotenwesens. (1875.)
A. Bischof: Geld-, Kredit- und Bankwesen. (Pest 1871.)
E. Seyd: Die „innere“ Kontingentirung der Banknoten. (Leipzig 1875.)
C. Berger: Katechismus des Girowesens. (Leipzig 1881.)
H. Hartung: Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank. (Berlin 1880.)
H. Koch: Ueber Giroverkehr und Checks. (Berlin 1878.)
J. E. Kunze: Die Lehre von den Inhaberpapieren oder Obligationen au porteur. (Leipzig 1857.)
M. Schraut: Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Zweite Auflage. (Leipzig 1882.)
Th. Kraus: Die Solidarität bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. (Bonn 1878.)
H. Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Fünfte Auflage. (Leipzig 1876.)
H. Schulze-Delitzsch: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. (Berlin 1870.)
Raiffeisen: Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Dritte Auflage. (Neuwied 1881.)
Held: Die ländlichen Darlehnskassenvereine. (Jena 1869.)
v. Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. (Erlangen 1872.)
R. Red: Ueber das deutsche Kredit- und Hypothekenwesen. (1832.)
Christian Lorenz: Gespräche über Hypothekenversicherung. Zweite Auflage. (Dresden 1860.)
Rodbertus: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes. (1869.)
Rodbertus: Zur Beleuchtung der socialen Frage. (Berlin 1875.)
Wilmanns: Die Kreditnoth der Grundbesitzer. (Berlin 1868.)
L. von Stein: Die drei Fragen des Grundbesitzes. (Stuttgart 1881.)
Goldschmidt: Deutsche Hypothekenbanken. (Jena 1880.)
E. Heymann: Die Preussischen Hypotheken-Aktienbanken. (Breslau 1881.)
E. Leser: Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabchüsse. (Heidelberg 1879.)
Dernburg: Das preussische Hypothekenrecht. (1877.)
Ernst Ludwig Jäger: Neue Beiträge zur Fortbildung des Bodenkredits. (Stuttgart 1875.)